



Resoconto integrale

della seduta n. 186 del 10 settembre 2008

Wortprotokoll

der 186. Sitzung vom 10. September 2008

XIII. Legislatura
XIII. Legislatur
2004 - 2008

**CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO
SÜDTIROLER LANDTAG**

SEDUTA 186. SITZUNG

10.9.2008

INDICE

Disegno di legge provinciale n. 128/07: "Parità di trattamento fra donne e uomini ed effettiva parificazione fra i sessi nell'impiego pubblico (legge provinciale sulla parificazione)" – (continuazione) e

Disegno di legge provinciale n. 156/08: "Legge della Provincia autonoma di Bolzano sulla parificazione e sulla promozione delle donne e modifiche a disposizioni vigenti" – (continuazione). pag. 3

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss, concernente l'elezione del Consiglio provinciale: presenza obbligatoria delle donne nelle liste di candidati. pag. 16

Disegno di legge provinciale n. 133/07: "Norme per la limitazione, la pubblicità e il controllo delle spese elettorali in occasione delle elezioni provinciali". pag. 18

Designazione di un nuovo membro del comitato d'intesa ai sensi dell'articolo 13, comma 4, del D.P.R. 26.7.1976, n. 752, e successive modifiche ed integrazioni (in luogo dell'ex consigliera provinciale Marialuisa Gnecchi). pag. 34

Disegno di legge provinciale n. 155/08: "Disciplina dell'agriturismo" – (continuazione). pag. 36

INHALTSVERZEICHNIS

Landesgesetzentwurf Nr. 128/07: "Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung der effektiven Gleichstellung im öffentlichen Dienst des Landes (Landes-Gleichbehandlungsgesetz)" – (Fortsetzung) und

Landesgesetzentwurf Nr. 156/08: "Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen" – (Fortsetzung). Seite 3

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss, betreffend Landtagswahlen: verpflichtende Frauenpräsenz auf Kandidatenliste. Seite 16

Landesgesetzentwurf Nr. 133/07: "Bestimmungen über die Beschränkung, Offenlegung und Kontrolle der Ausgaben für die Wahlwerbung anlässlich von Landtagswahlen". Seite 18

Namhaftmachung eines neuen Mitgliedes des Einvernehmenskomitees im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 des D.P.R. vom 26.7.1976, Nr. 752, in geltender Fassung (anstelle der ehemaligen Landtagsabgeordneten Marialuisa Gnecchi). Seite 34

Landesgesetzentwurf Nr. 155/08: "Regelung des 'Urlaub auf dem Bauernhof'" – (Fortsetzung). Seite 36

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

ORE 10.08 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: La seduta è aperta.

Prego dare lettura del processo verbale dell'ultima seduta.

PARDELLER (Sekretär - SVP): *(Legge il processo verbale – verliest das Sitzungsprotokoll)*

PRESIDENTE: Ci sono osservazioni al verbale? Nessuna. Il verbale è approvato.

Per la seduta odierna si sono giustificati i consiglieri Comina (matt.), Munter (matt.) e gli assessori Frick e Widmann.

Proseguiamo con l'esame dei punti all'ordine del giorno:

Punto 60) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 128/07: "Parità di trattamento fra donne e uomini ed effettiva parificazione fra i sessi nell'impiego pubblico (legge provinciale sulla parificazione)"* – (continuazione).

Punkt 60 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 128/07: "Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung der effektiven Gleichstellung im öffentlichen Dienst des Landes (Landes-Gleichbehandlungsgesetz)"* – (Fortsetzung).

Punto 121) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 156/08: "Legge della Provincia autonoma di Bolzano sulla parificazione e sulla promozione delle donne e modifiche a disposizioni vigenti"* – (continuazione).

Punkt 121 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 156/08: "Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetz des Landes Südtirol und Änderungen zu bestehenden Bestimmungen"* – (Fortsetzung).

Ricordo che ai sensi dell'articolo 117 del regolamento interno i due disegni di legge vengono esaminati congiuntamente. Nell'ambito della discussione generale avrà luogo la presa di posizione della Giunta provinciale.

La parola all'assessora Kasslatter Mur, ne ha facoltà.

KASSLATTER MUR (Landesrätin für Denkmalpflege sowie deutsche Kultur und Familie – SVP): Ich werde zu beiden gemeinsam in Diskussion stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen, und zwar einmal zum Gesetzentwurf der SVP-Frauen und dann zu jenem der Fraktion der Grünen.

Ich möchte vorausschicken, dass die Gleichstellung in diesem Landtag seit Jahren ein Anliegen aller hier vertretenen Frauen aller Parteien und gleichzeitig auch einiger Männer ist. Dies hatte zur Folge, dass die Verankerung oder Neubewertung der Gleichstellungsgesetzgebung auch im Koalitionsprogramm dieser Regierung verankert wurde, welches vor knapp viereinhalb Jahren unterzeichnet wurde. Kurz vor Ende dieser Legislaturperiode können wir, Gott sei Dank, nun auch diese Aufgabe abhaken.

Bei der ganzen Thematik geht es letztlich nicht um Frauenfreundlichkeit und Männerfeindlichkeit, sondern die Gleichstellung zielt zum einen darauf ab, eine menschengerechtere Gesellschaft zu unterstützen und zum anderen Rahmenbedingungen - ein kleinerer Bereich im Gesetzentwurf der Südtiroler Volkspartei – zu schaffen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Väter und Mütter zu erleichtern. Es geht uns also darum, dass wir danach trachten, unsere Wirtschafts- und Arbeitswelt familienfreundlicher zu gestalten. Wir wollen keine arbeitsplatzfreundliche Familienpolitik, sondern eine familienfreundliche Wirtschafts- und Unternehmenspolitik unterstützen, nämlich Audits, Kriterien und Sonderförderungen. Wir glauben, dass die Wirtschaft letztlich für den Menschen und nicht der Mensch für die Wirtschaft da ist und dass sich die Zukunftsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die volkswirtschaftliche Entwicklung unseres Landes auch daran messen lassen wird, auch daran entscheiden wird, wie sehr es uns als verantwortliche Politiker gelingt, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass sowohl Männer als auch Frauen, wenn sie in die Rolle einer Mutter oder eines Vaters kommen, nicht vor die Wahl gestellt werden, sich für das eine oder andere entscheiden zu müssen, sondern dass die Gesellschaft, die Politik insgesamt die Unterstützung liefert, damit qualifizierte Arbeitskräfte, bestens ausgebildete Männer und Frauen sich nicht für die Familie oder für die Arbeit entscheiden müssen, sondern dass es uns gelingt, ihnen Raum und Zeit für ihre Familie zu geben und dass sie gleichzeitig an der Produktivität, an der Wettbewerbsfähigkeit dieses Landes auch auf ihrem Arbeitsplatz mitbeteiligt sein können.

Nun haben wir hier zwei Gesetzentwürfe vorliegen, die aus dem Engagement der Frauen und Männer im Landtag entstanden sind, wobei es im Großen und Ganzen zwei große Unterschiede gibt. Der eine spricht mehr für die Frauen und der andere mehr für die gesamtgesellschaftliche Sicht der Dinge. Der Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen ist auf die öffentliche Verwaltung beschränkt. Er wiederholt vieles von dem, was bereits in Staatsgesetzen festgelegt ist, während der Gesetzentwurf der SVP durch die Stärkung der Gleichstellungsrätin, durch die Stärkung ihrer Schlagkräftigkeit, ihrer Befugnisse sich, im Unterschied zu jenem der Fraktion der Grünen, auch auf die Privatwirtschaft auswirken wird, was ich für positiv halte und was ich in diesem Sinn bevorzuge. Ich gebe zu, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen

eine Gleichstellung im echtsten Sinne des Wortes, nämlich 50 zu 50 Prozent, verankert, was unser Gesetzentwurf, der ein Kompromiss, ein Konsenspapier ist, um eine Mehrheitsfähigkeit zu erlangen, nicht enthält, denn unser Entwurf enthält nämlich die 30 Prozent-Quote.

Ich glaube, dass die Anliegen beider Gesetzentwürfe durchaus respektabel sind, dass der Ansatz, wie ich es geschildert habe, vor allem in diesen beiden wichtigen Punkten aber ein unterschiedlicher ist. Ich denke, dass es sinnvoll ist, wenn wir uns bemühen, die Gleichstellung von der öffentlichen Verwaltung auf unsere private Wirtschafts- und Arbeitswelt auszudehnen. Dies gelingt, wie gesagt, dem SVP-Gesetzentwurf besser, nämlich in Form der Stärkung der Gleichstellungsräten, der Kommissionen, des Rates der Gemeinden. Deshalb hat die Südtiroler Landesregierung den Weg gewählt, den Gesetzentwurf der SVP-Frauen zu unterstützen. Er ist, wie gesagt, in dem einen anderen Punkt ein Kompromiss, hat aber auch Vorzüge im Vergleich zum aufliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen. Insgesamt bezeichne ich die Weiterentwicklung – ich hoffe, dass dieser Gesetzentwurf noch in dieser Legislatur verabschiedet wird - als wichtige Auftragserfüllung unseres Koalitionsprogramms und als einen großen Schritt in Richtung einer menschengerechteren Gesellschaft. Deshalb empfehle ich dem Landtag, den Entwurf der Fraktion der Grünen abzulehnen und jenen der SVP zu genehmigen, damit wir ihn in die Artikeldebatte weiterleiten können. Herzlichen Dank!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zuerst möchte ich mich beim Kollegen Urzì und bei allen, die gestern das Wort ergriffen haben, bedanken. Ich möchte mich vor allem beim Kollegen Pasquali bedanken, der Verständnis dafür gezeigt hat, dass man Diskriminierungen zuleibe rücken muss. Ich möchte Frau Eva Klotz, die jetzt leider nicht da ist, für die korrekte Darstellung der langen Geschichte des Gesetzentwurfes und auch Martha Stocker und Julia Unterberger dafür danken, dass sie ziemlich klar kundgetan haben, dass der Gesetzentwurf der SVP-Frauen ein Gesetzentwurf des Kompromisses ist, den sie - in dieser Rollenverteilung muss es auch so sein - selbstverständlich befürworten.

Eines, denke ich, sollte aber doch klargestellt werden, liebe Kolleginnen. Wenn es nach der SVP ginge, dann würde zum Gesetzentwurf der Volkspartei nicht einmal die Generaldebatte abgeführt. Frau Landesrätin, ich kenne die Knacker in der Volkspartei. Sie hätten alles getan, um das zu verhindern. Es ist doch eigentlich die Ironie des Schicksals, verehrte Frauen hier im Saal, dass wir ausschließlich in der Zeit, die für die Minderheiten vorgesehen ist - Frau Kasslatter Mur, es ist eben ein Beweis für meine Feststellung vorher - über den Gesetzentwurf der SVP reden dürfen, denn heute Nachmittag, Punkt 15.00 Uhr, wo dann die Männer in der SVP das Sagen haben werden, geht nichts mehr, weil ein anderer Gesetzentwurf zur Behandlung kommt. Insofern – ich denke, es ist eine logische Folge dieses Verhaltens – werden die SVP-Frauen innerhalb der SVP wie eine Minderheit behandelt, die sozusagen im Sog der

Opposition die Zeit der Opposition benützen darf, denn das kann man leider nicht leugnen. Nur würde ich der SVP generell ins Stammbuch schreiben wollen, dass auch Minderheiten, wenn man sie als Minderheit behandelt, zu respektieren sind, da gerade die SVP, die bis hierher von dieser Minderheit, vom Minderheitenschutz gelebt hat, jene Gruppen, die sie in die Minderheit drängt, auch als Minderheit respektvoll behandeln sollte. So weit zum Stellenwert, den die Frauenpolitik in der Volkspartei hat. Ich denke, man kann nicht umhin, das noch einmal festzustellen.

Zum Inhalt. Ich denke, es gibt ein Missverständnis. Gestern ist sowohl von Frau Unterberger, von Frau Stocker als auch von Frau Klotz wiederholt darauf hingewiesen worden, wie wichtig es sei, die Gleichstellungsrätin zu stärken. Hier möge es klargestellt werden. Es ist ein Superanliegen und dahinter stehe ich hundertprozentig, aber – ich möchte das Missverständnis klären – es gibt keinen Widerspruch zwischen der Stärkung der Gleichstellungsrätin und dem von uns vorgeschlagenen Weg. In der Landesverwaltung wird eine niederschwellige Anlaufstelle für Frauen geschaffen, bei der sie ihre zumindest subjektiv empfundenen Diskriminierungen melden können, und diese Diskriminierungen, wenn sie sich tatsächlich als solche erwiesen haben, können dann anschließend im Rahmen der Gleichstellungskommission auch disziplinarrechtlich geahndet werden. Zwischen diesen beiden Wegen besteht kein Gegensatz, sondern das eine ist eine, aus meiner Sicht, wesentliche Ergänzung zum anderen.

Ich gehe es noch einmal durch und beziehe mich auf die tragische, aber alltägliche Geschichte, die Herbert Denicolò vorgebracht hat, die sich in täglichen Vorstellungsgesprächen ereignet, innerhalb welchen immer die gleiche Frage, meistens von männlichen Kommissionsmitgliedern, an die weibliche Bewerberin dahingehend gestellt wird, ob sie schwanger sei bzw. ob sie gedenke, schwanger zu werden und, wenn dies der Fall sei, solle sie sich medizinisch untersuchen lassen. Wenn sie nicht schwanger ist und wenn sie verspricht, in der nächsten Zukunft nicht schwanger zu werden, dann hat sie eine Chance. Das war die Geschichte, die Herbert Denicolò gestern vorgebracht hat, die sich täglich abspielt.

Nun frage ich mich, welcher Gesetzentwurf innerhalb der Landesverwaltung für diese Fälle eine Möglichkeit bietet. Die Landesverwaltung beschäftigt 39.600 Personen, wovon die überwiegende Mehrheit Frauen sind. Was tut die Frau, die bei einem Vorstellungsgespräch so behandelt wird? Wir bieten die Möglichkeit einer Gleichstellungsbeauftragten, die es gibt und die in der Landesverwaltung nominiert wird, damit sich die Frauen niederschwellig und vertrauensvoll an sie wenden können, ohne zum Gericht gehen zu müssen. Die Gleichstellungsbeauftragte ruft dann die Kommission zusammen, welche sich aus 3 Personen, und zwar aus ehrenwerten Leuten der Landesverwaltung und der Gewerkschaft zusammensetzt, die den Fall überprüft und dann darüber entscheidet. Wenn sie feststellen, dass sich das tatsächlich so ereignet hat, dann wird derjenige, der diese Fragen gestellt und die Anstellung von Frauen an den Umstand geknüpft hat, dass sie nicht schwanger ist, disziplinarrechtlich geahndet, und

die Sache ist aus der Welt. Das ist das Missverständnis zu dem, was gestern gesagt worden ist.

Es ist keine Schlichtungsstelle, sondern innerhalb der Verwaltung gibt es die Möglichkeit, disziplinarrechtlich tätig zu werden, damit derjenige, der die Frauen diskriminiert hat, disziplinarrechtlich verwarnt, in die Verantwortung gezogen und zu einer Geldstrafe verdonnert oder sonst eine Strafe erhält. Das schließt nicht die Möglichkeit von Musterprozessen der Gleichstellungsrätin aus, denn diese hat seit eh und je die Möglichkeit, Musterprozesse zu führen. Sie hat sie nicht ausgeübt, aber das wäre - und wie oft haben wir darum ersucht? - natürlich wichtig. Ob sie jetzt für eine schwangere Frau einen Musterprozess führt, weiß ich nicht. Jedenfalls schließt das eine das andere nicht aus. Das eine ist schnell, schmerzlos, unbürokratisch und kostenfrei. Sollte es dann nicht zum Erfolg führen, ist der Weg zur Gleichstellungsrätin weiterhin unbenommen. Es ist also keine Schlichtungsstelle, sondern eine direkte Möglichkeit zu agieren, wenn in der Landesverwaltung Diskriminierungen vorkommen. Nachdem es keine Schlichtungsstelle ist, gibt es auch nicht die Problematik, dass diese Beauftragte der Landesverwaltung zu nahe steht. Wenn Abhängigkeiten entstehen, dann ist es ein Problem. Deshalb haben wir explizit definiert, dass die Gleichstellungsbeauftragte selbstverständlich weisungsfrei, unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Ich halte es immer noch für eine positive Ergänzung, und zwar der eine Weg und die Aufwertung der Gleichstellungsrätin, die ich dem SVP-Gesetzentwurf zweifelsohne anerkenne, aber nicht in ihrer Funktion, denn die Funktionen hat sie ja schon, sondern in ihrer Rolle, dass sie unabhängig ist, den ganzen Tag zur Verfügung hat und insofern auch ein gutes Gehalt bekommt. Diesen Passus im SVP-Gesetzentwurf kann ich sehr wohl honorieren.

Ich muss gegen dieses verallgemeinernde Vorurteil, dass der Gesetzentwurf der Grünen nur für die Landesverwaltung gelte und jener der SVP-Frauen auch für die Privatwirtschaft etwas sagen. Es wäre besser, dies nicht in den Vordergrund zu stellen, denn sonst wäre ich einfach gezwungen, diese Maßnahmen in der Wirtschaft, leider Gottes, etwas kritisch unter die Lupe zu nehmen, denn wenn wir es uns anschauen hat das, was dort unter dem Begriff "Wirtschaftsförderung" steht, mit Frauenpolitik so gut wie gar nichts zu tun. Mit Familienfreundlichkeit hat es schon zu tun, allerdings in einer so undefinierten Form, dass unter dem Titel "Familienfreundlichkeit" in Zukunft selbst Waschmaschinen subventioniert werden können. Ich zitiere jene Passage, die zum Beispiel in die Landwirtschaftsförderung hineinfällt. Hier steht, dass zu den generellen Investitionen "zusätzlich auch noch Investitionen finanziert werden können" - und die Wirtschaft dankt -, "die der Erhöhung der Familienfreundlichkeit dienen", ohne dies näher zu definieren. So wie wir unsere Herren, nämlich Munter & Co. kennen, ist es nur ein Beispiel, aber auch die anderen Beispiele sind nicht viel seriöser. Im Wirtschaftsförderungsgesetz von 1997 steht, dass für besondere Qualifikationen für Unternehmen in strukturschwachen Gebieten und für Unternehmen mit Zertifikat der Familienfreundlichkeit erhöhte Beihilfen gewährt werden können. Liebe Leute, wir

wissen schon, dass die besonderen Qualifikationen und die strukturschwachen Gebiete nichts mit Frauen zu tun haben, sondern dass die Frauenschiene sozusagen ein Vehikel war, um andere Subventionierungen für die Wirtschaft herauszuschlagen, bzw. die Gegenleistung war jene, damit die Männer sagen können, dass sie den Frauen den einen Teil lassen und dass sie dafür besondere Zuschläge für besondere Qualifikationen, für besondere Unternehmen in strukturschwachen Gebieten, für Investitionen zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit oder für die Schaffung eines familienfreundlichen Arbeitsumfeldes, vor allem bei Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben, zusätzliche Förderungen bekommen. Mit dieser vagen Formulierung kann alles und jedes zusätzlich noch gefördert werden und ich weiß nicht, ob es gerade die Frauen sind, die davon besonders profitieren.

Man merkt es auch daran, wenn zum Beispiel bei diesen familienfreundlichen Maßnahmen besonders Investitionen in die Nahversorgung subventioniert werden, wie zum Beispiel im Artikel 16. Ich will jetzt nicht weiß Gott wie in einer Wunde rühren, sondern möchte es nur sagen. Ich hätte es mir schon ausdenken können, dass man unter dem Titel "Familienfreundlichkeit" generell auch noch zusätzliche Wirtschaftsbeiträge ausschüttet und dass ich dann die Zustimmung von den Hardlinern in der Volkspartei bekommen habe. Ich bin eigentlich stolz darauf, dass wir hier eine klare Unterteilung zwischen Frauenpolitik und Familienpolitik gemacht haben. Ich würde mir sehr wünschen, dass man – ich denke, dass es seit den 70er-Jahren ein Anliegen von Feministinnen ist - endlich einmal dahingehend trennt, dass Familie nicht immer ausschließlich zu Lasten von Frauen geht und dass Familienfreundlichkeit ein Problem ist, welches als Querschnittsthema generell angefasst werden muss und nicht nur den Frauen angerechnet werden darf, und sagt, dass man ihnen entgegengekommen sei, indem man es etwas familienfreundlicher gemacht habe. Ich denke, das ist nicht korrekt.

Ich möchte noch einmal auf die Stärken unseres Gesetzes – ich habe es bereits erklärt - mit der niederschweligen Anlaufstelle auf Verwaltungsebene hinweisen. Was die ausgewogene Präsenz anbelangt, ist diese immer wieder als ein Drittel bezeichnet worden. Ich erinnere noch einmal daran - ich habe mir gestern die Texte von den Ländern in Österreich herausgesucht -, dass kein Land unter 40 Prozent hinunter geht, selbst das heilige Land Tirol hat 40 Prozent als "ausgewogenes" Geschlechterverhältnis bezeichnet. Wir sagen, 50 Prozent ist logischerweise ausgewogen und paritätisch, aber wir würden bis zu 40 Prozent kompromissbereit sein. Die SVP-Frauen sprechen von einem Drittel, wobei wir genau wissen, dass es mit dem Drittel nicht stimmt. Das Drittel ist kein Drittel, vor allem dann nicht, wenn – diesbezüglich bin ich gestern völlig überrascht gewesen – an die Gesamtheit aller Gremien, Frau Unterberger, gedacht wird. Gestern war ich echt platt, wie Sie es erläutert haben. Ich habe mir bei Eurem Gesetz gedacht, dass es eine unglückliche Formulierung ist und habe als sprachliche Korrektur betreffend Artikel 10 Absatz 2, in dem steht, dass alle vom Landtag bzw. von der Landesregierung ernannten Gremien, mit Ausnahme der politi-

schen Gremien und des Landesbeirates für Chancengleichheit, insgesamt ein "ausgewogenes Geschlechterverhältnis" aufweisen müssen, vermerkt, dass das Wort "insgesamt" sprachlich klarer mit dem Wort "jeweils" ersetzt werden sollte. So naiv bin ich nach 15 Jahren hier im Landtag, dass ich mir gedacht habe, dass die Formulierung nur falsch sein kann. Ich habe gestern gehört, dass wir dieses "ausgewogene Geschlechterverhältnis" nicht pro Gremium, sondern insgesamt verlangen, damit wir durch jene Gremien, in denen die Frauen überrepräsentiert sind, eine ausgleichende Gerechtigkeit schaffen. Wenn es insgesamt gemeint ist, dann bin ich tatsächlich der Meinung, dass wir es nicht brauchen. Ich kann es nicht anders sagen. Das Verhältnis wird insgesamt berechnet und wenn wir es insgesamt berechnen, dann wird die Gesamtanzahl der Mitglieder aller Gremien - ich weiß nicht wie viele Mitglieder in diesen Gremien sitzen - wahrscheinlich über Tausend sein, nehme ich einmal an. Ich habe es nicht zusammengerechnet, aber bei Eurem Verhältnis geht es darum, dass, je weiter es hinaufgeht, das Drittel umso kleiner wird. Gestern hat sich herausgestellt, dass das ausgewogene Verhältnis bei 16 nicht einmal ein Viertel ausmacht. Bei 16 Personen trifft es, nach Eurem Verständnis, 2 Frauen. Entschuldigung! Bei 3 Personen trifft es 1 Frau, bei 8 Personen 2 Frauen.

UNTERBERGER(SVP): Eine!

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): In jedem Fall trifft es eine Frau, was in Ordnung ist. Bei 16 Personen trifft es 4 Frauen und dann geht es aber ... Irgendwo im Text ist es klar beschrieben, nämlich bei 16 Personen trifft es 3 Frauen und je weiter man hinaufgeht, nimmt die Prozentziffer ab, weil Ihr immer nach unten abrundet, also wird es immer zu Ungunsten des unterrepräsentierten Geschlechtes berechnet. In einem Gremium, in dem 1.000 Personen sitzen, weiß ich nicht, welcher Prozentsatz herauskommt, ich denke aber wahrscheinlich keiner, der Relevanz hätte. Wenn ich denke, dass zum Beispiel in Hinblick auf die Besetzung des Verwaltungsrates der Handelskammer unser – ich sage jetzt wirklich unser – Kampf, es gesetzlich zu verankern, kläglich gescheitert ist, mit der Folge, dass in der Handelskammer in einem Gremium von 16 Personen eine Frau drinnen sitzt und dass es bei den Verwaltungsräten durch die Bank so ist, dann ist das einfach keine Lösung! Ich kann zwar kompromissbereit sein und sagen, nehmen wir 40 Prozent und wenn ich total großzügig bin, dann sage ich, nehmen wir ein Drittel, aber in jedem Gremium muss ein Drittel von Frauen drinnen sitzen! Beim Passus im Artikel 10 ist mir die Kinnlade heruntergefallen. Ich habe es gestern verstanden, weil es erläutert worden ist. Nachdem ich es beim Lesen nicht verstanden habe, habe ich mir gedacht, dass es unglücklich formuliert wurde. Die Änderungsanträge liegen auf, Ihr könnt es nachprüfen, in denen das Wort "insgesamt" mit dem Wort "jeweils" ersetzt werden muss, nicht denkend, dass die vorgesehene Formulierung nicht ein Lapsus ist, sondern tatsächlich von den Männern vorgegeben worden ist.

Ich schließe mit dem Dank, dass Frau Unterberger und Frau Stocker im Begleitbericht alle Beschlüsse, die der Landtag jemals gefällt hat, aufgezählt haben. Sie werden zugeben, dass ich bei all diesen Beschlüssen, die hier aufgezählt sind, schon eine der treibenden Kräfte, sagen wir es einmal so, Kräftinnen gewesen bin.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Kraft ist schon weiblich.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Die Kraft ist schon weiblich und ist in Ordnung. Die Beschlüsse sind dort zwar aufgezählt, aber im Gesetz ist nur der erste Beschluss betreffend das Marschall-Urteil verankert. Was die anderen Beschlüsse betreffend Gender Mainstreaming allgemein - Konzept erarbeiten -, Gender Budgeting im Besonderen und die Verpflichtung der Landesregierung anbelangt, hätte ich gerne etwas von Frau Kasslatter Mur gehört. Beschlüsse des Landtages sind von der Landesregierung umzusetzen, oder? Und zwar, sagen wir, in Menschenzeitaltern, in Lebenszeitaltern und nicht in Jahrhunderten! Ich zitiere Euren Gesetzentwurf, weil in diesem säuberlich aufgelistet ist, was wir alles beschlossen haben, wobei auch das Datum daneben steht. Der Beschluss betreffend das Marschall-Urteil "Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Gleiche Qualifikation von Bewerbern unterschiedlichen Geschlechts - Vorrang der weiblichen Bewerber - Öffnungsklausel" stammt, glaube ich, aus dem Jahre 2001, wenn ich mich richtig erinnere, und die anderen Beschlüsse sind auch älteren Datums, wobei so gut wie nichts passiert ist. Ich frage mich, wo das generelle Konzept für Gender Budgeting ist, welches wir hier beschlossen haben, dass man probeweise so etwas einführt und anschließend das Gender Mainstreaming generell angewandt wird.

Ich schließe mit der Feststellung, dass wir hier zwar zwischendurch gemeinsam arbeiten, auch gemeinsam etwas durchbringen, weil wir gemeinsam die renitenten Männer unter Druck setzen, wir müssen aber immer wieder feststellen, dass die Männer in der Landesregierung doch irgendwie behandlungsresistent sind. Nachdem ich endlich den Landeshauptmann sehe, möchte ich ihm das, was ich vorher den verehrten Kollegen - es sind nicht mehr viele anwesend - mitgeteilt habe, auch noch zur Kenntnis bringen. Jene, die es getroffen hätte, Herr Landeshauptmann, sind die Frauen in Ihrer Partei, die tatsächlich zu einer schützenswerten Minderheit verkommen. Ich habe dies daraus geschlossen, dass die SVP-Frauen ausschließlich auf die Minderheit angewiesen sind, damit sie hier überhaupt ihren Gesetzentwurf andiskutieren können, weil die Minderheit so großzügig ist, die ihr zur Verfügung stehende Zeit den SVP-Frauen zur Verfügung zu stellen und die Tatsache, dass die SVP-Frauen ihren ...

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht – interrompe)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Dürfte ich Sie ersuchen, jetzt still zu sein und danach vielleicht noch in eigener Sache das Wort zu

ergreifen? Es wäre ganz angenehm, wenn Sie einfach so, wie nennt man das, Regeln und Anstand beachten würden. Das könnte man auch einmal sagen.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht – interrompe)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Immer besser Lehrerin als Landeshauptmann, der die demokratischen Regeln nicht respektiert! Abschließend stelle ich fest, dass der Landeshauptmann offensichtlich gereizt darauf reagiert, wenn man in der Öffentlichkeit feststellt, dass die Frauen in seiner Partei als Minderheit behandelt werden und zusätzlich nicht einmal den Genuss des Minderheitenschutzes genießen, denn sonst würde man ihnen zumindest einen kleinen Teil der Zeit einräumen. Wir sind die grüne Schutzmacht für Minderheiten in der SVP, in diesem Fall der Frauen!

UNTERBERGER (SVP): Lieber Herr Landeshauptmann! Ich muss mich der Kollegin Kury anschließen und sagen, dass es wirklich so ist, dass dieses Gleichstellungsgesetz bereits seit 2004 von uns SVP-Frauen vorliegt, dass es noch nicht zur Behandlung gekommen ist und dass die Minderheit ihre Zeit zur Verfügung stellt, damit wir überhaupt darüber diskutieren können. Kümmern Sie sich um die eigenen Frauen, denn der Fraktion der Grünen können Sie es sagen, aber dann sage ich im Namen der SVP-Frauen, dass wir es auch so empfinden. Zumindest dies wird man in der Öffentlichkeit feststellen können, weil es einfach Tatsachen sind. Es ist auch signifikant, dass die einzige Frau in der Landesregierung hergeholt werden muss, um zu unserem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, da fast keine Männer im Saal anwesend sind, die sich irgendwie an der Analyse der Problematik beteiligen. Ich glaube schon, dass die Männer irgendwann einmal verstehen sollten, dass eine partnerschaftliche Gesellschaft, in der sich Frauen und Männer die Aufgaben teilen, allen zugute kommt und nicht nur Frauensache ist, dass in einer solchen Gesellschaft Ehen, die die konservativen Kreise so hoch schätzen, vielleicht besser halten würden, dass die Wirtschaft besser funktionieren würde, dass es vielleicht weniger ausländische Arbeitskräfte bräuchte, was Ihnen auch ein großes Anliegen ist. Deshalb ist es schon etwas ignorant, wenn man glaubt, dass es "Frauenkram" und für die Gesellschaft nicht wichtig sei. Höherstehende Länder in der Europäischen Union haben es längst verstanden und sind die europäischen Vorzeigeländer, was die Wirtschaft und den sozialen Wohlstand anbelangt.

Was die einzelnen Punkte anbelangt, möchte ich ganz kurz auf die Argumente der Kollegin Kury eingehen. Sie hat als erstes an die Geschichte, die Herbert Denicolò gestern erzählt hat, angeknüpft. Eine Frau in Bezug auf eine Arbeitsstelle zu fragen, ob sie schwanger sei oder nicht, ist eine ganz offene Diskriminierung und auch vom italienischen Staatsgesetz verboten. Dies kommt aber weniger vor. Sie sagen, dass sich diese Frau in der öffentlichen Verwaltung, nach Ihrem Vorschlag, an die

Frauenbeauftragte wenden und beantragen könnte, dass derjenige, der diese Frage gestellt hat, eine Disziplinarmaßnahme bekommt. Ich glaube, dass solche Fragen viel mehr in der Privatwirtschaft als in der öffentlichen Verwaltung vorkommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in der öffentlichen Verwaltung jemand fragt, ob man denkt, Kinder zu bekommen. Dazu ist das unmittelbare Interesse nicht da, weil es sich im Grunde um öffentliche Gelder handelt. Von dem her, glaube ich nicht, dass sich eine Amtsperson nicht hergeben würde, diesen Rechtsbruch zu begehen. Gerade deshalb haben wir versucht, die Bediensteten in der Privatwirtschaft zu stärken. Sie haben gesagt, dass es die Gleichstellungsrätin bereits gäbe. Das stimmt schon, sie hat aber keine Ressourcen. Sie erhält kein Honorar, sie hat kein Sekretariat, sie hat überhaupt nichts und damit funktioniert das Ganze auch nicht. Es ist eine Gewerkschaftlerin, die ehrenamtlich arbeitet und jene Zeit zur Verfügung hat, die sie neben ihrer Arbeit aufbringen will.

Wenn wir sagen, unser Gesetzentwurf betrifft auch die Wirtschaft, dann meinen wir damit nicht nur diese zugegebenermaßen recht ausgehöhlten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen und Anreize, sondern wir meinen auch, dass wir nicht an die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung gedacht haben, weil wir wissen, dass diese eh schon privilegiert sind. Diskriminierungen kommen dort wahrscheinlich viel weniger vor als in der Privatwirtschaft. Es wäre undenkbar, was ein bisschen eine Illusion ist, dass eine Frauenbeauftragte Disziplinarmaßnahmen verhängt. Die Frauenbeauftragte könnte sie beantragen, aber verhängen müsste diese eine dafür zuständige Stelle. Ich habe sie Schlichtungsstelle genannt, eine Art kleines Gericht, welches die Verwaltung einrichtet. Die öffentliche Verwaltung würde einer Frauenbeauftragten nie die Kompetenz überlassen zu entscheiden, ob jemand einer Disziplinarmaßnahme unterzogen werden soll oder nicht. Dies wäre völlig systemfremd, genauso kann auch die Gleichstellungsrätin nicht selbst darüber entscheiden. Sie kann sich auch nur an die Person wenden, die diese Diskriminierung begangen hat, und diese im Vorfeld zur Rechenschaft ziehen oder sich an ein Gericht wenden. Deshalb bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass es nicht viel bringt, wenn man in der öffentlichen Verwaltung zusätzliche Stellen einrichtet. Es würde aber viel bringen, wenn man die Gleichstellungsrätin stärken würde, damit man in der ganzen Thematik Diskriminierungsbekämpfung einen großen Schritt nach vorne machen kann.

Die Gleichstellungsrätin hat auch noch andere Kompetenzen, die sie zurzeit im Grunde nicht ausübt. Sie kann zum Beispiel von Betrieben mit über 100 Mitarbeitern kraft ihrer Autorität, die ihr vom Staat gegeben wird, verlangen, dass sie alle zwei Jahre einen Bericht über die Gleichstellung in den Betrieben erstellen, worauf sie Beanstandungen machen kann. Sie hat regelrecht hoheitliche Befugnisse, die wir keiner Person geben könnten, weil dies in die Kompetenz des Staates fällt.

Was die Wirtschaftsförderungsgesetzgebung angeht, haben Sie beanstandet, dass auch andere Sachen drinnen stehen. Das ist eine Gesetzgebungstechnik. Es betrifft natürlich jene Artikel, die aus dem Gleichstellungsgesetz herauskommen und

in die Wirtschaftsförderungsgesetze hineinfließen. Um dies machen zu können, muss man sich natürlich an die Logik der Wirtschaftsförderungsgesetze anpassen, weil ansonsten das Wirtschaftsförderungsgesetz kein System mehr hat. Es hat bereits jetzt sehr wenig, aber dann hätte es überhaupt kein System mehr. Deshalb haben wir versucht, nach der gleichen Logik, wie bereits Umweltmaßnahmen usw. gefördert werden, bei den Zielsetzungen anzufangen und in diese die Gleichstellung der Frau und die Familienförderung hineinzuschreiben. Wenn Sie nachschauen, dann sehen Sie, dass wir es immer schon getrennt haben. Natürlich weiß ich als Feministin, dass man Frauen nicht nur im Zusammenhang mit Familie sehen soll, aber wir müssen einfach realitätsbewusst sein und uns eingestehen, dass es für die Frauen große Auswirkungen hat. Wir müssen auch fragen, ob es uns gelingt, die Familienarbeit zur Hälfte oder zumindest zu einem Teil an die Männer abzugeben, oder ob wir weiterhin alleine dafür zuständig sind. Dann müssen wir sehen, ob die Arbeitswelt familienfreundlich ist und eine partnerschaftliche Aufgabenteilung irgendwie fördert oder zumindest gewährleistet oder ob es weiterhin so bleibt, wie es jetzt ist, nämlich mit wenig Teilzeitstellen, mit wenig Flexibilität und wenig Verständnis für Familien, wobei alles an den Frauen hängen bleibt. Deshalb haben wir ganz bewusst, auch wissend, dass diese Kritik natürlich auch kommen könnte, Frauen und Familien kombiniert, aber einfach realitätsbewusst. Die Auswirkungen einer familienfreundlichen Arbeitswelt der Frauen sind einfach groß und wir haben in unseren Maßnahmen immer versucht, die Familie an die Männer abzutreten.

Die Gesetzgebungstechnik und die anderen Maßnahmen haben nicht wir vorgesehen. Was die Nahversorgung usw. anbelangt, ist dies bereits im Gesetz enthalten. Nachdem der Artikel ersetzt worden ist, wurde der gesamte Artikel noch einmal abgeschrieben und die Frauenförderungsmaßnahmen in ihn eingefügt.

Was Ihre Kritik an dem ausgewogenen Geschlechterverhältnis, das "insgesamt" gemeint ist, anbelangt, haben Sie völlig Recht. Vielleicht bin ich zu ehrlich gewesen und hätte es nicht erklären sollen. Es war auch nicht unser Vorschlag, sondern der viel beschworene Kompromiss. Es ist wenig, aber man muss es in Kombination mit der Bestimmung sehen, dass in jedem Gremium zumindest eine Frau sitzen muss. Ich erinnere daran, dass zurzeit in ganz wichtigen Gremien, wie in der Landesraumordnungskommission, in der Landschaftsschutzkommission, in der Sportkommission keine einzige Frau vertreten ist. In den Baukommissionen der Gemeinden sitzen insgesamt 6 Prozent Frauen und in zahlreichen Baukommissionen ist überhaupt keine Frau vertreten. Wir müssen einmal damit beginnen, dass in jedem Gremium eine Frau vertreten sein muss. Wenn in einem Gremium 8 Personen sitzen, dann müssen zwei davon Frauen sein, was im Grunde einer 25-Prozentquote gleichkommt, und so haben wir es eigentlich auch verstanden. Ich habe gesehen, dass im Bericht ein Fehler enthalten ist, weil dort steht, dass es auf 16 Personen 3 Frauen treffen würde. Es müsste eigentlich heißen, dass es auf 16 Personen 4 Frauen treffen würde. Es müsste nämlich in Vierschritten weitergehen, denn wenn bei einem 4er-Gremium 1 Frau drinnen sitzen muss,

dann würde es auf 8 Personen 2 Frauen treffen. Somit müssten es logischerweise 8, 12, 16 sein, was jeweils einem Viertel gleichkäme. So interpretieren wir es und hoffen, dass es so interpretiert wird. Es ist nicht viel, aber noch einmal: In den Gesellschaften mit Landesbeteiligung sind zur Zeit 4 Prozent Frauen vertreten, während laut unserem Vorschlag insgesamt ein Drittel vorhanden sein müsste, was eine deutliche Erhöhung wäre.

Das, glaube ich, waren die Punkte, die noch für Diskussion gesorgt haben. Noch einmal. Wir respektieren natürlich den Vorschlag der Fraktion der Grünen. Wir erkennen an, dass der Prozentsatz, nämlich 50 Prozent, teilweise jener ist, den auch wir gerne hätten und dass dies auch unsere Ideallösung wäre. Wir geben auch zu, dass unser Vorschlag ein Kompromiss ist, aber was einige Punkte anbelangt, sind wir überzeugt, dass unser Vorschlag besser ist, nämlich was die Gleichstellungsrätin anbelangt, um Bedienstete im Privatbereich zu stärken, und was die Förderung der Wirtschaft anbelangt, die wir zugegebenermaßen mit Samthandschuhen anfassen. Wir wollten diese Förderung als Auflage und nicht als Belohnung machen. Wir wollten ihnen sagen, wenn Ihr eine Wirtschaftsförderung bekommt, dann müsst Ihr dafür ... Das wäre die richtige Lösung gewesen, aber Sie haben selber gesehen, dass die Wirtschaft im ganzen Land aufgeschrien hat, als ob die Gleichstellung der Untergang der Südtiroler Wirtschaft wäre, obwohl sie in anderen Ländern gang und gäbe ist, denn dort ist sie sogar mit Gesetz vorgeschrieben. In Deutschland und Österreich ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Betriebe mit einer bestimmten Anzahl von Bediensteten Teilzeitstellen zur Verfügung stellen müssen. Bei uns war bereits die Koppelung an die Wirtschaftsförderung zu viel. Das ist einfach die Südtiroler Realität, nämlich die Realität der Mehrheitspartei. In dem Sinne haben wir das gemacht, was im Bereich des Möglichen lag. Es wäre ein schöner Anfang, auch wenn mir bewusst ist, dass die Chancen, dass dieses Gesetz noch zur Behandlung kommt, ziemlich gering sind. Es wäre ein schöner Anfang, wenn man in der nächsten Legislaturperiode die Prozentsätze erhöhen bzw. das Wort "insgesamt" und die Ausnahmen streichen könnte. Der Grundstein wäre gelegt und es würde nicht mehr viel Aufwand brauchen, an einer Schraube zu drehen und am Gesetz Verbesserungen anzubringen. Wie gesagt, wir geben die Hoffnung nicht auf, dass es umgesetzt werden kann.

STOCKER (SVP): Meinerseits noch einige Anmerkungen zu beiden Gesetzentwürfen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen ist die Formulierung eines Idealzustandes für die öffentliche Verwaltung, was zumindest die Prozentsätze anbelangt. Unser Gesetzentwurf ist, aus meiner Sicht, ein Kompromiss, der mindestens zwei Schritte nach vorne macht. Es ist so, dass wir nicht zu jenen gehören, die in ein Gesetz grundsätzlich wunderschöne Formulierungen hineinschreiben, wie es teilweise bei Gesetzen auf staatlicher Ebene und zum Teil auch auf der Ebene einiger Regionen der Fall ist. Bei diesen werden oft wunderbare Formulierungen gefunden, aber in der konkreten Umsetzung erfolgt dann nicht das, was wirklich Schritte nach vorne sind.

Unser Gesetzentwurf formuliert diese Schritte nach vorne sehr klar. Es sind nicht jene, die einem Idealzustand entsprechen, aber es sind, aus meiner ganz persönlichen Sicht, riesige Schritte nach vorne. Wenn auch zurecht darauf hingewiesen worden ist, dass in einigen Fällen von insgesamt einem Drittel die Rede ist, dann hat Kollegin Unterberger ganz klar ausgeführt, was es konkret im Einzelfall bedeutet, wenn man in die verschiedenen Verwaltungsgremien ... In den Verwaltungsgremien ist das Drittel fix vorgeschrieben, aber was es insgesamt bringt, wenn es die Vorgabe gibt, ist, dass jede Kommission zumindest mit einer Frau besetzt sein muss und wenn die Anzahl der Mitglieder höher ist, dann steigt damit auch die Anzahl der Frauen.

Das Zweite, was mir wichtig ist noch kurz anzumerken, sind die Schritte, die wir im Bereich der Privatwirtschaft gemacht haben. Wie gesagt, die Gleichstellungs-rätin bekommt eine Ausstattung und ein Gehalt und muss Voraussetzungen mitbringen, damit sie für die Frauen in der Privatwirtschaft, aber auch im öffentlichen Dienst tatsächlich etwas erreichen kann. Wenn sie diese Arbeit in Vollzeit angehen kann, dann kann sie auch vor Gericht für die Frauen entsprechende Schritte setzen. Was wir gestern ganz sicher nicht so verstanden haben, liebe Kollegin Kury, ist, dass wir es irgendwo als Gegensatz oder als Widerspruch verstanden hätten. Uns oder mir persönlich war es wichtig, auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass es eine wichtige Figur ist, die einerseits Voraussetzungen mitbringen muss und andererseits mit einer Struktur und auch einem Gehalt ausgestattet ist, das es ihr ermöglicht, ganztägig fundierte Arbeit zu leisten. Das Gesetz formuliert ja nicht, dass es trotzdem eine Gleichstellungs-beauftragte geben kann, denn das wäre für mich kein Widerspruch. Wenn man zum Beispiel im Bereich der öffentlichen Verwaltung glaubt, dass es doch eine interessante Figur wäre, dann ist dies für mich von diesem Gesetz her absolut nicht ausgeschlossen.

Wir haben, was den Wirtschaftsbereich insgesamt anbelangt und dort, wo wir viel stärker in die Familienfreundlichkeit hineingegangen sind, ursprünglich andere Vorstellungen gehabt. Wir haben die Vorstellung gehabt, dass es wichtig wäre vorzuschreiben, dass man, wenn Betriebe eine Unterstützung in einem bestimmten Ausmaß - wir meinten schon in einem höheren Ausmaß - bekommen, diese Förderung an die Bedingung koppeln könnte, dass man bei Nachfrage eine bestimmte Anzahl von Teilzeitstellen zur Verfügung stellen muss. Dies ist uns aber nicht gelungen. Wir haben es jetzt umgekehrt und haben diese Voraussetzung bzw. das Nachkommen in diesem Bereich mit Förderungen gekoppelt. Selbstverständlich gibt es eine Reihe von anderen Bedingungen, die daran geknüpft sind, damit man das Zertifikat für Familienfreundlichkeit bekommen kann. Es sind mindestens vier Voraussetzungen, die man erbringen muss. Ob das jetzt in jene Richtung geht, dass man den Frauen oder den Männern im Bereich der Pflege oder der Erziehung längere Erziehungszeiten bzw. Abwesenheiten vom Betrieb oder auch Formen von Teilzeitangeboten, von Kinderbetreuungsangeboten und dergleichen mehr zugesteht, weiß ich nicht.

Ich persönlich bin fest davon überzeugt, dass es nicht so leicht ist, die klare Trennung, die von Frau Kury angesprochen worden ist, zwischen Frauen- und Fami-

lienförderung zu machen. Genauso ist es schwierig, Männer- und Familienförderung zu trennen. Die Menschen befinden sich in einer bestimmten Realität und wir haben diese Maßnahmen immer auch als Familienförderung, als Frauen- und Männerförderung verstanden, wenn man es so will, und in dem Sinne gehören sie auch zusammen.

Wir hätten das eine und andere an klareren Frauenförderungen mit hineinbringen können, das steht außer Zweifel, aber ich sehe auch diese Maßnahmen durchaus in diesem Sinne und glaube, dass wir zumindest einen Schritt in die richtige Richtung gemacht haben, auch wenn er nicht ganz dem entspricht, den wir ursprünglich vorhatten.

Zusammenfassend noch einmal. Es wäre mir unglaublich wichtig, wenn wir dieses Gesetz weiterbrächten, weil es zumindest zwei weitere Schritte, nämlich einen Schritt in Sachen Frauenförderung und einen kleinen weiteren Schritt in Sachen Familienförderung im Zusammenhang mit der privaten Wirtschaft, bedeuten würde.

PRESIDENTE: E' stato presentato un ordine del giorno.

Ordine del giorno n. 1, presentato dai consiglieri Kury, Dello Sbarba e Heiss, concernente l'elezione del Consiglio provinciale: presenza obbligatoria delle donne nelle liste di candidati.

Beschlussantrag (Tagesordnung) Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Kury, Dello Sbarba und Heiss betreffend Landtagswahlen: verpflichtende Frauenpräsenz auf Kandidatenliste.

Elezione del Consiglio provinciale: presenza obbligatoria delle donne nelle liste di candidati

Parificazione tra uomini e donne implica una partecipazione paritaria alle scelte politiche per il futuro. A tale scopo servono delle regole per una presenza equa dei due sessi nelle liste di candidati.

Per tale ragione,

IL CONSIGLIO DELLA PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO

si impegna

a stabilire nella legge elettorale sull'elezione del Consiglio stesso, che verrà presentata in futuro, che nelle liste di candidati non più di due terzi dei posti possano essere attribuiti a persone dello stesso sesso.

*Landtagswahlen: verpflichtende Frauenpräsenz auf Kandidatenliste
Gleichstellung für Männer und Frauen beinhaltet gleichberechtigte
Teilhabe an der politischen Gestaltung der Zukunft. Dafür braucht es
Regeln zur angemessenen Präsenz beider Geschlechter auf den
Kandidatenlisten.*

Deshalb

verpflichtet sich
DER SÜDTIROLERLANDTAG,

bei dem Wahlgesetz zur Landtagswahl, das in Zukunft vorgelegt wird, verpflichtend festzulegen, dass nicht mehr als zwei Drittel der Listenplätze von einem Geschlecht besetzt werden.

La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir diskutieren über ein Gleichstellungsgesetz und in einem Gleichstellungsgesetz ist ein wesentliches Merkmal der Gleichstellung die Teilhabe an der Politik. Ich habe versucht, es über einen Artikel in das Gesetz der Volkspartei zu bringen, allerdings ist mir dann zu recht von Seiten des Fraktionssprechers Baumgartner zur Kenntnis gebracht worden, dass in dem Augenblick, in dem eine Bestimmung zur Wahlgesetzgebung ins Gesetz fließt, die neuen Regeln zum Tragen kommen, nämlich dass es ein Wahlgesetz wird und dass dann die Möglichkeit eines Referendums offen steht. Es gibt also eine Reihe von Komplikationen in der Prozedur der Behandlung. Deshalb habe ich mich davon überzeugen lassen, dass es eigentlich genügt, wenn man hier im Landtag eine feierliche politische Willensbekundung abgibt, dass wir uns verpflichten, dass es in einem zukünftigen Wahlgesetz, welches der neue Landtag verabschiedet wird, aufgenommen wird, was ursprünglich bereits im Wahlgesetz der Volkspartei, das aber aufgrund von politischen Divergenzen nicht mehr zur Behandlung gekommen ist, enthalten war.

Kurzum. Wir ersuchen den Landtag, sich zu verpflichten - diese Verpflichtung sollten wir in Zukunft ernst nehmen -, in dem Augenblick, in dem ein neues Landtagswahlgesetz verabschiedet wird, eine Frauenquote einzubauen bzw. vorzusehen, dass auf den Kandidatenlisten nicht mehr als zwei Drittel von einem Geschlecht aufscheinen. Wir gestehen, dass auch dies ein Kompromiss ist. Bei den Kandidatenlisten hätten wir ganz gerne 50 zu 50, allerdings wissen wir, dass dies hier nicht mehrheitsfähig ist, man sollte aber zumindest festschreiben, dass man ein Drittel Frauen verpflichtend auf die Listen nehmen muss, was, denke ich, notwendig ist. Denken wir daran, dass die Trentiner anlässlich der Landtagswahlen ein eigenes Gesetz mit diesem Passus gemacht haben. Denken wir daran, dass dieser Passus für das Europawahlgesetz bereits Gültigkeit hatte, was landauf landab, Gott sei Dank, inzwischen zur Normalität geworden ist, nämlich dass man sicherstellt, dass Frauen zumindest auf den Listen Chancengleichheit haben und damit auch die Chancen größer sind, dass Frauen auch in den Gremien präsent sind. Ich erinnere daran, dass es, leider Gottes, nicht nur in den rechten Parteien – ich spreche von Alleanza Nazionale und Unitalia, die sich immer gegen eine Frauenquote ausgesprochen haben - keine Selbstverständlichkeit ist, sondern wenn wir die Listen für diese Landtagswahl anschauen, dann stellen wir, leider Gottes, auch fest, dass die Volkspartei, die ursprünglich diesen Ansatz in ihrem Wahlgesetz hatte, von 35 Kandidaten momentan auf 10 Frauen kommt und damit diese Quote nicht erreicht. Leider Gottes ist es so, dass auch bei Parteien, die diesen politischen Willen haben, bei den Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn man auf Kandi-

datinnensuche geht, die Männer resignieren und sagen, dass die Frauen eh nicht wollen. Insofern sind wir froh, dass wir keine Verpflichtung haben und ohne Verpflichtung ändert sich nichts, auch nicht im Bemühen, die Politik so zu gestalten, dass sie für Frauen appetibel ist bzw. für Frauen vom Zeitbudget her auch absolvierbar, von den Inhalten her interessant und von den Umgangsformen her angenehm ist usw. Das sind alles Dinge, auf die Frauen Wert legen. Wir hoffen, dass sich der Landtag in einem eventuellen zukünftigen Wahlgesetz verpflichtet - sollte es verabschiedet werden -, die Frauenquote von einem Drittel ins Gesetz zu schreiben.

BAUMGARTNER (SVP): Hier handelt es sich um einen Beschlussantrag, der einen Teil unseres Vorschlages zum neuen Wahlgesetz im Lande zum Inhalt hat. Natürlich stehen wir zu diesem Vorschlag, was eh klar ist. Wir haben bereits damals den Vorschlag gemacht und werden deshalb auch diesem Vorschlag zustimmen. Ich war derjenige, der Frau Kury gesagt hat, dass man es in ein normales Gesetz nicht hinein geben könne, weil es Teil eines Wahlgesetzes ist. Insofern muss es auch die Regeln eines Wahlgesetzes verfolgen. Deshalb kann oder darf es nur eine Einladung sein, es im neuen Wahlgesetz, wenn es dann wirklich dazu kommt, zu berücksichtigen. Deshalb haben wir nicht nur kein Problem, sondern sind davon überzeugt, dass wir diesem Vorschlag zustimmen.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'ordine del giorno n. 1: approvato con 2 voti contrari, 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata dei due disegni di legge in trattazione congiunta.

Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge provinciale n. 128/07: respinto con 7 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge provinciale n. 156/08: approvato all'unanimità.

Come concordato nel collegio dei capigruppo la discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 156/08 è sospesa e viene rimandata alla prossima sessione quando verrà esaminato nello spazio di tempo a disposizione della maggioranza per l'esame di disegni di legge.

Punto 61) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 133/07: "Norme per la limitazione, la pubblicità e il controllo delle spese elettorali in occasione delle elezioni provinciali"*.

Punkt 61 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 133/07: "Bestimmungen über die Beschränkung, Offenlegung und Kontrolle der Ausgaben für die Wahlwerbung anlässlich von Landtagswahlen"*.

Prego il consigliere Heiss, cofirmatario del disegno di legge, di dare lettura della relazione accompagnatoria.

HEISS (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): *In der Theorie dient eine Wahlkampagne dazu, die Kandidatinnen und Kandidaten, die Listen und ihre Programme vorzustellen und den Ideenwettbewerb unter Chancengleichheit beim Zugang zu den Medien öffentlich auszutragen. In der Praxis sind die Wahlkampagnen immense Marketingveranstaltungen geworden, bei denen sowohl von den Parteien als auch von den einzelnen KandidatInnen sehr viel Geld für Werbestrategen, Werbematerial und Werbeschaltungen ausgegeben wird. Der umworbene Bürger fühlt sich weniger informiert als vielmehr belästigt durch die Flut von Schriften und „Botschaften“, die auf ihn eindringt. Für die Werbewirtschaft, das Druckgewerbe und das Anzeigengeschäft der Medien sind Wahlkampagnen naturgemäß das „große Fressen“, aber es gibt auch negative Nebenerscheinungen, die der Politik und der demokratischen Entwicklung eines Landes nicht gut tun: Kandidaten und Kandidatinnen verschulden sich oder liefern sich ganz den „Sponsoren“ oder Lobbys aus, die ihnen die Wahlkampagne finanzieren, Parteien versuchen auf „institutionellem“ Wege die Gelder wieder hereinzubekommen, die sie für die Wahlkampagne ausgegeben haben, was unweigerlich zu den hohen „Kosten der Politik“ (costi della politica) führt, die derzeit allenthalben beklagt und angeprangert werden.*

Mit dem Gesetz vom 10. Dezember 1993, Nr. 515, „Disciplina delle campagne elettorali per l’elezione alla Camera dei deputati e al Senato della Repubblica“ wurden Bestimmungen zur Beschränkung und Offenlegung der Wahlwerbeausgaben für die Parlamentswahlen eingeführt, die im Anschluss auch in die Wahlgesetzgebung für die Regionalratswahlen Eingang gefunden haben (Landesgesetz vom 23.2.1995, Nr. 43, „Nuove norme per la elezione dei consigli delle regioni a statuto ordinario“). Auch einige Regionen mit Sonderstatut (z.B. Valle d’Aosta, Sardinien) haben sich mit eigenen Gesetzen der ratio des Staatsgesetzes Nr. 515/1993 bezüglich Wahlwerbeausgaben angeschlossen.

In der Region Trentino-Südtirol hatte die Regionalregierung zu Beginn des Jahres 1994 einen Gesetzentwurf zur Einschränkung der Wahlpropaganda (Nr. 4 der 11. Legislaturperiode) eingebracht, der allerdings die Neuerungen des Gesetzes Nr. 515/1993 noch nicht beinhaltete. Nachdem man festgestellt hat, dass von diesem Gesetz nur die Artikel 1 bis 6 für die Regionen mit Sonderstatut anzuwenden sind, nicht hingegen jene über die Beschränkung der Wahlwerbeausgaben, hat man in diesem Sinne Änderungen zum eigenen Gesetzentwurf Nr. 4 eingebracht. Der Gesetzentwurf Nr. 4 ist im Regionalrat allerdings nie verabschiedet worden.

Im Jahre 2002 hat der Landtagsabgeordnete Michele Di Puppo einen Landesgesetzentwurf (Nr. 122/02) über die Wahl des Landtages eingebracht, der zwei Artikel über das „Höchstausmaß der Ausgaben für die Wahlwerbung ...“ und über „Kontrollen und Verwaltungsstrafen“

enthält. Doch auch dieser Gesetzentwurf wurde zurückgezogen und somit nicht zur Abstimmung gebracht.

Derzeit liegt ein neuer Gesetzentwurf über die Wahl des Südtiroler Landtags vor (Nr. 117/07, Erstunterzeichner Walter Baumgartner). Und siehe da, auch dieser Vorschlag enthält kein Wort über Ausgaben für die Wahlwerbung, deren Beschränkung und deren Offenlegung.

Es ist also mehr als angebracht, sich dieses Themas anzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf baut auf die andernorts bestehenden Gesetze auf, versucht aber einen übermäßigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Im Artikel 1 werden die Ausgabenhöchstgrenze pro Kandidat und pro Liste festgelegt und welche Beträge und welcher Zeitraum für diese Berechnung herangezogen werden.

Im Artikel 2 werden die verschiedenen Arten der Wahlwerbeausgaben definiert.

Im Artikel 3 werden die Verpflichtung, der Termin und der Inhalt der Abrechnungen vorgeschrieben sowie die Art der Offenlegung.

Im Artikel 4 werden die Kontrollen und die Strafmaßnahmen definiert.

Der Artikel 5 übernimmt im ersten Absatz vollinhaltlich den Text des Regionalgesetzes vom 13. August 1998, Nr. 7, der das Verbot der Wahlwerbung von Verbänden, Vereinigungen und Gewerkschaften vorsieht. Dieses Regionalgesetz hatte in der Vergangenheit praktisch keine Auswirkung, da es keine Sanktionen vorschreibt. Deshalb wird im Absatz 2 des Artikels 5 eine Verwaltungsstrafe vorgesehen.

Der Artikel 6 nimmt für die Regelung der Wahlpropaganda Bezug auf die Bestimmungen, die für die Wahl zur Abgeordnetenversammlung gelten.

In teoria una campagna elettorale serve a presentare le candidate e i candidati, le liste e i loro programmi e con pari opportunità di accesso ai mezzi d'informazione misurarsi pubblicamente sulle idee. In pratica le campagne elettorali sono diventate vastissime operazioni di marketing, per le quali sia i partiti che le singole candidate e i singoli candidati spendono tantissimi soldi per maghi della pubblicità, materiale pubblicitario, inserzioni e spot. Il cittadino corteggiato, più che essere informato, si sente piuttosto infastidito dalla marea di carta e di messaggi da cui viene inondato. Per l'industria pubblicitaria, le tipografie e il mercato delle inserzioni nei media le campagne elettorali rappresentano sicuramente una manna, ma esistono pure effetti collaterali negativi che nuocciono alla politica e allo sviluppo democratico di un territorio: le candidate e i candidati si indebitano e si mettono nelle mani di "sponsor" o lobby che finanziano loro la campagna elettorale, i partiti cercano di riavere per vie "istituzionali" i soldi spesi per la campagna elettorale, il che causa inevitabilmente gli alti costi della politica, attualmente stigmatizzati e denunciati da ogni parte.

Con la legge 10 dicembre 1993, n. 515, "Disciplina delle campagne elettorali per l'elezione alla Camera dei deputati e al Senato della Repubblica" sono state introdotte norme per la limitazione e la pubblicità delle spese sostenute per la campagna elettorale per le elezioni parlamentari che di seguito sono state inserite anche nella legge per

l'elezione dei consigli regionali (legge 23 febbraio 1995, n. 43, "Nuove norme per la elezione dei consigli delle regioni a statuto ordinario"). Anche alcune regioni a statuto speciale, come per esempio la Valle d'Aosta e la Sardegna, hanno legiferato conformemente alla ratio della legge statale n. 515/1993 per quanto riguarda le spese elettorali. Nella Regione Trentino-Südtirol/Alto Adige all'inizio del 1994 la Giunta aveva presentato un disegno di legge per limitare la propaganda elettorale (n. 4 dell'XI legislatura) che tuttavia non contiene ancora le novità della legge n. 515/1993. Dopo aver constatato che solo gli articoli dall'1 al 6 di questa legge sono applicabili alle regioni a statuto speciale e non le disposizioni concernenti i limiti per le spese elettorali, la Giunta ha presentato emendamenti al proprio disegno di legge n. 4, che però non è stato mai approvato dal Consiglio regionale.

Nel 2002 il consigliere provinciale Michele Di Puppo ha presentato un disegno di legge provinciale (n. 122/02) concernente l'elezione del Consiglio provinciale che conteneva due articoli su "limiti e pubblicità delle spese elettorali ..." e "controlli e sanzioni amministrative". Anche questo disegno di legge è stato ritirato e quindi non messo ai voti.

Attualmente è in esame un nuovo disegno di legge concernente l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano (n. 117/07, primo firmatario Walter Baumgartner). Guarda caso anche questo disegno di legge non contiene alcuna disposizione riguardo alle spese elettorali, la loro limitazione e la pubblicità.

È quindi più che indicato, occuparsi di questo tema.

Il presente disegno di legge è redatto sulla base di leggi esistenti in altri luoghi, pur cercando di evitare eccessivi oneri burocratici.

In merito ai singoli articoli:

Nell'articolo 1 si fissano le spese massime consentite per ogni candidato/candidata e per ogni lista e si stabiliscono gli importi utili a tale calcolo nonché il periodo di pertinenza.

L'articolo 2 definisce la tipologia delle spese elettorali.

L'articolo 3 stabilisce l'obbligo, il termine di presentazione e il contenuto dei consuntivi nonché il modo di renderli pubblici.

L'articolo 4 definisce i controlli e le sanzioni.

L'articolo 5 nel primo comma recepisce interamente il testo della legge regionale 13 agosto 1998, n. 7 che prevede il divieto di propaganda elettorale per associazioni, unioni e sindacati. Questa legge regionale in passato non ha avuto praticamente alcun effetto, perché non prevede sanzioni. Per questo motivo l'articolo 5, comma 2 contiene una sanzione amministrativa.

L'articolo 6, per la disciplina della propaganda elettorale, fa riferimento alle disposizioni in vigore per l'elezione alla Camera dei deputati.

PRESIDENTE: Prego il consigliere Denicolò, presidente della prima commissione legislativa, di dare lettura della rispettiva relazione.

DENICOLO' (SVP): *Die Arbeiten in der Kommission*

Die 1. Gesetzgebungskommission hat den Landesgesetzentwurf Nr. 133/07 in ihrer Sitzung vom 14. September 2007 behandelt. An den

Arbeiten der Kommission nahm auch die Ersteinbringerin des Gesetzesentwurfes Abg. Cristina Kury teil.

Die Erstunterzeichnerin Abgeordnete Cristina Kury unterstrich im Rahmen der Erläuterung des Gesetzesentwurfes, dass die Offenlegung und die Beschränkung der Ausgaben für die Wahlwerbung die Basis für eine glaubwürdige Politik sei, die ihre hohen Gehälter keinesfalls über die teils horrenden Wahlkampfspesen definieren sollte. Der entsprechende Ehrenkodex der SVP sei in diesem Zusammenhang wertlos, weil solche Bestimmungen in ein Gesetz gehören, damit etwaige Verstöße in Zukunft auch einklagbar sind. Der vorliegende Entwurf sieht als Obergrenze für die Wahlkampfkosten ca. 27.000 Euro pro Kandidat und ca. 380.000 Euro pro Partei vor, wobei über die Höhe dieser Ausgabenhöchstgrenzen ohne weiteres noch diskutiert werden könnte. Artikel 2 definiert die verschiedenen Arten der Wahlwerbeausgaben, so die Einbringerin weiter, während Artikel 3 die Offenlegung der Ausgaben und deren Herkunft betrifft. Um Abhängigkeiten von bestimmten Lobbys zu vermeiden, dürfen die sog. Sponsorgelder 15.000 Euro pro Kandidat bzw. 50.000 Euro pro Partei nicht überschreiten. Der Entwurf sieht außerdem vor, dass die Abrechnungen aller Kandidaten beim Landtagspräsidium hinterlegt werden müssen und darauf im Internet veröffentlicht werden. Über die Einhaltung dieser Bestimmungen sollte eine eigene Wahlaufsichtsbehörde bestehend aus einem Richterkollegium wachen, die im Falle eines Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften auch Verwaltungsstrafen verhängen kann. Abschließend verwies die Abgeordnete noch auf das Wahlwerbeverbot für Vereinigungen und Verbände und kündigte an im Falle einer Ablehnung des Gesetzesentwurfes diesen in der Form eines Änderungsantrages zum Wahlgesetzentwurf der SVP-Fraktion vorlegen zu wollen.

Abgeordnete Eva Klotz kündigte ihre Jastimme an, weil sie schon vor etlichen Jahren gemeinsam mit dem Abgeordneten Alfons Benedikter einen ähnlichen Vorschlag gemacht hatte. Sie erinnerte zudem daran, dass bereits bei der Behandlung des Wahlgesetzentwurfes in der Kommission ohne Erfolg über eine Begrenzung der Wahlausgaben diskutiert wurde.

Abgeordneter Alessandro Urzì begrüßte die Vorlage des Gesetzesentwurfes und erklärte ebenfalls für den Übergang zur Artikeldebatte stimmen zu wollen.

Abgeordnete Martha Stocker erklärte, dass es höchst an der Zeit wäre ein praktikables Instrument zur Wahlkostenbeschränkung verbindlich für alle Kandidaten vorzusehen. In der Praxis ist es äußerst schwierig alle möglichen Finanzierungsarten im Wahlkampf auszuforschen und offenzulegen, auch parteiintern wurde eingehend über ein effizientes Mittel zur Beschränkung und Kontrolle der ausufernden Wahlkampfspesen diskutiert. Zudem muss die Verhältnismäßigkeit zwischen den Kandidaten gewährleistet werden, weil es viele Formen von verdeckter Unterstützung gibt, von der einige Kandidaten auch ohne hohe Wahlkampfkosten profitieren würden. Abschließend begrüßte die Abgeordnete den Vorschlag der Einbringerin die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes Nr. 133/07 in der Form von Änderungsanträgen zum Wahlgesetzentwurf der SVP einbringen zu wollen, kün-

digte zugleich aber an zum jetzigen Zeitpunkt gegen des Entwurf zu stimmen.

Vorsitzender Herbert Denicolò erklärte ebenfalls gegen den Übergang zur Artikeldebatte stimmen zu wollen, weil die vorgeschlagene Regelung, die grundsätzlich zu begrüßen ist, in das Landeswahlgesetz gehört und keiner eigenständigen Maßnahme bedarf. Zudem fehle noch eine Bestimmung bezüglich der Verwendung der Gelder, die durch die Verhängung der Verwaltungsstrafen eingenommen werden.

In ihrer Replik brachte Abgeordnete Cristina Kury ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass jener Teil der SVP, der für eine Beschränkung der Wahlausgaben eintritt, durch den vorliegenden Entwurf ermutigt wird dieses Anliegen parteiintern verstärkt weiterzutragen. In Hinblick auf die nächsten Landtagswahlen im kommenden Jahr prophezeit die Abgeordnete eine Flut von Werbebroschüren und Werbegeschenken sowie exponentiell steigende feierliche Eröffnungen aller möglichen Strukturen, wenn diesem Treiben nicht mit einem verbindlichen und sanktionierbaren Verbot Einhalt geboten wird. Die durch die Verwaltungsstrafen eingenommenen Beträge könnten ohne weiteres in den Landtagshaushalt fließen, eine entsprechende Finanzbestimmung könnte immer noch in den Entwurf eingefügt werden.

Nach Abschluss der Generaldebatte wurde der Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfes Nr. 133/07 mit 2 Gegenstimmen (mit der ausschlaggebenden Stimme des Vorsitzenden Herbert Denicolò und der Abgeordneten Martha Stocker) und 2 Jastimmen (der Abgeordneten Eva Klotz und des Abgeordneten Alessandro Urzi) abgelehnt.

Der Kommissionsvorsitzende leitet den Gesetzentwurf daher gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Geschäftsordnung an den Landtagspräsidenten weiter.

I lavori in commissione

Nella seduta del 14 settembre 2007 la I commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 133/07. Ai lavori della commissione ha partecipato anche la prima firmataria del disegno di legge cons. Cristina Kury.

Illustrando il disegno di legge la prima firmataria consigliera Cristina Kury ha sottolineato che la pubblicità e la limitazione delle spese elettorali sono la base di una politica credibile che in nessun caso dovrebbe stabilire i suoi alti stipendi in funzione delle spese per la campagna elettorale, che sono in parte spaventosamente alte. A tale riguardo il codice d'onore stabilito dalla SVP non ha alcun valore, perché disposizioni di questo tipo vanno inserite in una legge, affinché in futuro eventuali violazioni possano essere denunciate. Il presente disegno di legge prevede un tetto massimo per le spese per la propaganda elettorale di circa 27.000 euro per ogni candidato e di circa 380.000 euro per ogni partito, anche se sull'ammontare esatto di queste cifre si può senz'altro ancora discutere. La consigliera ha continuato spiegando che l'articolo 2 definisce i vari tipi di spese elettorali, mentre l'articolo 3 concerne la pubblicità delle spese e la loro fonte. Onde evitare di diventare dipendenti da certe lobby i versamenti degli "sponsor" non possono superare 15.000 euro per candidato ovvero

50.000 euro per partito. Il disegno di legge prevede inoltre che tutti i candidati debbano presentare all'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale un rendiconto delle spese sostenute che poi verrà anche pubblicato su Internet. Sul rispetto di queste disposizioni vigilerà un apposito collegio di garanzia elettorale, composto da un collegio di giudici, che in caso di mancato rispetto delle disposizioni può applicare anche sanzioni amministrative. Concludendo la consigliera ha citato il divieto di propaganda elettorale per associazioni e unioni e ha annunciato che qualora il presente disegno di legge dovesse essere respinto, intende ripresentarlo come emendamento al disegno di legge elettorale del gruppo SVP.

La consigliera Eva Klotz ha annunciato il suo voto favorevole, perché già svariati anni fa aveva presentato una proposta simile assieme al consigliere Alfons Benedikter. Ha inoltre ricordato che già in occasione dell'esame in commissione del disegno di legge elettorale si era discusso senza successo di un tetto per le spese elettorali.

Il consigliere Alessandro Urzi ha salutato con favore la presentazione del disegno di legge e ha dichiarato che anche lui voterà a favore del passaggio alla discussione articolata.

La consigliera Martha Stocker ha osservato che è più che ora che si trovi uno strumento praticabile per limitare in modo vincolante le spese elettorali per tutti i candidati. All'atto pratico è estremamente difficile riuscire a trovare e rivelare tutte le possibili fonti di finanziamento in campagna elettorale. Anche all'interno del suo partito si è discusso in modo approfondito onde trovare un modo efficace per limitare e controllare le spese elettorali esorbitanti. Inoltre va garantita la proporzionalità tra i candidati, perché ci sono molte forme di sostegno nascosto, di cui alcuni candidati approfittano anche senza grandi spese. La consigliera ha infine accolto con favore la proposta della presentatrice del disegno di legge di presentare le disposizioni contenute nel disegno di legge n. 133/07 sotto forma di emendamento al disegno di legge elettorale della SVP, ma nel contempo ha anche annunciato che pur tuttavia voterà contro il disegno di legge.

Il presidente della commissione Herbert Denicolò ha annunciato che anche lui voterà contro il passaggio alla discussione articolata, perché la regolamentazione proposta, che va sostanzialmente accolta positivamente, va inserita nella legge elettorale e non è necessaria una misura apposita. Inoltre manca la disposizione per quanto riguarda l'utilizzo dei soldi riscossi con l'applicazione delle sanzioni amministrative.

Nella sua replica la consigliera Cristina Kury ha espresso l'auspicio che quella parte della SVP che sostiene la limitazione delle spese elettorali si senta motivata dal presente disegno di legge a lavorare con maggior forza in quella direzione all'interno del partito. In vista delle elezioni del Consiglio provinciale, che si terranno l'anno prossimo, la consigliera presagisce una marea di opuscoli e regali elettorali nonché solenni inaugurazioni ufficiali di strutture di ogni tipo che, se non si pone un freno a tutto ciò con un divieto vincolante e la cui violazione è sanzionabile, aumenteranno in misura esponenziale. Le somme riscosse con l'applicazione delle sanzioni possono finire senz'altro nel bilancio provinciale. Una disposizione finanziaria in tal senso può sempre essere inserita nel disegno di legge.

Conclusa la discussione generale, il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge provinciale n. 133/07 è stato respinto con 2 voti contrari (il voto determinante del presidente Herbert Denicolò e quello della consigliera Martha Stocker) e due voti favorevoli (della consigliera Eva Klotz e del consigliere Alessandro Urzi).

Il presidente della commissione trasmette il disegno di legge al presidente del Consiglio provinciale ai sensi dell'articolo 42, comma 4 del regolamento interno.

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Kury per l'illustrazione.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Verehrter Herbert Denicolò! Das zweite Mal war in diesen zwei Tagen Ihre Stimme entscheidend, um uns den Garaus zu machen. Es war innerhalb der fünf Jahre öfters der Fall, aber jetzt haben wir den Beweis dafür, dass Sie uns zweimal den Garaus gemacht haben und, ich denke, gerade in diesem Falle schon überzeugtermaßen gegen Ihren Willen. Wenn Sie ehrlich wären und Ihre Meinung sagen könnten, wenn die SVP-ler ehrlich ihre Meinung sagen könnten, dann würden alle in dieser Zeit für eine Wahlkampf-kostenbeschränkung plädieren, die auch beim Parteifreund nachprüfbar ist. Ich glaube, in Euren Herzen lesen zu können, dass Ihr es gerade in dieser Zeit ganz gerne hättet, nachdem der Parteifreund irgendwelche Maßnahmen setzt, welche man übertrumpfen muss, und man sich so in gegenseitiger Konkurrenz in Unsummen stürzt. Die Werbeagenturen, die Druckereien, die Zeitungen freuen sich massiv, weil sie momentan so gefüttert werden, dass sie die nächsten fünf Jahre überleben können.

Wer bezahlt eigentlich für diesen Unfug? Im ersten Augenblick könnte man meinen, dass der arme Kandidat dafür bezahlt. Wenn man aber die Geschichte ein bisschen näher unter die Lupe nimmt, dann kommt man drauf, dass sich der Kandidat das Geld irgendwo wieder zurückholt. Wir haben es heute auch wieder in der "Tageszeitung" gelesen. Die überzogenen Politikergehälter, die wir alle einstecken, werden, wenn jemand ehrlich ist, zum Teil auch damit begründet, dass man fünf Jahre lang etwas auf die hohe Kante legen muss, um den Wahlkampf bezahlen zu können. Dann frage ich mich, wer draufzahlt. Es ist die öffentliche Hand, die draufzahlt, die zur Bezahlung von Wahlkämpfen getrieben wird, weil der andere es auch so handhabt. In diesem Geschäft zahlen wir alle drauf, weil wir wissen, wie ausufernd die Wahlkämpfe sind und weil wir wissen, dass es anstelle von Information und Konfrontation von Meinungen, die im Wahlkampf nötig wären, um die Menschen zu informieren, eine Flut von lächelnden, in allen Positionen sich anbietenden Kandidaten und Kandidatinnen gibt - bei jeglicher Tätigkeit ist es nur mehr Schein, kein Sein mehr - in Unterschätzung der Fähigkeiten des Wahlvolkes, das sich abwendet und sagt, dass es mit dieser Show nichts zu tun haben wolle. Im Grunde fördert diese Flut an Material und Aktionen, die natürlich auch bezahlt werden muss, leider Gottes, großes Misstrauen zwischen Wahlvolk und Politik. Es gibt hohe Kosten für die Gesellschaft, hohe Kosten

für den einzelnen Kandidaten, der Effekt ist kontraproduktiv und anstatt dass Vertrauen erzeugt wird, wird das Misstrauen zwischen Wahlvolk und Kandidaten erhöht. Warum machen wir nichts dagegen? Diese Frage, denke ich, sollten wir uns hier wirklich stellen.

Mir ist selbstverständlich bewusst, dass wir für diese Landtagswahlen keine Wahlkostenbeschränkung einführen können. Die Wahlkampfmaschine ist angelaufen und es gibt kein Halten mehr. Ich befürchte tatsächlich Schlimmes, weil im Gegensatz vor fünf Jahren der Wahlkampf heuer offensichtlich früher einsetzt und man keine Mittel scheut. Ich habe heute das Interview von Hermann Thaler gelesen. Ich danke ihm für seine Ehrlichkeit, dass er in der Zeitung kundtut, dass 81.000 Euro nur für einen Kandidaten ausgegeben werden. Wenn das so ist, dann kann man sich vorstellen, was dieses Mal auf uns zukommt. Wenn wir heute vereinbaren ... Es gilt ja nicht für die nächste Wahl, sondern für irgendwelche Wahlen in Zukunft, wovon wir vielleicht nicht einmal selber hundertprozentig betroffen sein werden. Wenn wir es schaffen, ein bisschen Distanz zu unserem eigenen politischen Tun zu bekommen, dann schaffen wir es auch, eine gemeinsame Lösung, zumindest für die Zukunft, zu entwerfen. Der Vorschlag steht selbstverständlich zur Diskussion und ist offen für alles.

Was hier geändert werden soll, ist, dass wir in Artikel 1 eine Wahlkampfbeschränkung einführen. Vielleicht fange ich beim Artikel 1 Absatz 2 an, um in großen Zügen das Konzept zu erklären. Wie viel Geld sollte erlaubt sein? Ein Euro pro wahlberechtigten Bürger für die Liste. Die gesamte Kandidatenliste kann Ausgaben bis zu 380.000 Euro auf sich nehmen. Zu den 380.000 Euro - wie gesagt, es ist ein Vorschlag - kämen 0,07 Euro für den einzelnen Kandidaten zusätzlich dazu. Das wären also knapp 27.000 Euro für die einzelnen Kandidaten, zusätzlich zur gesamten Liste. Das wäre also im Falle von Hermann Thaler zirka ein Drittel, das er ausgegeben hat, aber keiner darf mehr ausgeben. Ich habe mich gerade bei Herrn Thaler für seine Ehrlichkeit bedankt, weil wir jetzt über die Notwendigkeit einer Wahlkampfkostenbeschränkung reden und weil mir bei der Ziffer, die er genannt hat, die Haare zu Berge gestanden sind, aber ich befürchte in diesem Wahljahr noch viel, viel Schlimmeres. Ich frage mich, wer davon profitiert, wenn jeder den anderen sozusagen vor sich hertreibt und sagt, weil ich, musst du auch und der dritte auch, und so haben wir einen Mechanismus, eine Spirale, die nach oben geht, wo eigentlich niemand, außer Druckereien, Zeitungen und Wahlkampfmanager davon profitieren und das Wahlvolk im Grunde eigentlich nur angewidert ist. Insofern wäre die Wahlkampfbeschränkung sinnvoll. Wir müssen nur gemeinsam seriös überlegen, wie man es regelt. Das wären die Ziffern, die wir hier vorschlagen.

Wir haben genau ausgearbeitet, was denn unter die Wahlwerbung fällt. Im Artikel 2 haben wir alle Möglichkeiten aufgelistet, was hier zu Buche schlägt. Dass die Wahlwerbeausgaben offengelegt werden, wäre bereits ein ganz großer Schritt hin zur Selbstdisziplin. Wenn ich der Öffentlichkeit, in diesem Fall über den Landtag, sagen muss, was ich ausbebe, dann werde ich mir bereits im Vorfeld überlegen, dass ich

nicht zu hohe Ausgaben zitiere. Dann ist auch interessant, dass niemand mehr als 15.000 Euro als Subventionierung oder als Finanzierung bzw. niemand mehr als 50.000 Euro als Liste erhalten darf, um die Unabhängigkeit der Kandidaten zu erhalten.

Neben der Prozedur, wie das alles kontrolliert wird - das läuft über den Landtag -, ist der letzte Passus wichtig, nämlich das Wahlwerbeverbot für alle jene Vereinigungen und Verbände, die in irgendeiner Form Mittel aus den öffentlichen Haushalten erhalten haben. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, in den nächsten fünf, sechs Wochen werdet Ihr Euch grün und gelb ärgern, wenn Ihr seht, wie schamlos die verschiedenen Verbände mit öffentlichen Mitteln einen Kandidaten aus Euren Reihen lancieren! Das letzte Mal war es zwischen LVH und Munter und Munter und LVH und LVH und Munter wirklich unerträglich. Ich muss aber auch sagen, dass andere Gesellschaften, Gewerkschaften in diesem schamlosen Ausnützen der öffentlichen Gelder für die Lancierung eines spezifischen Kandidaten nicht zurückgestanden sind. Das letzte Mal ist dieses Problem ausgeufert und ich denke, dass Ihr Euch intern noch viel, viel mehr ärgert als wir, denn im Grunde geht es um die Konkurrenz unter Euch und nicht um die Konkurrenz zwischen Herrn Munter und Herrn Heiss. Ich denke, dass diesbezüglich die Wählerschichten ziemlich abgegrenzt sind. Insofern halten wir den Artikel 5, in dem es um das Wahlverbot für Verbände, Vereinigungen und Gewerkschaften geht, die gemeinnützigen Charakter haben und die in irgendeiner Form Mittel aus den öffentlichen Haushalten erhalten, ungemein wichtig. Diese müssen ab dem 60. Tag jegliche Werbetätigkeit für Kandidaten und Kandidatinnen und für Parteien unterlassen. Hier gibt es zum ersten Mal ... Frau Klotz und Herr Leitner, könnt Ihr Euch erinnern, dass wir diesen Passus, der allerdings sanktionslos und insofern zahnlos und wirkungslos war, bereits in der Region hatten? Deshalb haben wir hier den Absatz 2, in dem die klaren Funktionen dafür festgelegt werden.

Das wäre in großen Zügen unser Vorschlag. Ich nenne noch einmal die Ziffern, die hier als Begrenzung festgelegt sind. Es sind zwar nicht Hausnummern, sondern Beträge, die uns in unserer Wahrnehmung als Fraktion der Grünen, die wir doch ein ziemlich geringeres Wahlkampfbudget als andere Parteien haben, normal erscheinen. Wichtig wäre es, diese Wahlkampfspesen endlich einmal gesetzlich festzulegen, und zwar so, dass sie kontrollierbar und dass klare Sanktionen festgelegt sind, damit die Übertreter bis zum Ausschluss, sagen wir, bestraft werden, wenn sie sich nicht daran halten. Wir und die Gesellschaft würden davon profitieren, die Kosten der Politik würden sich reduzieren. Wir würden uns selbst besser in der Hand haben, selbst disziplinieren und dieses Vertrauen zwischen Politik und Wahlvolk vielleicht wiederherstellen, wenn wir anstelle von Hochglanzbroschüren, die wir an alle Haushalte schicken, zum Beispiel wieder ein bisschen mehr öffentliche Konfrontation zu den Entwicklungsentwürfen zum Land Südtirol hätten, und wenn zum Beispiel der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich nicht darauf beschränken würde, dass ein Kandidat sich hinstellt, ein Mikrophon in die Hand bekommt und sagen kann, dass er der Beste sei,

somit sollte man ihn wählen, sondern unterschiedliche politische Positionen im Vergleich vorführen und auch Medien und Vereine sich wieder auf die gute alte Tradition besinnen würden. Ich kann mich noch an die Zeit erinnern, als solche Runden stattgefunden haben, die meistens gut besucht waren, bei denen sich der Wähler ein Bild über politische Ansichten bilden und nicht nur nachprüfen konnte, wer das schönere Lächeln, die flotteren Sprüche hat, mutiger kegelt usw. und all das kann, was jetzt der Bevölkerung als große Leistung kundgetan wird.

Ich ersuche hier vorurteilslos über den Gesetzentwurf zu befinden und erinnere daran, dass es jetzt nicht darum geht, für die nächste Wahl etwas einzuführen, da es auch aufgrund der Prozedur nicht möglich wäre. In der Distanz zur übernächsten Wahl wäre aber eigentlich der Zeitpunkt ganz gut, sich hier auf einen gemeinsamen Nenner zum Vorteil von uns allen hinzubewegen. Ich denke, dass es vor allem für die Sammelpartei zum Vorteil wäre, nachdem sich heute Hermann Thaler beklagt hat, dass der Konkurrenzkampf intern offensichtlich so ist, dass er nicht mehr leicht zu ertragen ist.

VORSITZ DER VIZEPRÄSIDENTIN:

ROSA THALER ZELGER

PRESIDENZA DELLA VICEPRESIDENTE:

PRÄSIDENTIN: Das Wort hat der Abgeordnete Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich möchte vorausschicken, dass es wahrscheinlich geeigneter wäre, ein solches Gesetz zu Beginn einer Legislaturperiode zu machen, wenn sich alle Kandidatinnen und Kandidaten die Wunden lecken und die Summen ansehen, die sie ausgegeben haben, denn dann würde es wahrscheinlich wirkungsvoller sein. Den Kolleginnen und Kollegen der Fraktion der Grünen möchte ich sagen, dass wir Freiheitliche selbstverständlich diesem Antrag zustimmen werden, weil er eine grundsätzliche Problematik aufwirft, die man irgendwie in den Griff bekommen sollte. Ich weiß genau, dass es schwierig ist. Hermann Thaler ist heute zitiert worden, der gesagt hat, dass eine Wahlkampfkostenbeschränkung sinnlos ist, weil man sie nicht kontrollieren kann, und er zählt die Gründe auf, warum sie schwer zu kontrollieren ist. Ich möchte noch etwas dazu sagen. Wir erleben derzeit, dass Wahlkämpfe in Bayern, Österreich und auch bei uns hier stattfinden. Wenn man sich ein bisschen umsieht, dann ist es überall dasselbe.

Was die Ausgaben anbelangt, Folgendes. Ich meine damit Großbildplakate, Zeitungsinserte usw., welche ungefähr nach demselben Schema ablaufen, aber in der Zwischenzeit finden sogenannte amerikanische Wahlkämpfe statt und es ist gerade für kleine Parteien, die, wohlgemerkt, keine Parteienfinanzierung bekommen, schwierig. Ich möchte dem Landeshauptmann, der jetzt nicht da ist, auf seinen selbstverständlich provokanten Vorschlag, die Politikergehälter zu halbieren, sagen, dass man die Partei-

enfinanzierung wie zum Beispiel im Bundesland Tirol haben sollte. Wenn man Vergleiche anstellt, dann muss man sie auf allen Ebenen machen, abgesehen davon, dass dieser Vorschlag nicht ernst zu nehmen ist, weil man ihm dies jederzeit widerlegen kann, nachdem er im Laufe dieser Legislatur zumindest zweimal genau das Gegenteil gesagt hat. Einmal hat er gesagt, wir erhielten nur zwölf Gehälter und nicht 13 und würden Fahrtspesen usw. haben. Fast weinerlich könnte man ihm das Zitat vorhalten. Vor einem Jahr hat er gesagt, dass die derzeitige Regelung vernünftig sei. Das sind alles Dinge, die man in den Landtagsprotokollen nachlesen kann!

Zum Gesetzentwurf. Natürlich ist es schwer, die Wahlkampfausgaben zu kontrollieren, aber wir können sie nicht so ausufern lassen. Was mir ganz besonders am Herzen liegt ist - das haben wir seit Jahren immer wieder angemahnt -, dass nicht nur die Kandidaten selber Geld ausgeben, sondern dass sie, gerade innerhalb der Volkspartei, Unterstützer in den Vereinen und Verbänden finden, die mit Steuergeldern finanziert werden. Ich habe hier beispielsweise die Zeitung des Kaufleuteverbandes. Nachdem auch Direktor Dieter Steger für den Landtag kandidiert, ist er in dieser Zeitung 23mal abgebildet, 23mal lächelt sein Gesicht aus dieser Zeitung und namentlich ist er sicherlich 100mal genannt. Eine Verbandszeitung propagiert ihren Direktor, wie gesagt, 23mal im Bild und weiß Gott wie oft namentlich. Wir Freiheitliche haben auch Kandidaten, die Kaufleute sind, und auf die schriftliche Nachfrage, ob sie in der Zeitung ihres Verbandes, bei dem sie Mitglied sind, ihr Programm vorstellen könnten, ist ein ablehnender Bescheid gekommen. Das heißt, dass dieser Verband ausschließlich für eine Partei wirbt, auch wenn die Partei nicht genannt wird, denn das ist dann die Ausrede.

Wir haben vor Jahren bei den letzten Landtagswahlen im "Südtiroler Landwirt", in der Verbandszeitung des Südtiroler Bauernbundes, versucht, ein bezahltes Inserat zu schalten. Man hat es uns abgelehnt, weil es geheißen hat, dass die Zeitung keine Parteiwerbung machen würde. Wenn Ihr Euch die letzten Zeitungen anschaut, dann sieht man darin 4 oder 5 Gesichter von Kandidaten, welche alle einer Partei angehören. Dass der Bauernbund seine Kandidaten auch bewerben kann, steht für mich außer Frage, aber nicht zulässig ist, dass andere Bauern, die auf anderen Listen kandidieren und die auch Mitglieder des Bauernbundes sind, nicht einmal erwähnt werden. Das ist Missbrauch und auch an der Grenze der Legalität, für mein Dafürhalten, denn diese Organisationen bekommen Steuergelder! Denken wir beispielsweise an die Verbandssitze, die mit öffentlichen Geldern bezahlt werden. Die Verbände aber machen ausschließlich Werbung für eine einzige Partei bzw. für Kandidaten einer einzigen Partei. Nicht alle Bauernbundmitglieder sind auch SVP-Mitglieder, nicht alle Kaufleute und Dienstleister, Handwerker und Unternehmer sind Mitglieder der Volkspartei, aber diese Verbände propagieren ausschließlich Kandidaten einer einzigen Partei. Ich denke, dass dies im Prinzip ein Fall für die Staatsanwaltschaft wäre. Das ist Missbrauch von Steuergeldern! Ich weiß auch, dass bereits vor vielen Jahren Hans Lunger

diesbezüglich eine Eingabe in diese Richtung gemacht hat, die aber, nach meinem Wissen, archiviert worden ist. Ich denke, so ein Fall wäre wirklich aufzuwerfen.

Es kann doch nicht sein, dass man sich dem Wähler mit Programmen und Kandidaten stellt und dass Steuergelder für die Werbung einer einzigen Partei verwendet werden. Das kann es doch nicht sein! Das Wahlwerbeverbot für Verbände und Vereinigungen, die in irgendeiner Form Mittel aus dem öffentlichen Haushalten erhalten, steht in diesem Gesetzentwurf drinnen. Darunter fallen alle Wirtschaftsverbände und beispielsweise auch andere Vereinigungen, die auch, wie gesagt, ausschließlich Kandidatinnen und Kandidaten einer einzigen Partei bewerben. Wie will man diese Summen quantifizieren? Es muss ein grundsätzliches Verbot bzw. eine Gleichbehandlung geben, aber ich weiß schon, dass sich die Verbandsspitzen auf diese Diskussion nicht einlassen werden. Die Ausrede, die wir bisher gehört haben, ist ausschließlich jene, dass keine Partei genannt sei. Wenn, wie gesagt, Abbildungen von Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich einer einzigen Partei da sind, dann ist dies auch Wahlwerbung! Man mag sie indirekte Wahlwerbung oder wie auch immer nennen, aber es ist Wahlwerbung.

Dasselbe Spiel wiederholt sich ja auch bei der Landesregierung selber. Ich habe eine Anfrage eingebracht, worauf ich noch keine Antwort erhalten habe. Wir haben in den letzten Wochen eine ganze Serie von Werbeinseraten gesehen, wie zum Beispiel: "Ich bin Südtiroler", "Ich bin Mutter", "Ich bin Kind" usw. und zum Schluss steht, dass die Landesregierung irgendwie daran arbeite, und alles wird mit Steuergeldern bezahlt. Das ist Wahlwerbung! Kein Mensch wird Euch glauben, wenn Ihr sagt, dass dies nur eine Darstellung der Arbeit der Landesregierung sei. Dafür habt Ihr die Zeitung "Das Land Südtirol", in der Ihr es machen könnt, aber sicherlich nicht mittels Steuergeldern! Das gehört auch alles zu den Wahlkampfkosten dazu. Aber, wie gesagt, den Großteil bezahlt der Steuerzahler bereits im Voraus.

Was die Wahlwerbung der einzelnen Kandidaten anbelangt, die auch Gegenstand dieses Gesetzentwurfes ist, bin ich schon der Meinung, dass man einen vernünftigen Weg suchen sollte, denn auch ich weiß aufgrund der Erfahrung, dass die Kontrolle sehr schwierig ist. Wenn zum Beispiel ein guter Freund ein Inserat bezahlt, der sich davon vielleicht auch etwas erwartet oder wie auch immer, dann wird es äußerst schwierig sein, diese Dinge zu belegen, aber das Anliegen ist mehr als berechtigt. Es ist zumindest ein Versuch, einen Rahmen für die Zukunft abzustecken, innerhalb dessen man sich dann bewegen kann. Deshalb stimmen wir von unserer Seite dem Gesetzentwurf zu.

PRÄSIDENTIN: Abgeordnete Kury, möchten Sie replizieren?
Möchte jemand von der Landesregierung dazu etwas sagen?

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich frage mich, ob es noch eine Landesregierung gibt, die auf sol-

che Anträge antwortet. Ich möchte nicht immer den armen Landesrat Mussner, weil er am häufigsten da sitzt, damit belasten und möchte nicht, dass er zu allem und jedem immer nein sagen muss, wobei er es gar nicht so gerne tut. Gibt es noch jemanden von der Landesregierung oder hat sie sich aufgelöst?

PRÄSIDENTIN: Es ist nicht so, dass die Landesregierung darauf antworten muss.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich stelle fest, dass weder die Landesregierung noch die sogenannte Mehrheitspartei irgendeine Meinung zum Thema haben. Ich möchte deshalb nur Pius Leitner danken, dass er das Anliegen unterstützt. Insofern ist diese Replik recht kurz.

PRÄSIDENTIN: Abgeordnete Kury, Landeshauptmann Durnwalder möchte dazu Stellung nehmen.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Das ist ja schön.

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): Ich bin einer derjenigen, der immer für die Wahlkostenbeschränkung wäre, nur bin ich davon überzeugt, dass es in der Praxis nicht möglich ist, die Verletzung der entsprechenden Vorschriften ganz genau nachzuweisen. Wenn wir eine Wahlkampfkostenbeschränkung vorsehen würden, würden wir von einem Prozess in den anderen schlittern. Wenn wir entsprechende Maßnahmen vorsehen würden, dass bei Verletzung der Vorschriften das Mandat verloren ginge usw., dann würden wir aus den Prozessen nicht mehr herauskommen. Wenn, dann müsste es bei den Spesenbeschränkungen ganz genau heißen, was hineinkommt, was darunter zu verstehen ist. Wenn ich hergehe und von den einzelnen Mandataren spreche - dort kann ich es noch zum Teil kontrollieren -, dann kommen die Freundeskreise hinzu, wobei ich mich dann fragen muss, wie weit ich imstande bin, diese Freundeskreise zu kontrollieren und ob es im Einvernehmen mit den betreffenden Kandidaten geschehen ist oder nicht. Dann kommen die Verbände und Organisationen. Wie kann ich feststellen, ob diese im Interesse des Kandidaten gehandelt haben oder nicht? Ich kann es den einzelnen Gruppierungen nicht vorschreiben und danach fragen, ob sie einen Kandidaten unterstützen oder nicht. Wenn ein Dritter hergehen und für den anderen einen Wahlkampf machen kann und entsprechende Spesen auf sich nimmt, dann frage ich mich, wie ich dies kontrollieren kann. Das ist fast nicht möglich, denn ich kann in diesem Fall nicht den Kandidaten dafür bestrafen, denn dann bräuchte es nur ein Dritter ohne Zustimmung des Kandidaten zu machen und dann würde der betreffende Kandidat entsprechend bestraft werden. Grundsätzlich haben Sie Recht, denn wir alle sind der Meinung, dass man entsprechende Kontrollen ma-

chen müsste, nur ist es in der Praxis nicht möglich, eine solche Bestimmung anzuwenden. Wenschon müssten wir – ich hoffe, dass das Wahlgesetz endlich kommt – im Wahlgesetz festlegen, wie es gemacht werden soll, was darunter fällt und in welcher Form es kontrolliert werden kann. Unter diesen Voraussetzungen bin ich mit Ihnen hundertprozentig einverstanden. Ich bin auch der Meinung, dass derjenige, der arbeitet und derjenige, der ein ordentliches Programm hat, nicht so viel Geld für den Wahlkampf auszugeben braucht. Natürlich muss er es auch machen, wenn es der andere macht, und so treibt der eine den anderen Keil und so geht es weiter. Wenn es klare Verhältnisse, klare Richtlinien gäbe, dann wäre ich mit Ihrem Vorschlag voll einverstanden.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich bin mit dem Landeshauptmann voll einverstanden, nur müssen wir es machen. Wenn Sie sagen, dass wir es genau regeln sollten, dann gäbe es jetzt die Gelegenheit dazu. Logisch müssen wir es genau regeln. Sie müssen auch genau regeln, wer vom Land subventioniert wird. Wenn Sie hier auch die Flinte ins Korn werfen und sagen würden, geben wir ihnen einmal das Geld, weil wir nicht genau kontrollieren können, ob sie die Vorschriften einhalten, dann ging es dort ja auch nicht. Selbstverständlich müssen wir genau regeln, was Werbematerial ist. Wenn Sie nachschauen, dann sehen Sie, dass im vorliegenden Gesetzentwurf ganz genau geregelt ist, was unter Werbematerial fällt. Wenn Sie noch etwas anderes hinzufügen wollen, gerne, aber man muss es halt tun, die Sache angehen und nicht einfach die Flinte ins Korn werfen. Sie haben sich gefragt: Was mache ich mit dem Freundeskreis? Herr Landeshauptmann! Sie werden schon so weit informiert sein, dass bei jeder Wahlwerbung immer genau der Auftraggeber aufzuscheinen hat. Wenn eine Wahlwerbung im Auftrag von jemandem in Umlauf gesetzt wird, dann zählt es selbstverständlich dazu. Sie haben gesagt, dass Sie den Verbänden und Organisationen nicht vorschreiben können, was sie zu tun haben. Das ist mir jetzt wieder neu. Wenn Verbände und Vereine öffentliche Mittel bekommen, dann haben sie sich an bestimmte Regeln zu halten, verehrter Herr Landeshauptmann! Dann können sie danach nicht tun, was sie wollen. Wenn unser Vorschlag bereits Gesetz wäre, dann wäre gerade das, ... Herr Landeshauptmann, darf ich Ihnen das empfehlen, was, glaube ich, heute ins Haus gekommen ist? Hier scheint ein gewisser Herr Steger auf dem Titelbild auf. Wenn Sie die Broschüre durchblättern, dann werden Sie sehen, dass darin auch noch andere lebenswerte Gesichter abgebildet sind. Die Broschüre ist vom Verband der Kaufleute und Dienstleister herausgekommen und, meines Wissens, bekommt der Verband für Kaufleute und Dienstleister Landesbeiträge und insofern ...

DURNWALDER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht – interrompe)*

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zeigen Sie mir auch so eine Broschüre? Ich habe Ihnen jetzt eine gezeigt. Wenn Sie mir so eine zeigen könnten, dann wäre ich Ihnen dafür dankbar. Ich stelle fest, dass Sie heute ein bisschen eifersüchtig sind. Irgendwie spricht heute das Innere aus Ihnen.

Aus unserer Sicht, Herr Landeshauptmann, wäre dies nicht möglich. 60 Tage vor der Wahl dürften Vereine und Verbände, die mit öffentlichen Mitteln subventioniert werden, diese Geschichten nicht mehr machen, und das können wir ihnen ganz einfach vorschreiben. Wenn wir öffentliche Mittel verteilen, dann können wir vorschreiben, dass diese Mittelempfänger an bestimmte Regeln gebunden sind. Sie sagen, dass Sie damit einverstanden sind, aber dass wir es, leider Gottes, nicht kontrollieren können. Logisch können wir es kontrollieren! Logisch können wir versuchen, zumindest so genau und so detailliert wie möglich die Bedingungen festzulegen. Ich wette mit Ihnen, Herr Landeshauptmann, dass es gerade Ihrem Magen, dem es nicht besonders gut geht, wenn Sie zu uns schimpfen, besser ginge, genauso wie es den anderen Mägen besser ginge, wenn es vor allem innerhalb der Volkspartei bei der Lancierung von Landtagskandidaten eine größere Chancengerechtigkeit gäbe.

Es ist schon eigenartig, und mit dieser Bemerkung möchte ich schließen und sagen, dass der Landeshauptmann hundertprozentig einverstanden wäre, wenn ... Ich weiß nicht, warum er nicht einverstanden ist. Frau Martha Stocker hat in der Kommission - Herbert Denicolò hat den Bericht verlesen – gesagt, dass es endlich etwas braucht, um hier Gerechtigkeit zu schaffen, weil offensichtlich alle davon träumen, aber niemand den Mumm hat, dies zu tun. Ich verstehe es nicht. Es scheint mir irgendwo wirklich fast autolesionistisch zu sein. In der Kommission war die Stimme von Herbert Denicolò ausschlaggebend dafür, dass der Gesetzentwurf abgelehnt wurde, wie so oft, und jetzt tut es ihm eigentlich brutal Leid, dass man hier nicht gemeinsam weitergearbeitet hat.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Chance besteht noch, zumindest etwas in der Tasche zu haben, das für diese Wahl noch nicht gelten würde, wohl aber für die nächste. Man könnte also auf dieser Basis weiterarbeiten, um dann nicht bei der bevorstehenden, sondern bei der nächsten Landtagswahl tatsächlich klare Regeln zu haben, von denen Hans Berger, sogar Luis Durnwalder und selbstverständlich all jene profitieren würden, die keine mit öffentlichen Mitteln geförderte Lobby im Rücken haben. Es besteht aber keine Chance.

PRESIDENZA DEL PRESIDENTE:

Dott. RICCARDO DELLO SBARBA

VORSITZ DES PRÄSIDENTEN:

PRESIDENTE: Metto in votazione il passaggio dalla discussione generale a quella articolata del disegno di legge provinciale n. 133/07: respinto con 5 voti favorevoli, 1 astensione e i restanti voti contrari.

Punto 3) dell'ordine del giorno: "**Designazione di un nuovo membro del comitato d'intesa ai sensi dell'articolo 13, comma 4, del D.P.R. 26.7.1976, n. 752, e successive modifiche ed integrazioni (in luogo dell'ex consigliera provinciale Marialuisa Gnechi).**"

Punkt 3 der Tagesordnung: "**Namhaftmachung eines neuen Mitgliedes des Einvernehmenskomitees im Sinne von Artikel 13 Absatz 4 des D.P.R. vom 26.7.1976, Nr. 752, in geltender Fassung (anstelle der ehemaligen Landtagsabgeordneten Marialuisa Gnechi).**"

Dobbiamo nominare un consigliere di lingua italiana per il comitato d'intesa. Ci sono proposte?

La parola all'assessore Cigolla, ne ha facoltà.

CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro): Propongo il dott. Francesco Comina.

SEPPi (Unitalia - Movimento Iniziativa Sociale): Vorrei capire davvero se è possibile considerare, al di là che le cose del comitato d'intesa ci possano interessare o meno, che in quest'aula di italiani esistano solo Cigolla e l'assessore Comina. Penso sia triste prendere atto di tutte le cariche che ha assunto un neoconsigliere subentrato alla collega Gnechi che diventa assessore, vicepresidente della giunta regionale e che adesso diventa membro del comitato d'intesa. All'interno di un'istituzione come questa di consiglieri italiani non ci sono solo quelli della maggioranza i quali, essendo solo due, sono già super impegnati nelle loro mansioni.

Della proposta del collega Cigolla, che non l'ha nemmeno motivata, non possiamo non prenderne atto. A noi è anche simpatico, possiamo anche votarlo, ma è possibile che esista una situazione di questo tipo che imponga delle condizioni di castrazione totale verso una maggioranza di centrodestra presente in Consiglio provinciale? Noi non siamo nemmeno nella condizione di poter proporre qualcuno, perché è inutile perdere tempo. È come stare a fare mille mozioni sulla legge riguardante la casa che arriverà in aula tra poco, tanto alla fine stiamo qua tre giorni di più e passa tutto. Bisogna cercare invece di stigmatizzare proposte di questo genere, perché non è possibile che due assessori – per modo di dire fra il resto – prendano in mano tutto quello che c'è solo perché nella maggioranza ce ne sono due e solo perché all'interno delle minoranze di centrodestra i consiglieri italiani sono considerati fuori da ogni ruolo e da ogni possibilità. Al Parlamento italiano all'opposizione vanno assegnate delle posizioni. Io stigmatizzo anche il fatto che tutte queste considerazioni politiche, ideologiche ecc. sono aria fritta. Si vuole portare avanti un ragionamento di questo tipo. Io non ho nessuno da proporre, perché so che senza il voto dei consiglieri della SVP non passa nulla,

è un'azione democratica, ma non riesco nemmeno a capire come la SVP continui a comportarsi in questo modo.

Preso atto di questo, annuncio ufficialmente che non parteciperò al voto, perché questa non è un'azione democratica ma un'azione di coinvolgimento assurdo e inaccettabile di incarichi a persone che non hanno, non per la loro incapacità ma per la loro inesperienza, la capacità di essere capaci di svolgere le loro funzioni assessorili e che vengono incaricati di altre incombenze quando hanno solamente la fortuna, o sfortuna, di essere parte di questa maggioranza. Non voglio partecipare ad un teatro di questo tipo, preso atto delle motivazioni così serie, pregnanti e interessanti con le quali il collega Cigolla ha sponsorizzato il suo collega Comina.

SIGISMONDI (AN): Ha ragione il collega Seppi. Non che noi si faccia una ragione di principio su questa nomina del comitato d'intesa, però molto di quello che ha detto è vero. Ci faccia un favore, assessore, ci motivi questa nomina. Ci dica perché Comina, con tutto il rispetto per l'assessore Comina, ma è in quest'aula da non più di 14 ore, ci dica qual è il motivo. Non credo che noi siamo così diversi da un assessore che non ha esperienza, una persona degnissima e rispettabilissima. Non è una battaglia di principio, però, come dicevano i contadini "vi prendete anche il campanile". Siete liberissimi di farlo, ma mi sembra assurdo. Ci motivi la nomina. Non potete entrare in aula e decidere senza dare motivazione alcuna.

CIGOLLA (Assessore al patrimonio, alla cultura italiana e all'edilizia abitativa – Il Centro): La prima domanda che dobbiamo porci è chi è l'assessore competente con delega del presidente per quanto riguarda la materia del lavoro. Francesco Comina. Chi più dell'assessore competente può rappresentare la Giunta provinciale nel comitato d'intesa? Questo vale per tutte le materie. Fra due mesi, quando il centrodestra stravincerà e avrete il conforto del massimo consenso oltre che i numeri, voi sarete gli accolti al convitto del nostro imperatore e sicuramente farete tutte le contrattazioni di merito come nella fattispecie.

SIGISMONDI (AN): Solo per ribadire che noi non abbiamo imperatori, assessore. Forse l'imperatore è nel Suo pensiero, non nel nostro, per lo meno per quanto riguarda Alleanza Nazionale.

Seconda cosa, rifiuto gli auguri fatti in aula, sa che portano sfortuna per le elezioni, anzi dico, sia mai che straperderemo, così porta meno sfortuna.

Terza cosa, se in senso dialettico è l'assessore competente per il lavoro, su questo non ci piove, però se è entrato appena a fine legislatura, di cosa è competente l'assessore Comina? Per il titolo che ha è competente, ma ci aspettavamo che ci fosse una motivazione specifica da parte Sua. Concludo qui il discorso, perché non ne voglio fare una questione di principio. Era perché la cosa non passasse totalmente inosservata,

posto che in quest'aula, anche se pochi, gli italiani sono anche altri oltre che l'assessore Comina.

PRESIDENTE: Abbiamo un solo nome proposto che è il signor Francesco Comina.

Prego distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 23, 16 voti per il consigliere Comina, 1 voto per il consigliere Cigolla e 6 schede bianche. Constatato che il consigliere Comina è stato eletto nuovo membro del comitato d'intesa ai sensi dell'articolo 13, comma 4 del D.P.R. n. 752/1976.

Siccome sono le ore 12.31 interrompo la seduta fino alle ore 15.

ORE 12.31 UHR

ORE 15.06 UHR

(Appello nominale - Namensaufruf)

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Come concordato nella seduta di ieri del collegio dei capigruppo pongo in trattazione il punto 27) all'ordine del giorno.

Punto 27) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 155/08: "Disciplina dell'agriturismo"* – (continuazione).

Punkt 27 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 155/08: "Regelung des 'Urlaub auf dem Bauernhof'"* – (Fortsetzung).

Ricordo che nella seduta del 10 luglio 2008 ha avuto luogo l'intera discussione generale del disegno di legge e che di seguito è stato approvato il passaggio dalla discussione generale a quella articolata. Pertanto proseguiamo con la discussione articolata.

Art. 1

Finalità

1. La Provincia autonoma di Bolzano, in armonia con i programmi di sviluppo rurale dell'Unione europea e dello Stato, sostiene le attività agrituristiche al fine di favorire lo sviluppo e il riequilibrio del territorio agricolo, la multifunzionalità in agricoltura e la differenziazione dei

redditi agricoli, di agevolare la permanenza degli agricoltori nelle zone rurali, di valorizzare i prodotti tipici e le tradizioni locali nonché di promuovere la cultura rurale e una corretta educazione alimentare.

Art. 1

Zielsetzung

1. Das Land Südtirol unterstützt im Einklang mit den Programmen für die ländliche Entwicklung der europäischen Union und des Staates den „Urlaub auf dem Bauernhof“, der darauf ausgerichtet ist, die Entwicklung und die Wiedergewinnung des Gleichgewichts in landwirtschaftlich genutzten Gebieten und den Verbleib der Landwirte im ländlichen Raum zu fördern, die Multifunktionalität in der Landwirtschaft und die Differenzierung der landwirtschaftlichen Einkommen zu unterstützen, die heimischen Produkte und das ortsgebundene Brauchtum aufzuwerten sowie die ländliche Kultur und die Erziehung zu einer gesunden Ernährung zu begünstigen.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 1? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 2

Definizione di attività agrituristiche

1. Per attività agrituristiche si intendono le attività di ricezione e ospitalità esercitate dagli imprenditori agricoli di cui all'articolo 2135 del codice civile, anche nella forma di società di capitali o di persone, oppure associati fra loro - di seguito denominati imprenditori agricoli - attraverso l'utilizzazione della propria azienda in rapporto di connessione con le attività di coltivazione del fondo, di silvicoltura e di allevamento di animali.

2. Allo svolgimento dell'attività agriturbistica devono essere addetti prevalentemente l'imprenditore agricolo e i suoi familiari ai sensi dell'articolo 230-bis del codice civile. Gli addetti allo svolgimento dell'attività agriturbistica sono considerati lavoratori agricoli ai fini della vigente disciplina previdenziale, assicurativa e fiscale.

3. Rientrano fra le attività agrituristiche:

a) dare ospitalità in alloggi;

b) somministrare pasti e bevande presso la sede aziendale ("Hofschank"), su malghe in esercizio ("Almschank"), nei ristori di campagna oppure in forma di party-service;

c) organizzare, anche all'esterno dei beni fondiari nella disponibilità dell'impresa, attività ricreative, culturali, didattiche, di pratica sportiva, escursionistiche e di ippoturismo, e organizzare presso l'azienda degustazioni di prodotti agricoli propri e della zona nonché attività di assistenza a persone, anche per mezzo di convenzioni con gli enti locali, finalizzate alla valorizzazione del territorio e del patrimonio rurale.

4. Le attività di cui al comma 3 possono essere esercitate congiuntamente e disgiuntamente. Le attività di somministrazione di pasti e bevande presso l'azienda e nei ristori di campagna sono incompatibili tra di loro.

5. Per aziende agricole della zona si intendono quelle collocate in ambito provinciale, ivi incluse cooperative di trasformazione e di commercializzazione di prodotti agricoli.

6. Ai sensi dell'articolo 2, comma 5, della legge 20 febbraio 2006, n. 96, ai fini del riconoscimento delle diverse qualifiche di imprenditore agricolo nonché della priorità nell'erogazione dei contributi e, comunque, ad ogni altro fine che non sia di carattere fiscale, il reddito proveniente dall'attività agrituristica è considerato reddito agricolo.

Art. 2

Definition der "Urlaub auf dem Bauernhof" - Tätigkeiten

1. Unter „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten versteht man die Bewirtung und Beherbergung von Gästen durch landwirtschaftliche Unternehmer laut Artikel 2135 des Zivilgesetzbuches, auch in Form von Kapital- oder Personengesellschaften oder in Form eines Zusammenschlusses, in der Folge landwirtschaftliche Unternehmer genannt, durch die Nutzung des eigenen Betriebes in Verbindung mit der Bearbeitung des Grundes, mit der Wald- und mit der Viehwirtschaft.

2. Zur Durchführung der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten müssen vorwiegend der landwirtschaftliche Unternehmer und seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 230-bis des Zivilgesetzbuches bestimmt sein. Die Personen, die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten ausüben, gelten für die Vorsorge-, versicherungsmäßige und steuerliche Behandlung als landwirtschaftliche Arbeiter im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

3. Zu den „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten zählen:

- a) die Beherbergung von Gästen in Gebäuden;
- b) die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Hofstelle (Hofschank), auf bewirtschafteten Almen (Almschank), in Buschenschänken oder als Party-Service,
- c) die Organisation, auch außerhalb von Grundstücken, die dem Betrieb zur Verfügung stehen, von Freizeit-, Lehr-, Sport-, Wander-, Reit- und kulturellen Tätigkeiten, und die Organisation beim Betrieb von Verkostungen eigener landwirtschaftlicher Produkte und jener des umliegenden Gebiets sowie die Betreuung von Personen, auch aufgrund von Vereinbarungen mit den örtlichen Körperschaften, zur Aufwertung des ländlichen Gebietes und Kulturgutes.

4. Die Tätigkeiten laut Absatz 3 können kombiniert oder unabhängig voneinander ausgeübt werden. Die Tätigkeiten „Hofschank“ und „Buschenschank“ sind nicht miteinander vereinbar.

5. Als landwirtschaftliche Betriebe des umliegenden Gebietes versteht man jene, die sich im Landesgebiet befinden, Verarbeitungs- und Verkaufsgenossenschaften landwirtschaftlicher Produkte eingeschlossen.

6. Gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Februar 2006, Nr. 96, wird das Einkommen aus der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit zum Zwecke der Anerkennung der verschiedenen Qualifikationen als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie des Vorranges bei der Gewährung von Beiträgen und, jedenfalls, zu jedem anderen Zwecke,

der nicht steuerlicher Natur ist, als landwirtschaftliches Einkommen angesehen.

Sono stati presentati 5 emendamenti o subemendamenti che ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno vengono esaminati congiuntamente.

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, che dice: Articolo 2, comma 1

Le parole "società di capitali o di persone" sono sostituite dalle parole "imprese familiari".

Artikel 2 Absatz 1

Die Worte ""Kapital- oder Personengesellschaften" werden durch das Wort "Familienunternehmen" ersetzt.

L'emendamento n. 1.1 (subemendamento all'emendamento n. 1), presentato dalla consigliera Kury, dice: Articolo 2, comma 1

Le parole "di capitali o" sono soppresse.

Artikel 2 Absatz 1

Die Worte "Kapital- oder" werden gestrichen.

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2, comma 2

Alla fine del comma sono aggiunte le seguenti parole "qualora non siano le persone citate nel primo periodo del presente comma e abbiano un rapporto di lavoro dipendente a tempo determinato o indeterminato oppure a tempo parziale".

Artikel 2 Absatz 2

Am Ende des Absatzes werden folgende Worte angefügt: "sofern sie - außer die im ersten Satz genannten Personen - ein abhängiges Arbeitsverhältnis auf befristete oder unbefristete oder Teil-Zeit aufweisen."

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 3, lettera b), presentato dall'assessore Berger, dice: La lettera b) del comma 3 dell'articolo 2 è così sostituita:

"b) somministrare pasti e bevande presso la sede aziendale ("Hofschank"), su malghe in esercizio ("Almschank"), nei ristoranti di campagna, lungo la rete ciclabile ai sensi della normativa vigente oppure in forma di party-service;"

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

"b) die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Hofstelle (Hofschank), auf bewirtschafteten Almen (Almschank), in Buschenschänken, entlang des Radwegenetzes laut der geltenden Bestimmungen oder als Party-Service,".

L'emendamento n. 3.1 (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 2, comma 3, lettera b)

Dopo le parole "somministrare pasti e bevande" sono inserite le parole: "costituiti prevalentemente da prodotti propri e da prodotti di aziende agricole della zona".

Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b)

Nach den Worten "die Verabreichung von" werden folgende Worte eingefügt: "vorwiegend aus eigenen Produkten und aus Produkten landwirtschaftlicher Betriebe des umliegenden Gebietes stammenden".

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ganz kurz zu den von uns eingebrachten Änderungsanträgen. Im Artikel 2 Absatz 1 wird definiert, was unter den "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten zu verstehen ist. Ich habe gesehen, dass das Gesetz Nr. 96/2006 zum Großteil die Definition übernimmt. Hier werden diese Tätigkeiten mit "Beherbergung und Bewirtschaftung von Gästen durch landwirtschaftliche Unternehmen auch in Form von Kapital- oder Personengesellschaften oder in Form eines Zusammenschlusses" definiert. So steht es im Staatsgesetz, und so weit, so gut. Wir haben gedacht, dass in Südtirol Ferien auf dem Bauernhof die Kapital- oder Personengesellschaften nicht ausschließen sollten, damit es als Familienbetrieb auch längerfristig so bestehen bleibt. Nach einem kurzen Gespräch mit dem Landesrat hat er sich einverstanden erklärt, dass man die Kapitalgesellschaften streichen könnte, er hat allerdings Wert darauf gelegt, dass die Personengesellschaften weiterhin Bestand haben sollten. Seine Begründung war einleuchtend. Deshalb haben wir zu unserem ursprünglichen Änderungsantrag, laut dem die Worte "Kapital- oder Personengesellschaften" mit dem Wort "Familienunternehmen" ersetzt werden sollten, einen Änderungsantrag eingebracht, in dem wir das Wort "Kapitalgesellschaften" streichen, wobei die Personengesellschaften und Familienunternehmen aufrecht bleiben sollten. Wir hoffen, dass der Landtag diesem Änderungsantrag zustimmt.

Was den Änderungsantrag Nr. 2 angeht, Folgendes. Der Absatz 2 übernimmt aus dem Gesetz Nr. 96/2006 die Möglichkeit, dass die Personen, die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten ausüben, vorwiegend landwirtschaftliche Unternehmer und seine Familienangehörigen sind. Dieselben und zusätzliche Personen, die dort die Tätigkeit ausüben, haben eine Reihe von Steuererleichterungen. Uns ist es wichtig, dass die weiteren Personen, wenn nicht der landwirtschaftliche Unternehmer oder seine Familienangehörigen hier tätig sind und diese steuerliche Erleichterung in Anspruch nehmen können, gesichert ist, ein ordnungsgemäßes Arbeitsverhältnis haben, weil auch im Staatsgesetz die Worte "a tempo determinato" oder "a tempo indeterminato" stehen. Deshalb schlagen wir vor, diese Steuererleichterungen auf jene Personen einzuschränken, die ein abhängiges Arbeitsverhältnis auf befristete oder unbefristete oder Teil-Zeit aufweisen. Dies auch um die Schwarzarbeit einzuschränken.

Den Änderungsantrag von Landesrat Berger können wir akzeptieren, denn er ergänzt die Definition, was zu den "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten unter Punkt b) zählt, und zwar ausgedehnt auf die Verabreichung von Speisen und Getränken entlang des Radwegenetzes. Da liegt eigentlich nichts Prinzipielles vor, obwohl wir natürlich schauen, wie sich diese Betriebe präsentieren, denn sie können auf den ersten Blick nicht unbedingt als Urlaub auf dem Bauernhof-Betriebe erkannt werden.

Den Änderungsantrag Nr. 3.1 ziehen wir zurück. Wir hätten mit dem Änderungsantrag nach den Worten "die Verabreichung von" die Worte "vorwiegend aus eigenen Produkten und aus Produkten landwirtschaftlicher Betriebe des umliegenden Gebietes stammenden" einfügen wollen, wie es auch im Staatsgesetz vorgesehen ist. Wir sind in der Zwischenzeit aber darauf aufmerksam geworden, dass dies eine Verschlechterung der Regelungen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, wäre, denn das Wort "vorwiegend" könnte als alles, was über 50 Prozent ist, interpretiert werden, während die späteren Einschränkungen einen höheren Prozentsatz angeben, was wir befürworten. Insofern ziehen wir den Änderungsantrag Nr. 3.1 zurück, weil wir die bessere Lösung, wie sie im anschließenden Artikel vorgesehen ist, für die richtige halten und keinen Interpretationsschwierigkeiten Vorschub leisten wollen.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Kury hat bereits ausführlich erklärt, was sie beabsichtigt. Ich kann mich mit dem Änderungsantrag Nr. 1.1, mit dem das Wort "Kapitalgesellschaft" gestrichen werden soll, einverstanden erklären. Somit müsste der Änderungsantrag Nr. 1 abgelehnt und der Änderungsantrag Nr. 1.1 genehmigt werden, wenn ich die Prozedur richtig nachvollziehe.

Der Änderungsantrag Nr. 2, glaube ich, ist nicht notwendig, weil dies bereits vom Gesetz vorgesehen ist, nachdem auch kontrolliert und danach geahndet wird. Hier muss man es nicht noch einmal festschreiben, weil bereits die Vorsorge-, versicherungsmäßige und steuerliche Behandlung vorgesehen sind. Es sind, glaube ich, die Arbeitsgesetze schlechthin, die dies vorschreiben. Somit ist es selbstverständlich, weil es gesetzlich geregelt ist.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 3 haben Sie sich einverstanden erklärt und den Änderungsantrag Nr. 3.1 haben Sie zurückgezogen. Somit sind wir uns also in den Grundprinzipien einig und was die Abstimmung anbelangt, kann ich mich zu einem Großteil mit Ihrer Meinung identifizieren.

PRESIDENTE: La parola al consigliere Denicolò sull'ordine dei lavori.

DENICOLO' (SVP): Ich habe eine Frage, weil ich nicht weiß, ob ich es richtig verstanden habe. Würden somit die Worte "auch in Form von Personengesellschaften" aufrecht bleiben?

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Ich beantrage eine fünfminütige Unterbrechung der Sitzung, um eine Abklärung in Zusammenhang mit den nun zur Abstimmung anstehenden Änderungsanträgen vorzunehmen.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e interrompo la seduta per cinque minuti.

ORE 15.24 UHR

ORE 15.29 UHR

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

In questo momento sono in distribuzione gli emendamenti presentati dalla Giunta provinciale riguardanti la legge sull'edilizia. Era stato richiesto da parte dei capigruppo di conoscere il prima possibile gli emendamenti della Giunta provinciale per poter lavorare con tranquillità. Ripeto che sono solo gli emendamenti presentati dalla Giunta provinciale, non quelli presentati dalle minoranze. Gli emendamenti completi saranno consegnati al momento opportuno con la numerazione degli stessi.

Continuiamo adesso con la trattazione degli emendamenti relativi all'articolo 2 del disegno di legge provinciale n. 155/08.

La parola alla consigliera Kury, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Um inhaltlich das, was wir wollten, zu erreichen, folgender Vorschlag zur Prozedur. Wir ziehen die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 1.1 zurück und ersuchen, dass über die Wörter "Kapital- oder" getrennt abgestimmt wird. Der Änderungsantrag Nr. 3 von Landesrat Berger bleibt aufrecht. Den Änderungsantrag Nr. 3.1 haben wir zurückgezogen, somit bleibt der Änderungsantrag Nr. 2, den wir eingebracht haben, aufrecht.

PRESIDENTE: Gli emendamenti n. 1, 1.1 e 3.1 sono ritirati. Restano gli emendamenti n. 1 e 3, che andiamo a votare. Per quanto riguarda l'articolo 2, è stata richiesta la votazione separata delle parole "di capitali o".

Metto in votazione l'emendamento n. 2: respinto con 5 voti favorevoli, 2 astensioni e i restanti voti contrari.

Metto in votazione l'emendamento n. 3: approvato all'unanimità.

Chi chiede la parola sull'articolo 2 così emendato?

La parola al consigliere Pasquali, prego.

PASQUALI (Forza Italia): Avevo anch'io delle grosse riserve sulla definizione delle attività agrituristiche sub articolo 2, nel senso che non mi piaceva assolutamente quella frase: "nella forma di società di capitali o di persone". Peraltro è una definizione che deriva dall'art. 2135 del Codice Civile, quindi l'assessore ha già dichiarato che intende togliere quelle espressioni, perché l'attività agriturbistica in Alto Adige

è esercitata in forma familiare. Conosciamo tutti i "Buschenschank" o gli "Hofschank" che ci sono in montagna, sappiamo che viene esercitata in forma familiare. Se la Giunta provinciale accetta questi cambiamenti, credo che l'articolo possa essere approvato.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 2 senza le parole "di capitali o" al comma 1: approvato con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione le parole non comprese nella prima votazione: respinte all'unanimità. L'articolo 2 è stato approvato senza le parole "di capitali o" – "Kapitaloder".

Art. 3

Connessione con l'attività agricola

- 1. La Giunta provinciale determina i criteri per la valutazione del rapporto di connessione dell'attività agrituristica rispetto alle attività agricole.*
- 2. La prevalenza dell'attività agricola è determinata esclusivamente dal tempo di lavoro necessario all'esercizio di tale attività, che deve comunque essere maggiore rispetto a quello impiegato nell'attività agrituristica.*
- 3. L'attività agricola si considera comunque prevalente quando le attività di ricezione e di somministrazione di pasti e bevande interessano, rispettivamente, un numero non superiore a dieci ospiti.*

Art. 3

Verbindung zur Landwirtschaft

- 1. Die Landesregierung legt die Kriterien für die Bewertung des Verhältnisses zwischen „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit und landwirtschaftlicher Tätigkeit fest.*
- 2. Das Überwiegen der landwirtschaftlichen Tätigkeit wird ausschließlich am notwendigen Zeitaufwand für die Ausübung dieser Tätigkeit gemessen; die landwirtschaftliche Tätigkeit muss in jedem Fall gegenüber der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit überwiegen.*
- 3. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird auf jeden Fall als überwiegend betrachtet, wenn die Beherbergungs- und Schanktätigkeit jeweils nicht mehr als zehn Gäste umfasst.*

I consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba hanno presentato un emendamento che dice: Articolo 3, comma 3: Il comma 3 è così sostituito:

"3. L'attività agricola si considera comunque prevalente quando le attività di ricezione e di somministrazione di pasti e bevande interessano, rispettivamente, un numero di letti ovvero di posti a sedere non superiore a 10".

Artikel 3 Absatz 3: Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Die landwirtschaftliche Tätigkeit wird auf jeden Fall als überwiegend betrachtet, wenn die Beherbergungs- und Schanktätigkeit jeweils nicht mehr als 10 Betten bzw. nicht mehr als 10 Sitzplätze umfasst".

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Absatz 3 unsere sprachliche Präzisierung. Der Absatz 3 ist vom Staatsgesetz identisch übernommen worden, in dem die Worte "L'attività agricola si considera comunque prevalente quando le attività di ricezione e di somministrazione di pasti e bevande interessanti, rispettivamente, un numero non superiore a dieci ospiti" stehen. In der deutschen Übersetzung war es in der vorliegenden Form nicht klar, ob dies bedeutet, dass es 10 Gäste gleichzeitig sind oder wie auch immer bzw. stellte sich vor allem die Frage der Sitzplätze und Betten. Wir haben ersucht, dass man es genauer präzisieren sollte, und zwar jeweils nicht mehr als 10 Betten bzw. nicht mehr als 10 Sitzplätze. Damit ist klar, was gemeint ist. Das wäre also eine sprachliche Präzisierung, damit man diese 10 Gäste besser erfassen kann. So weit zum Änderungsantrag und dann anschließend zum Artikel.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Kury, es ist eine Präzisierung. Wir könnten genauso sagen, dass die Farbe violett oder die Kombination zwischen blau und rot ist. Mir geht es gut, was Sie vorschlagen, weil es eine bessere Präzisierung ist. Wenn man von 10 Gästen spricht, dann geht man davon aus, dass nur 10 Gäste da sind und 10 Gäste Platz haben; ob sie jetzt im Bett sind oder auf den Stühlen sitzen, bleibt sich dasselbe. Sie haben es besser formuliert, somit kann der Änderungsantrag auch genehmigt werden.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento: approvato all'unanimità.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 3 così emendato?

La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich habe eine Frage zu Absatz 1, in dem steht, dass die Landesregierung die Kriterien für die Bewertung des Verhältnisses zwischen "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit und landwirtschaftlicher Tätigkeit festlegt. Die Frage ist, wie es geregelt wird, denn davon kann sehr, sehr vieles abhängen, auch was die Förderungen, also die Beiträge anbelangt. Bitte erklären Sie uns, welches Verhältnis Sie vorschlagen oder welche Kriterien Sie dafür festlegen wollen bzw. was alles daraus folgt. Welche Beiträge, welche anderen steuerrechtlichen Folgen hat das? Welche Folgen haben diese Bewertung und dieses Verhältnis insgesamt?

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich bin selbstverständlich für die Zielsetzung des Gesetzes, aber was den Artikel 3 anbelangt, wird es darauf ankommen, wie

man hier bestimmte Dinge interpretiert. Wir wissen, dass in der Praxis immer öfters darauf geschaut wird – in Südtirol haben wir eine Diskussion, die wir nicht nur jetzt im Wahlkampf, sondern grundsätzlich erleben -, weil eine Diskrepanz zwischen Förderung in der Landwirtschaft und Förderungen in anderen Bereichen herrscht. Wir werden immer wieder mit dem Klischee – ich sage es bewusst – konfrontiert, dass die Bauern alles bekommen und keine Steuern bezahlen usw. und diejenigen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, wie zum Beispiel beim Urlaub auf dem Bauernhof, Privatzimmervermieter usw., die verglichen werden, ... Ich werde zum Beispiel mit der Frage konfrontiert, ob es in der Landwirtschaft jemals eine Kontrolle gegeben hat. Alle werden kontrolliert, die Bauern aber nicht! Ich sage es ganz bewusst, weil man hier nicht Neid schüren, sondern klare Spielregeln festlegen soll.

Ich nenne ein Beispiel, welches nichts mit dem Urlaub auf dem Bauernhof zu tun hat. Derzeit bin ich mit einem konkreten Fall befasst, bei dem ein Bauer einen Hof übernommen hat, der gleichzeitig mit dem Bruder in einem Handwerksbetrieb, der beim Bauernhof angebaut ist, arbeitet. Hier steht klar drinnen, dass es auch um den Zeitaufwand geht. Bisher ist es immer um das Einkommen gegangen, und das ist das große Problem. Bei einem kleinen Bauernhof mit 5 bis 6 Stück Vieh werde ich das nie aufwiegen können. Hier ist es sicherlich besser formuliert, dass der Zeitaufwand und nicht das Einkommen bewertet wird. Das hat jetzt dazu geführt, dass dieser Bauer sich nicht versichern kann. Er ist zwar Bauer und hat den Hof übernommen, weil er ihn vom Onkel geschenkt bekommen hat, er ist aber nicht imstande eintragen zu lassen, dass er Bauer ist. Er ist dort nicht versichert. Beim Handwerkerverband kann er es auch nicht tun, weil der Verband ihn als Bauer sieht. In der Praxis gibt es manchmal Diskrepanzen. Deshalb ist es wichtig, dass der Gesetzestext so klar wie möglich ist, damit er auch nicht den Interpretationen anheim fällt, sondern dass Rechtssicherheit herrscht. Mir geht es nur darum. Deshalb ist es hier sicherlich besser formuliert, denn es geht um den Zeitaufwand, weil ein kleiner Hof, wenn Vieh da ist und wenn zu mähen und dergleichen Dinge mehr zu tun sind, seine Betreuung braucht.

Einkommen wenig, Zeitaufwand viel, deshalb ist dies für mich im Gesetz eine entscheidende Passage, um nicht nachher Probleme zu haben. Das ist wirklich wichtig. Mir geht diese Formulierung schon gut. Ich habe die Gelegenheit benutzt, um auf einen Fall hinzuweisen, mit dem ich derzeit betraut bin. Das hat nichts mit Urlaub auf dem Bauernhof zu tun, sondern mit Landwirtschaft und Handwerk. Es ist ja ähnlich gelagert. Ziel ist, dass man die Bauern motiviert, auf den Höfen zu bleiben. Nachdem sie mit der Tätigkeit allein nicht auskommen können, müssen sie etwas anderes tun, aber die Spielregeln sind manchmal so unklar, dass sie dann nicht wissen, wie sie sich in der Praxis zu verhalten haben. Man sollte ihnen wirklich die Mittel in die Hand geben, dass sie am Hof bleiben können.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Meine zwei Vorredner haben auf die große Problematik aufmerksam gemacht. Ich denke, es ist ein

richtiger Hinweis. Es ist absolut in Ordnung, wenn Ferien auf dem Bauernhof gefördert werden, unter der Wahrung, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit vorrangig ist, sonst ist es nämlich unloyale Konkurrenz zu Pensionen usw. Das war auch uns ein Anliegen. Bei der Behandlung dieses Gesetzentwurfes gab es unseren Beitrag dazu in der Generaldebatte bzw. wir haben versucht, vor allem in den Artikeln, in denen es um die Wurst geht, nämlich darum, welche Produkte verkauft, vermarktet bzw. serviert werden können, möglichst klarzulegen, dass es Produkte sein sollen, die aus der eigenen Produktion oder zumindest aus dem umliegenden Gebiet stammen, um hier parallel dazu auch die Landwirtschaft im Allgemeinen und die Produktion von landwirtschaftlichen Produkten zu fördern.

Was den Artikel 3 anbelangt, denke ich, ist es schwierig, etwas dagegen zu sagen, außer wir fragen Landesrat Berger, was er sich unter den Kriterien im Absatz 1 vorgestellt hat. Sonst ist es im Grund die identische Übernahme des Staatsgesetzes. Das Staatsgesetz sagt genauso, wie Sie es hier vorschlagen, dass die Länder bzw. die Regionen mit eigenen Kriterien das Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit und Urlaub auf dem Bauernhof festlegen. Auch das Staatsgesetz legt fest, dass dieses Verhältnis das ausschlaggebende Element bei der Festlegung der überwiegenden Tätigkeit "il tempo di lavoro necessario" ist. Insofern ist es nichts anderes als die Übernahme des Staatsgesetzes, eines, denke ich, sehr weitreichenden Staatsgesetzes. Wir wissen auch, dass in Italien der "agriturismo" einen gewaltigen Boom feiert und so weit, so gut. In Südtirol sollen wir das auch unter der Voraussetzung zulassen, dass parallel dazu die landwirtschaftliche Produktion gefestigt bzw. das Verhältnis zwischen Produzieren und Aufschenken im Lande tatsächlich festgeschrieben wird. Das waren unsere Ansätze bei den späteren Artikeln, wobei wir diesbezüglich auf offene Ohren gestoßen sind, und dafür bedanken wir uns.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich glaube, dass die Dinge, die aufgeworfen worden sind, in ihrer Argumentation voll zu bestätigen sind. Es braucht, glaube ich, auch einen bestimmten Aufklärungsbedarf, welcher da ist.

Frau Kury, die Eigenprodukte in ihrer Wertschöpfung aufzuwerten, ist unser Ziel. Wenn wir die Zukunft der Berglandwirtschaft analysieren, dann ist es unbedingt notwendig, dass wir in diesem Sektor zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für Initiativen schaffen, die jemand ergreifen möchte, um am Hof bleiben zu können, wenn das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit der Bearbeitung von Grund und Boden nicht mehr ausreichen sollte. Wenn sich gerade die Berggebiete entvölkern und die Bauern nicht mehr dort sein sollten, dann geht uns unwiederbringendes Gut verloren, das mit keiner öffentlichen Finanzierung wiederherzustellen ist. Deshalb ist der Sinn dieses Gesetzes in diese Richtung orientiert und die Direktvermarktung, die Beherbergung, die Verabreichung von Speisen und Getränken als unternehmerische

Tätigkeit des Landwirtes festgeschrieben. Als solches soll es auch praktiziert werden und den Wettbewerb nicht verzerren. Ich sehe diese Tätigkeit als Vervollständigung des touristischen Angebotes und nicht als Wettbewerb zu gewerblicher Arbeit in anderen Betrieben. Es soll so sein, dass nicht die Widersprüche, sondern die Gemeinsamkeiten im Vordergrund stehen. Bei den Kleinbetrieben, die wir haben, ist es wichtig zu definieren, wer als landwirtschaftlicher Betrieb betrachtet werden kann, und zwar im Sinne der erwähnten Kriterien, denn wir reden nicht mehr vom Einkommen, sondern vom Arbeitsaufwand. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass wir auch analysieren, was der Arbeitsaufwand eines Hofes mit einer bestimmten Tätigkeit in einer bestimmten Situation für die Bearbeitung von soundsoviel Grund und Boden und mit allfälliger zusätzlicher Viehhaltung ist. Wenn jemand einen Hektar Grund mäht und das Heu verkauft, dann hat er den ganzen Winter über nichts zu tun. Wenn er hingegen mit diesem einen Hektar Grund, bei dem, flächenbezogen, 2,5 Großvieheinheiten möglich wären, zusätzlich noch zwei Kühe hält, dann muss er tagtäglich in den Stall gehen, die Kühe füttern und den Mist ausbringen. Also ist der Arbeitsaufwand dementsprechend höher als wenn er nur das Gras mähen würde. Es gibt Tabellen, welche definieren, wie groß in den verschiedenen Hangneigungen, flächenbezogen, der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung von einem Hektar Grund mit Viehhaltung ist. Das muss ich dann in Vergleich bringen mit dem, was die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit anbelangt, was auch wieder verschiedene Ausrichtungen haben darf. Wenn ich sage, ich übe eine bestimmte Tätigkeit am Urlaub auf dem Bauernhof aus, dann ist diese Arbeit intensiver als vielleicht eine andere. So sind die Kriterien gedacht, dass ich nicht Ungleiches gleich behandle und dass die vorwiegenden Arbeitsstunden, die jemand für die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, auch nachgewiesen werden können. Wir beugen dem vor, dass bei Kontrollen eventuelle Übertretungen geahndet werden, wenn wir klare Kriterien haben, und diese klaren Kriterien wollen wir schaffen.

Abgeordneter Leitner! Das Klischee der übermäßigen Förderung der Landwirtschaft ist wirklich nur ein Klischee, denn wenn wir bezüglich "Urlaub auf dem Bauernhof" die Förderung laut unseren Landesgesetzen anschauen, dann ist dies eine Förderung, die in anderen Sektoren viel, viel höher ist. Wenn ich von 60.000 Euro erkennbaren Kosten mit einem maximalen Beitrag von 50 Prozent im Zeitraum von 5 Jahren spreche, dann widerlegt dies das Klischee einer übermäßigen Förderung. Wenn man sagt, der "Urlaub auf dem Bauernhof" nimmt in Südtirol so stark zu, weil er finanziell so stark gefördert wird, dann ist das totaler Blödsinn, wenn ich es ganz krass ausdrücken darf, weil die Förderung wirklich minimal ist. Das möchte ich hier einmal ganz klar und deutlich darlegen.

Herr Leitner! Die Bauern stöhnen unter Kontrollen. Wenn wir das anschauen, was die Finanzbehörde in den letzten zwei Jahren getan hat, nämlich dass sie Betriebe, die "Urlaub am Bauernhof"-Tätigkeit in Südtirol ausüben, systematisch kontrolliert hat, dann dürfen wir nicht sagen, dass zu wenig kontrolliert wird. Ich bin über-

zeugt, dass die Kontrollen ausreichend sind und dass eventuell die Bürokratie abgebaut werden sollte, denn beides, Bürokratie und Kontrolle, ist eine Doppelbelastung.

Was den Bauer bzw. Handwerker anbelangt, den Sie erwähnt haben, muss ich sagen, dass er sich entscheiden muss, was er will. Es spricht nichts dagegen, dass ein Handwerker Eigentümer eines Bauernhofes oder nur zur Hälfte sein kann. Nur muss er wissen, wo seine vorwiegende Tätigkeit ist, damit er sich auch rentenversicherungsmäßig dort ansiedeln kann. Diese Entscheidung muss er selbst treffen. Wenn er in diesem Zwiespalt drinnen ist, dann, glaube ich, kann man ihm nur raten zu entscheiden, ob er Bauer oder Handwerker sein will, denn die Situation, die Sie geschildert haben, ist Realität. Das stimmt und hier muss eine Entscheidung getroffen werden.

Ich glaube, dass wir mit der Neudefinition dieses Artikels 3 eine wesentliche Verbesserung machen. Frau Kury, Sie haben Recht. Wir haben auf dem liberalen Staatsgesetz aufgebaut, das von einigen Regionen auf seine Verfassungsmäßigkeit hin angefochten worden ist. Das Staatsgesetz ist teilweise außer Kraft gesetzt worden, weil der Verfassungsgerichtshof gesagt hat, dass es Zuständigkeit der Regionen sei, bestimmte Dinge zu regeln, die wir jetzt mit diesem Gesetz auch im Eigeninteresse und auf unsere Situation in Südtirol bezogen selbst regeln.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 3: approvato all'unanimità.

Art. 4

Locali

1. Possono essere utilizzati per attività agrituristiche gli edifici o parti di essi ubicati sui terreni dell'imprenditore agricolo e non necessari alla conduzione della stessa. Fa eccezione l'esercizio di attività agrituristiche su malghe o lungo le piste ciclabili, così come disciplinato dalla normativa vigente.

2. I locali utilizzati ad uso agrituristico sono assimilabili ad ogni effetto alle abitazioni rurali.

3. I locali e gli alloggi destinati alle finalità di cui all'articolo 2, comma 3, devono possedere idonei requisiti di stabilità, sicurezza e decoro e devono essere dotati di servizi igienico-sanitari adeguati al tipo di attività agrituristiche svolta ed alla capacità ricettiva denunciata.

4. Per l'esercizio dell'attività di somministrazione di pasti e bevande in forma di party-service deve essere garantita la presenza di locali idonei alla preparazione di pasti e bevande. I locali destinati a tale attività devono rispettare le disposizioni vigenti a livello provinciale per i locali adibiti alla lavorazione e preparazione di prodotti agricoli.

Art. 4

Räumlichkeiten

1. Die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeiten können in Gebäuden oder Teilen derselben ausgeübt werden, die sich auf den Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmers befinden und für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht benötigt werden. Davon ausgenommen sind „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätig-

keiten auf der Alm oder entlang der Fahrradwege, wie sie aufgrund der geltenden Bestimmungen geregelt sind.

2. Die für die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit verwendeten Räumlichkeiten sind in jeder Hinsicht als landwirtschaftliche Wohngebäude anzusehen.

3. Die Räumlichkeiten und Unterkünfte für die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 müssen geeignete Voraussetzungen in Hinsicht auf Stabilität, Sicherheit und Ausstattung aufweisen und mit angemessenen hygienisch-sanitären Anlagen ausgestattet sein, welche den Tätigkeiten und der gemeldeten Aufnahmekapazität entsprechen.

4. Für die Ausübung der Schanktätigkeit in Form von Party-Service müssen geeignete Räumlichkeiten für die Zubereitung von Speisen und Getränken vorhanden sein. Die für diese Tätigkeit verwendeten Räumlichkeiten müssen den Landesbestimmungen entsprechen, die für die Räumlichkeiten gelten, die für die Verarbeitung und Zubereitung landwirtschaftlicher Produkte vorgesehen sind.

Sono stati presentati due emendamenti.

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 1), presentato dall'assessore Berger, che dice: Il comma 1 dell'articolo 4 è così sostituito:

"1. Possono essere utilizzati per attività agrituristiche gli edifici o parti di essi ubicati sul terreno di proprietà dell'imprenditore agricolo e non necessari alla conduzione dell'azienda agricola."

Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten können in Gebäuden oder Teilen derselben ausgeübt werden, die sich auf den Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmens befinden und für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht benötigt werden."

L'emendamento n. 1.1 (subemendamento), presentato dall'assessore Berger, che dice: Il comma 1 dell'articolo 4 è così sostituito:

"Le attività agrituristiche possono essere svolte sui terreni dell'impresa agricola e negli edifici o parti di essi ubicati su tali terreni, e non necessari alla conduzione dell'azienda agricola. L'attività agriturbistica "ospitalità su malghe" può essere svolta solo dagli imprenditori agricoli, che all'entrata in vigore della presente legge sono già iscritti all'elenco provinciale degli operatori agriturbistici per tale attività."

Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten können auf Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmens, sowie in Gebäuden oder Teilen derselben ausgeübt werden, die sich auf diesen befinden und für die Führung desselben nicht benötigt werden. Die Tätigkeit "Beherbergung auf Almen" darf nur von jenen landwirtschaftlichen Unternehmern ausgeübt werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis der Unternehmer, die "Urlaub auf dem Bauernhof" anbieten, für diese Tätigkeit bereits eingetragen sind."

Ai sensi dell'articolo 97 del regolamento interno l'emendamento e il subemendamento vengono esaminati congiuntamente.

La parola al consigliere Leitner, ne ha facoltà.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich schicke voraus, dass ich überzeugt bin, dass auf Almen nicht unbedingt Übernachtungsmöglichkeiten für Touristen geschaffen werden sollen. Wenn wir jetzt aber hergehen – diesbezüglich gab es in den letzten Tagen eine Diskussion, die wir auch in den Medien verfolgen konnten - und sagen, dass all jene, die es bisher machen durften, es weiterhin machen dürfen, aber keine neuen, dann wird es möglicherweise, kann ich mir vorstellen, einen Krieg unter den Landwirten geben, die diese Möglichkeit haben. Ich weiß nicht, wie man das in der Praxis machen kann. Wenn man es so anwendet, dann ist es aber keine Gleichbehandlung mehr.

Noch einmal. Ich bin absolut dagegen, dass man auf Almen touristische Betriebe, nämlich Beherbergungsstätten und dergleichen einrichtet, aber wenn man es den einen gestattet, die es bisher ausgeübt haben, und es allen anderen verbietet, dann befürchte ich, dass wir einen großen Konflikt aufmachen. Wie ist das durchzubringen?

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich teile absolut nicht die Meinung von Pius Leitner. Jede gesetzliche Änderung schafft unterschiedliche Behandlungen. Wenn wir x-Raumordnungsnovellen machen, dann ist vor der Genehmigung des Gesetzes die Situation eine andere als nach der Genehmigung eines Gesetzes. Insofern werden nun neue Möglichkeiten eröffnet bzw. überstrapaziert in Anspruch genommene Möglichkeiten endlich abgeschafft. Das, denke ich, ist in Ordnung und es ist auch die Aufgabe der Politik, Missständen einen Riegel vorzuschieben. Ich bin jetzt ein bisschen echauffiert, weil gerade diese Argumentation, die Sie, Herr Leitner, vorgebracht haben, jene ist, dass man auf der Seiser Alm keine neuen Einschränkungen mehr machen kann, weil die einen schon gebaut haben und man sich fragt, warum die anderen nicht auch bauen können. Ich denke, wir müssen darüber entscheiden, was im Interesse der Allgemeinheit ist, und das müssen wir auch in Gesetze gießen. Ich bin einverstanden, dass mit diesem Gesetz eine Einschränkung der Beherbergungsbetriebe auf den Almen gemacht wird. Ich würde im Gegensatz zu Pius Leitner sagen, dass diese Einschränkung spät kommt, sie kommt aber endlich und insofern ist sie gut.

Wir wissen schon, dass in vielen Bereichen Almhütten sozusagen als kleine Pensionen gedient haben, aber ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch andere Missstände aufzeigen und ersuchen, dass man diesbezüglich mit der Kontrolle ein bisschen genauer ist. Gerade in letzter Zeit bin ich immer wieder über Baukonzessionen für Almhütten, die im alpinen Grün ausgestellt wurden, informiert worden. Wenn man dann schaut, was tatsächlich gebaut wird, dann hat dies mit einer Almhütte sozusagen nichts mehr gemeinsam, sondern der Bau wird zum Zeitwohnungssitz oder zur

Dependance von Hotels. Ich zitiere das Tal, in dem mir letzthin diese Missstände gemeldet worden sind, obwohl es Missstände sicherlich überall gibt, nämlich das Ultental. Hier, denke ich, wäre tatsächlich die Kontrolle der Gemeinden dahingehend gefordert, dass sie die Übereinstimmung der erlassenen Baukonzession mit dem, was gebaut worden ist, unter die Lupe nehmen. Hier herrscht Nachlässigkeit und wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, dies zu kontrollieren, wäre es gut, wenn es die Landesregierung im Ersatzwege tun würde. Wir tun unserer Landschaft nichts Gutes, wenn wir im alpinen Grün über Tricks irgendwelche Zweitwohnungssitze bzw. Remmidemmi-Buden erlauben, die Verkehr und entsprechenden Lärm in abgelegene Gebiete bringen. Ich würde Landesrat Berger ersuchen, ein bisschen der Sache nachzugehen und zu schauen, dass man über eine Kontrolle und, von mir aus, über die Tatsache, dass man ein bis zwei Exempel statuiert, dieser Sache einen Riegel vorschiebt.

Ihr Änderungsantrag enthält nicht nur die zusätzliche Einschränkung der Beherbergungstätigkeit auf Almen, sondern stellt den ersten Satz ein bisschen um. Die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten waren früher ausschließlich in Gebäuden oder in Teilen derselben möglich, die sich auf den Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmers befinden. Jetzt ist es dahingehend ausgedehnt, dass die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeiten auf Grundstücken des landwirtschaftlichen Unternehmers, sowie in Gebäuden oder Teilen derselben ausgeübt werden können. Ich bin auch darüber informiert worden, dass man an Reittätigkeiten denkt, die nicht in Gebäuden, sondern auf Grundstücken stattfinden; so weit, so gut. Ich möchte aber nicht, dass der Urlaub auf dem Bauernhof sozusagen Zeltlager auf Grundstücken, auf welchen man ganze Klassen unterbringt, und nicht in fixen Gebäuden ermöglicht. Ist bei dieser Formulierung an diese Gefahr gedacht worden?

Ich möchte dann auch noch ins Feld führen, dass die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit durch die Raumordnung eingeschränkt ist und nicht x-beliebig gemacht werden kann. Wir arbeiten schon lange daran, dass man dort die Raumordnungsregeln so definiert, dass es klar ist, was in Zimmern oder Wohnungen vermietet werden kann und dass nicht rund um den Bauernhof neue Gebäude entstehen, die zum Teil erweitert werden. Sie kennen die Geschichte. Wir haben sie bei der Behandlung des Raumordnungsgesetzes sattem dargelegt. Wir haben bei der letzten Reform eine kleine Verbesserung erzielt. Sie ist aber noch immer nicht jene, wie wir sie uns wünschen würden und in diese Richtung, denke ich, ist zu arbeiten, dass der Bauernhof, die Hofstelle ein Zentrum bleibt und dass sie nicht rundherum von den Zusatzgebäuden an Größe überragt wird.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Was den ersten Teil anbelangt, hat Kollegin Kury darauf hingewiesen, dass es eine Erweiterung sei. Auch ich empfinde es als eine zusätzliche Möglichkeit. Ich habe lange überlegt, ob es nicht nur eine Präzisierung ist, aber auch ich finde, dass es eine Ausweitung der Möglichkeiten ist.

Ich habe eine konkrete Frage zum zweiten Satz, in dem steht, dass die Tätigkeit "Beherbergung auf Almen" nur von jenen landwirtschaftlichen Unternehmern ausgeübt werden darf, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis der Unternehmer, die "Urlaub auf dem Bauernhof" anbieten, für diese Tätigkeit bereits eingetragen sind. Weiß man, wie viele es sind bzw. hat man bereits einen Überblick, wie viele solche Almen dadurch zu Beherbergungsbetrieben ausgebaut werden können? Sie wissen sicher, ob alle diejenigen, die Urlaub auf dem Bauernhof bereits betreiben oder im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind, die Lizenz haben, eine Alm zur Verfügung haben und diese in diesem Sinne auch nutzen. Vielleicht wissen Sie auch, was wir durch diese Bestimmung zu erwarten haben. Sicherlich braucht es eine Eingrenzung. Das ist schon klar, deshalb bin ich dafür, dass es hier präzisiert ist, wobei man irgendwo einmal einen klaren Strich ziehen muss. Ich bin auch der Meinung, dass man hier absolut auch einmal Stopp sagen muss. Da braucht es einfach eine klare Grenze und irgendwo ein Kriterium. Das ist schon ein klares Kriterium. Herr Landesrat! Was haben wir zu erwarten? Wie viele nutzen ihre Almen, sofern sie welche haben? Wie viele können aufgrund dieser Regelung diese Tätigkeit jetzt noch ausüben? Neu hinzu kommt die Beherbergung auf Almen und damit hängt natürlich auch die Frage nach dem Zubringerdienst, sagen wir einmal, nach Infrastrukturen zusammen, denn für die Beherbergung auf Almen braucht es sicherlich ganz andere Möglichkeiten. Es braucht eine Ausstattung und womöglich auch einen Parkplatz. Damit kommen auch diese Themen, welche dann natürlich auch ins Gewicht fallen.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Klotz! Zu Ihrer Frage, wie viele dazukommen, kann ich Ihnen sagen, dass keine dazukommen. Der Artikel spricht klar und deutlich vom erworbenen Recht und legitimiert das, was bis jetzt gemacht worden ist. Es ist nicht so, dass es rein Zufälligkeiten sind, dass jemand beginnt, sondern es gibt eine Landeskommission, die alle zwei Monate zusammentritt und die Anträge zur Eintragung in das Verzeichnis behandelt. Dieses Verzeichnis wird vom zuständigen Landesamt bei der Abteilung Landwirtschaft geführt, in dem genau aufscheint, wer mit welcher Tätigkeit ab wann eingetragen ist. Deshalb ist es leicht nachvollziehbar und auch einsehbar, wie viele Almen für diesen Tätigkeitsbereich eingetragen sind. Es sind keine zwei Dutzend, also wird mit Aussagen über Missbräuche vielleicht auch manchmal übertrieben. Frau Kury, man darf sich nicht immer am Schlechtesten messen. Das ist, leider Gottes, eine Unart von uns, dass wir immer die Maßnahmen ausgerichtet auf den Schlechtesten vollziehen. Es gibt Einzelfälle, die Negativbeispiele sind, aber es gibt ganz, ganz viele, und das ist die Mehrzahl, an Ehrlichen. Wenn wir Gesetze machen, die nach den Schlechtesten ausgerichtet sind, dann strafen wir damit die Ehrlichen. Leider Gottes tun wir das viel zu oft.

Frau Klotz! Ich möchte nur eines sagen. Die Kriterien, die wir hier festlegen, genauso wie jene im Artikel 3, nämlich das Vorwiegende der landwirtschaftlichen Tätigkeit, sind die Kriterien für die Eintragung in das Verzeichnis zur Ausübung der Tätigkeit. Erst dann kann begonnen werden, erst dann kann um einen Beitrag angesucht werden, wenn jemand investiert. Hier reden wir von den Bestimmungen, die für die Eintragung in das Verzeichnis gelten, die dann von den Gemeinden laut diesem Gesetz als Grundlage für ihre zukünftige Tätigkeit angewendet werden müssen.

Abgeordneter Leitner! Ich möchte nur das unterstreichen, was Frau Kury gesagt hat, nämlich dass wir erworbene Rechte nicht antasten können. Ich kann jetzt nicht zu jemandem sagen, dass ich ihm für all das, was er bis jetzt getan und wofür er auch investiert hat, die Berechtigung abspreche und somit seine Investition umsonst war. Deshalb gibt es hier den Schnitt, der vollzogen wird. In der Landesregierung ist darüber mehrheitlich so entschieden worden und deshalb ist der Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Artikel 4 Absatz 1 eingebracht worden, der bestimmte Dinge festschreibt.

Frau Kury! Wenn ich von den Grundstücken rede und zum Beispiel ein Zeltlager aufgestellt wird, dann geht es darum, dass die entsprechenden Personen den Grundbesitzer fragen, ob sie zelten dürfen. Ich brauche keine urbanistische Regelung und auch keine Regelung für den "Urlaub auf dem Bauernhof", um jemandem ein Zelt auf meinem Grundstück aufstellen zu lassen. Deshalb glaube ich, ist es schon ein bisschen sehr weit hergeholt, wenn man sagt, dass man damit Tür und Tor für Zeltlager öffnen würde. So ist es nicht gemeint. Wenn jemand einen Reitplatz errichtet, dann kann er diesen schwer im Hofraum machen. Deshalb kann er den Reitplatz nicht an der Hofstelle, sondern irgendwo auf einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück machen, weil wir in der Auflistung der Tätigkeiten das Reiten und den Reitunterricht enthalten haben. Deshalb können wir uns nicht auf die Hofstelle beschränken, sondern müssen uns auf die Grundstücke ausweiten, die im Besitz des jeweiligen Bauern sind. Diese Formulierung gibt es deshalb, um diese Möglichkeiten auch in dieser Art zu haben.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1.1: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

L'emendamento n. 1 decade, poiché l'emendamento n. 1.1 consisteva in un emendamento sostitutivo.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 4 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 5
Ospitalità

1. L'attività di ospitalità in alloggi è soggetta alle disposizioni di cui alla legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche. L'attività può essere svolta nell'ambito del volume abitativo ammissibile ai sensi delle disposizioni contenute nelle leggi urbanistiche.

2. L'attività di ospitalità può comprendere la somministrazione di pasti e bevande alle persone alloggiate ai sensi del comma 1. In tali casi l'attività di somministrazione di pasti e bevande alle persone alloggiate non rappresenta un'attività agrituristica a sé stante e non soggiace ai limiti di cui all'articolo 6.

Art. 5

Beherbergung

1. Die Beherbergung von Gästen in Unterkünften unterliegt den Bestimmungen laut Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung. Die Tätigkeit darf im Rahmen des gemäß den Bestimmungen über die Raumordnung zulässigen Wohnvolumens ausgeübt werden.

2. Die Beherbergungstätigkeit kann auch zugunsten der Gäste, die gemäß Absatz 1 beherbergt werden, eine Schanktätigkeit beinhalten. In diesem Falle stellt die Schanktätigkeit für beherbergte Gäste keine eigene Tätigkeit dar und unterliegt somit nicht den Einschränkungen laut Artikel 6.

Sono stati presentati due emendamenti.

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 2), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 5, comma 2

L'ultimo periodo è soppresso.

Artikel 5 Absatz 2

Der letzte Satz wird gestrichen.

L'emendamento n. 1.1 (subemendamento all'emendamento n. 1), presentato dall'assessore Berger dice: Il comma 2 dell'articolo 5 è così sostituito:

"L'attività di ospitalità può comprendere la somministrazione di pasti e bevande alle persone alloggiate ai sensi del comma 1. In tali casi l'attività di somministrazione di pasti e bevande alle persone alloggiate non rappresenta un'attività agrituristica a sé stante; i pasti somministrati devono però, eccetto che per il pane e pasticceria, essere costituiti almeno per l'80 per cento da prodotti propri e da prodotti di aziende agricole della zona, anche associate. La percentuale indicata si riferisce al valore annuo dei prodotti impiegati per l'attività agrituristica."

Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

"Die Beherbergungstätigkeit kann auch zugunsten der Gäste, die gemäß Absatz 1 beherbergt werden, eine Schanktätigkeit beinhalten. In diesem Falle stellt die Schanktätigkeit für beherbergte Gäste keine eigene Tätigkeit dar; die verabreichten Speisen, ausgenommen Brot und Backwaren, müssen mindestens zu 80 Prozent aus eigenen Produkten und aus Produkten landwirtschaftlicher Betriebe, auch zusammengeschlossener, des umliegenden Gebietes stammen. Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Jahreswert der für diese Tätigkeit verwendeten Produkte."

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Jetzt kommen wir zu jenen Punkt, der bereits vorher von mir angedeutet worden ist, bei dem Pius Leitner und Eva Klotz von der Wichtigkeit des Zusammenhanges zwischen landwirtschaftlicher Tätigkeit, landwirtschaftlicher Produktion und Ferien auf dem Bauernhof gesprochen haben. Wir hatten ursprünglich beim Artikel 5 den zweiten Satz im Absatz 2 zur Streichung vorgeschlagen, weil gerade in diesem Fall klar geworden wäre, dass der Eigenproduktionsnachweis für den Schankbetrieb im Zusammenhang mit der Beherbergung nicht gesichert war, wie es damals vorgeschlagen war. Ursprünglich war vorgesehen, dass man die Gäste auch beherbergen konnte, dass die Beherbergungstätigkeit auch Ausschanktätigkeit mit sich brachte und dass diese Ausschanktätigkeit von den Einschränkungen völlig befreit worden wäre, die es sonst bei den anderen Schanktätigkeiten gibt. Deshalb wollten wir das streichen. Wir sind uns dann im Gespräch so weit einig geworden, dass es wichtig ist, dass auch bei der Schanktätigkeit, bei der Beherbergungstätigkeit, der Nachweis der Eigenprodukte zu erbringen ist, um sicherzustellen, dass, was weiß ich, beim Frühstück nicht unbedingt die Milch aus Tirol und die Mortadella aus der Emilia-Romagna auf den Tisch kommt. Wir konnten uns darauf einigen, dass man für die Schanktätigkeit beim Beherbergungsbetrieb auch diese Einschränkungen festschreibt, wie sie jetzt im Änderungsantrag Nr. 1.1 enthalten sind. Wenn ich Leute unterbringe und den Leuten ein Frühstück oder eine Marende gebe, dann müssen auch dabei einheimische Produkte verwendet werden, und zwar im Rahmen der allgemeinen Regel von 80 Prozent Eigenprodukten oder Produkten aus der Region. Nach langem Rechnen, glaube ich, hat sich dann herausgestellt, dass dieser gemeinsam vereinbarte Änderungsantrag insofern ein Problem mit sich bringt, weil Brot und Backwaren nicht von der Landwirtschaft der Region angeboten werden können. Dies können die Bäckereien bieten, aber nicht die Landwirtschaft selber. Somit stimmen wir jetzt zu, dass Landesrat Berger den vereinbarten Änderungsantrag noch einmal abändert, indem er die Backwaren herausnimmt. Uns ist wichtig, dass Milch, Käse, Joghurt und Marmelade und alles, was möglich ist, aus heimischer Produktion stammt, und das ist jetzt mit diesem Änderungsantrag gesichert.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich ersuche um eine Erläuterung, inwiefern der Absatz 2 notwendig ist. Wir sehen, dass dort unter "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit die Bewirtung und Beherbergung verstanden wird. Infolgedessen fällt die Schanktätigkeit bereits hinein, was ja auch zur Bewirtung gehört. Bitte erklären Sie uns, warum der Absatz 2 überhaupt notwendig ist.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Klotz! Der zweite Satz des Absatzes 2 besagt, dass in diesem Falle die Schanktätigkeit für beherbergte Gäste keine eigene Tätigkeit darstellt und nicht den Einschränkungen laut Artikel 6 unterliegt. Im Artikel 6 ist der Prozentsatz von 30 Pro-

zent Eigenprodukten und 50 Prozent zusätzliche heimische Produkte vorgesehen. Die Schanktätigkeit wäre dann aus diesem Spielregelwerk ausgenommen.

Ich freue mich, dass Frau Kury meinen Änderungsantrag unterstützt, denn wir haben das gemeinsame Interesse, dass auch bei Verabreichung von irgendwelchen Speisen am Hof heimischen Produkte verwendet werden müssen. Hier haben wir eine Korrektur gemacht, weil die Erfordernis von 30 Prozent Eigenprodukte nicht erfüllbar ist. 30 Prozent Eigenprodukte sind zum Beispiel bei einem Frühstück von einem Obst- und Weinbaubetrieb nicht erfüllbar. Aus diesem Grund haben wir es abgeändert und gesagt, dass die verabreichten Speisen zu 80 Prozent aus eigenen Produkten stammen müssen. Das ist der Sinn und Zweck dieses Änderungsantrages, damit wir in diesem Bereich nicht irgendetwas schaffen, was hinterher nicht erfüllbar ist und bei dem die Illegalität der Tätigkeit bereits vorprogrammiert ist.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol):
(unterbricht – interrompe)

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Das ist bei der Bewirtung nicht der Fall, sondern nur wenn ich Gäste beherberge, die das Frühstück und auch Mahlzeiten einnehmen, dass ich für diesen Bereich nicht die 30 Prozent Eigenprodukte erbringen muss, weil unser Land völlig unterschiedlich strukturiert ist, wo nicht jeder Kühe hält und auch die Milch hat und verschiedene Dinge selbst produziert. Aus diesem Grund haben wir uns auf die 80 Prozent insgesamt, und zwar zwischen Eigenprodukten und Produkten heimischer Herkunft, beschränkt. Das ist eigentlich die Zielsetzung, die wir gemeinsam verfolgen, denn die Initiative ist völlig richtig, dass wir sagen: Wenn in einem Betrieb, der die Identifikation mit der Landwirtschaft darstellen oder das Sinnbild dessen sein sollte, was ein Urlaub auf dem Bauernhof ist, auswärtige Produkte verwendet würden, obwohl wir einheimische haben, dann wäre dies absurd. Dieser Änderungsantrag, glaube ich, stellt noch einmal eine bessere Untermauerung des ganzen Vorhabens dar, sodass das Südtirol Produkt den Vorrang vor allen anderen hat.

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Kury sull'ordine dei lavori.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Nach Vorlage dieses Änderungsantrages ziehen wir unseren Streichungsantrag, der die Regeln außer Kraft gesetzt hätte, zurück und bedanken uns beim Landesrat.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1.1: approvato all'unanimità.

L'emendamento n. 1 di conseguenza decade automaticamente.

Qualcuno chiede la parola sull'articolo 5 così emendato? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 6

Ristorazione

1. I pasti e le bevande somministrati devono essere costituiti almeno per l'80 per cento da prodotti propri e da prodotti di aziende agricole della zona, anche associate, ivi compresi i prodotti a carattere alcolico e superalcolico. I prodotti propri devono rappresentare almeno il 30 per cento dei prodotti complessivamente impiegati; la parte rimanente dei prodotti può essere di altra provenienza. Le percentuali indicate si riferiscono al valore annuo dei prodotti impiegati per l'attività agrituristica.

2. Sono considerati di propria produzione i cibi e le bevande prodotti, lavorati e trasformati nell'azienda agricola nonché quelli ricavati da materie prime dell'azienda e ottenuti attraverso lavorazioni esterne anche presso cooperative di trasformazione e commercializzazione di prodotti agricoli.

3. Qualora per cause di forza maggiore, dovute in particolare a calamità atmosferiche, fitopatie o epizootie, accertate dalla Provincia, non sia possibile rispettare i limiti di cui al comma 1, deve essere data comunicazione al comune in cui viene svolta l'attività, il quale, verificato il fatto, autorizza temporaneamente l'esercizio dell'attività in deroga alle percentuali di cui al comma 1.

4. L'attività di somministrazione di pasti e bevande nell'ambito della gestione di ristori di campagna può essere esercitata esclusivamente nelle zone vitivinicole delimitate dalla Ripartizione provinciale Agricoltura. Per tale attività l'imprenditore agricolo deve anche produrre ed impiegare vino da uva propria. La durata massima dell'attività non può superare 180 giorni all'anno.

5. L'attività di somministrazione di pasti e bevande in malga può essere esercitata tutto l'anno a condizione che anche nel periodo invernale essa sia svolta nel rispetto delle percentuali di cui al comma 1. Se la malga è gestita direttamente da comunità agrarie, interessenze o organizzazioni simili, i prodotti dei soci sono considerati prodotti propri ai fini del comma 1. I locali adibiti a tale attività devono rispettare le disposizioni vigenti a livello provinciale per i locali adibiti alla preparazione e somministrazione di alimenti negli alpeggi.

6. Per la somministrazione di pasti e bevande presso la sede aziendale ("Hofschank") o su malghe in esercizio ("Almschank") la capacità massima di posti a sedere a disposizione nei locali chiusi non può superare le 30 unità. Gli orari massimi di apertura non possono oltrepassare quelli fissati dalla disciplina sugli esercizi pubblici.

7. La Giunta provinciale determina con riguardo all'attività di ristorazione in forma di party-service i pasti e le bevande che possono essere somministrati.

Art. 6

Schanktätigkeit

1. Die Speisen und Getränke, die verabreicht werden, müssen mindestens zu 80 Prozent aus eigenen Produkten und aus Produkten landwirtschaftlicher Betriebe, auch zusammengeschlossener, des umliegenden Gebietes stammen; dies gilt auch für alkoholische und hochgradig alkoholische Getränke. Die Eigenprodukte müssen mindestens 30 Prozent der insgesamt eingesetzten Produkte ausmachen; der restliche Teil der Produkte kann anderer Herkunft sein. Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf den Jahreswert der für diese Tätigkeit verwendeten Produkte.
2. Als Eigenprodukte werden all jene Speisen und Getränke angesehen, die am landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt, verarbeitet und veredelt werden; weiters zählen dazu auch jene Rohprodukte des Betriebes, die außerhalb desselben, auch bei Verarbeitungs- und Verkaufsgenossenschaften landwirtschaftlicher Produkte, verarbeitet werden.
3. Falls die Prozentsätze laut Absatz 1 wegen höherer Gewalt, wie Umweltkatastrophen, Pflanzen- oder Tierseuchen, die vom Land festgestellt werden, nicht eingehalten werden können, so muss dies der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, mitgeteilt werden; nach Überprüfung der entsprechenden Mitteilung erlaubt die Gemeinde vorübergehend, dass die Tätigkeit in Abweichung von den in Absatz 1 festgelegten Prozentsätzen ausgeübt wird.
4. Die Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen der Buschenschanktätigkeit ist nur in den von der Landesabteilung Landwirtschaft ausgewiesenen Weinbaugebieten zulässig. Für diese Tätigkeit muss auch Wein aus eigenen Trauben produziert und verwendet werden. Die maximale Öffnungsdauer für die Buschenschanktätigkeit beträgt 180 Tage.
5. Die Schanktätigkeit auf Almen kann ganzjährig ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass auch im Winter die in Absatz 1 festgelegten Prozentsätze eingehalten werden. Wird die Alm von einer Agrargemeinschaft, Interessentschaft oder ähnlichen Organisationen selbst bewirtschaftet, so werden die Produkte der Mitglieder als Eigenprodukte für die Zwecke laut Absatz 1 anerkannt. Die für diese Tätigkeit verwendeten Räumlichkeiten müssen den Landesbestimmungen entsprechen, die für Räumlichkeiten gelten, die für die Zubereitung und Verabreichung von Lebensmitteln auf Almen vorgesehen sind.
6. Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an der Hofstelle (Hofschank) oder auf bewirtschafteten Almen (Almschank) dürfen in geschlossenen Räumen höchstens 30 Sitzplätze zur Verfügung stehen. Die maximalen Öffnungszeiten dürfen jene, wie sie in der Gastgewerbeordnung festgelegt sind, nicht überschreiten.
7. Die Landesregierung bestimmt mit Bezug auf die als Party-Service ausgeübte Schanktätigkeit die Speisen und Getränke, die verabreicht werden können.

Sono stati presentati i seguenti emendamenti e subemendamenti che ai sensi dell'articolo 97-quater del regolamento interno vengono esaminati congiuntamente.

L'emendamento n. 1 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 6, comma 1: Il primo periodo è così sostituito:

"1. Fatte salve le disposizioni particolari di cui ai seguenti commi, i pasti e le bevande somministrati presso la sede aziendale ("Hofschank"), nelle malghe in esercizio ("Almschank"), nei ristori di campagna, lungo la rete ciclabile ai sensi della normativa vigente e in forma di party-service devono essere costituiti almeno per l'80 per cento da prodotti propri e da prodotti di aziende agricole della zona, anche associate, ivi compresi i prodotti a carattere alcolico e superalcolico."

Artikel 6 Absatz 1: Der erste Satz erhält folgende Fassung:

"1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den folgenden Absätzen müssen die Speisen und Getränke, die im Rahmen des Hofschanks, des Almschanks, in Buschenschänken, entlang des Radwegenetzes laut der geltenden Bestimmungen und als Party-Service verabreicht werden, mindestens zu 80 Prozent aus eigenen Produkten und aus Produkten landwirtschaftlicher Betriebe, auch zusammengeschlossener, des umliegenden Gebietes stammen; dies gilt auch für alkoholische und hochgradig alkoholische Getränke."

L'emendamento n. 1.1 (subemendamento all'emendamento n. 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 6, comma 1: L'emendamento è così sostituito: La seconda frase dell'articolo è così sostituita:

"I prodotti propri devono rappresentare almeno il 30 per cento dei prodotti complessivamente impiegati; la parte rimanente dei prodotti può essere di altra provenienza. L'obbligo del 30 per cento di prodotti propri non vale per l'attività di somministrazione di pasti e bevande di cui all'articolo 5, comma 2."

Artikel 6 Absatz 1: Der Änderungsantrag erhält folgende Fassung: Der zweite Satz des Artikels wird folgendermaßen ersetzt:

"Die Eigenprodukte müssen mindestens 30 Prozent der insgesamt eingesetzten Produkte ausmachen; der restliche Teil der Produkte kann anderer Herkunft sein. Die Verpflichtung der 30 Prozent Eigenprodukte gilt nicht für die Schanktätigkeit laut Artikel 5 Absatz 2."

L'emendamento n. 2 (emendamento al comma 1), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 6, comma 1

Le parole "la parte rimanente dei prodotti può essere di altra provenienza" sono sostituite dalle parole "la Giunta provinciale emana i relativi criteri".

Artikel 6 Absatz 1

Die Worte "der restliche Teil der Produkte kann anderer Herkunft sein" werden durch folgende Worte ersetzt: "die Landesregierung erlässt dazu Richtlinien".

L'emendamento n. 3 (emendamento al comma 4), presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba, dice: Articolo 6, comma 4

Prima dell'ultimo periodo è inserito il periodo seguente: "La parte rimanente del vino somministrato deve essere della zona".

Artikel 6 Absatz 4

Vor dem letzten Satz wird folgender Satz eingefügt: "Der restliche Teil des verabreichten Weines muss aus dem umliegenden Gebiet stammen."

L'emendamento n. 3.1 (subemendamento all'emendamento n. 3), presentato dall'assessore Berger, dice: Articolo 6, comma 4

Prima dell'ultimo periodo sono inseriti i seguenti due periodi: "La parte rimanente del vino somministrato deve essere della zona. Gli orari massimi di apertura non possono oltrepassare quelli fissati dalla disciplina sugli esercizi pubblici."

Artikel 6 Absatz 4

Vor dem letzten Satz werden folgende zwei Sätze eingefügt: "Der restliche Teil des verabreichten Weines muss aus dem umliegenden Gebiet stammen. Die maximalen Öffnungszeiten dürfen jene, wie sie in der Gastgewerbeordnung festgelegt sind, nicht überschreiten."

La parola alla consigliera Kury, ne ha facoltà.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich erkläre, welche Änderungsanträge wir zurückziehen und möchte es auch begründen, damit sich die Kolleginnen und Kollegen auch ein Bild machen können.

Wir ziehen die Änderungsanträge Nr. 1.1 und 1 zurück. Die Begründung ist nicht jene, weil wir Meinung gewechselt haben, aber wer sich die Mühe macht, kann es nachzuvollziehen. Wir hatten versucht, im Artikel 6 genau das unterzubringen, was Landesrat Berger im Artikel 5 Absatz 2 untergebracht hat, nämlich die Verpflichtung, dass auch bei der Beherbergungstätigkeit die Bedingung der Verwendung von 80 Prozent der Eigenproduktion eingehalten werden muss, allerdings die Verpflichtung der Verwendung von 30 Prozent Eigenprodukte nicht. Das hatten wir hier so formuliert. Landesrat Berger hat über den Sommer unsere Passage in den Artikel 5 Absatz 2 hineingepackt, was uns gut geht. Es ist jetzt also nicht mehr notwendig.

Den Änderungsantrag Nr. 2 ziehen wir zurück, weil das Transparenzgesetz bereits die Richtlinien vorsieht, die wir hier noch einmal verankern wollten, was aber offensichtlich nicht notwendig ist.

Dann kommt die Geschichte mit dem Wein. Der Änderungsantrag Nr. 3, welcher aufrecht bleibt, wird mit dem Änderungsantrag Nr. 3.1 von Landesrat Berger ersetzt. Insofern fällt er. Ich möchte ihn aber trotzdem erläutern und dazu Stellung nehmen.

Die Änderungsanträge Nr. 1 und Nr. 1.1 ziehen wir zurück, weil die Inhalte, die wir wollten, bereits im Artikel 5 enthalten sind.

Dann kommt der Änderungsantrag Nr. 3, welcher mit dem Änderungsantrag Nr. 3.1 von Landesrat Berger ersetzt wird und dessen erster Teil identisch mit unserem ist. Unser Satz ist übernommen worden und dann wurde noch ein Satz dazugehängt.

Was wollten wir? Ich möchte es hier noch einmal klarlegen und sagen, dass es uns wichtig ist und ich hoffe, dass es auch die anderen so sehen. Es geht um die Buschenschanktätigkeit. In diesem Gesetz wird verpflichtend festgesetzt, dass ich, wenn ich einen Buschenschank habe, Wein aus eigenen Trauben aufschenken muss, was auch richtig ist. Die Formulierung, die wir gelesen haben, war für uns nicht genügend, denn im Absatz 4 zweiten Satz steht, dass für die Buschenschanktätigkeit der Wein aus eigenen Trauben produziert und verwendet werden muss. Damit wäre es legal gewesen, wenn ich einen Buschenschank habe und 1.000 Liter Wein im Jahr verkaufe, dass nur 1 Liter aus meiner eigenen Tätigkeit stammt und die restlichen 999 Liter hätten ich weiß nicht von woher billig importiert werden können. Es wäre wohl nicht im Sinne des Erfinders gewesen, dass wir mit der Buschenschanktätigkeit nicht auch die heimische Produktion schützen wollten. Deshalb haben wir vorgeschlagen, dass zur Eigenproduktion, die verpflichtend vorgesehen ist – hier ist es schwierig, eine Menge vorzugeben, weil große Höfe natürlich größere Mengen haben als kleine - der restliche dort aufgeschenkte Wein aus dem umliegenden Gebiet stammen muss und nicht von irgendwoher billig importiert werden kann. So weit, so gut. Diesbezüglich besteht Konsens.

Landesrat Berger hat dann allerdings unseren Änderungsantrag benützt, um eine weitere Bestimmung über die Öffnungszeiten der Buschenschankbetriebe einzubauen. Deshalb kann ich nur feststellen - vielleicht kann es Landesrat Berger hier goutieren -, dass unsere Änderungsanträge für ihn in der Sommerpause ein recht angenehmes Vehikel waren, um eigene Inhalte zu transportieren, oder? Das war im Artikel 5 so, wo unser Streichungsantrag dazu gedient hat, dass Inhalte, die wir woanders hineingeschrieben haben, vorweggenommen werden, was jetzt auch beim Artikel 6 der Fall ist. Vielleicht können wir darüber gemeinsam froh sein. Wir haben rechtzeitig reagiert, Sie haben unsere Inhalte übernommen und noch ergänzt und so hat jeder von uns seine Lorbeeren. Somit ist auch der Änderungsantrag Nr. 3 nicht mehr aktuell, weil er ersetzt wird, aber inhaltlich, denke ich, haben wir uns in einigen Bereichen auch durchsetzen können, und darüber freuen wir uns.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster - SVP): Frau Kury! Sagen wir es einmal so: Wir haben uns in der Verfolgung des gemeinsamen Zieles, das eigene Produkt des Bauern aufzuwerten und die Authentizität der Tätigkeit "Urlaub auf dem Bauernhof" in den Vordergrund zu stellen, auf gemeinsame Formulierungen geeinigt. Sie haben Ihre Änderungsanträge – ich konnte Ihnen klarmachen, dass sie nichts bringen – zurückgezogen und die anderen Änderungsanträge haben wir so formuliert, dass wir damit dieses gemeinsame Ziel erreichen. Ich glaube, es ist wichtig, dass der Zweck und der Sinn des Gesetzes erfüllt werden, was wir mit diesem Text auch erreichen wollen. Wir werden es dann in der Umsetzung sehen, denn es nützt jetzt nichts, das Haar in der Suppe zu suchen, denn wenn Sie den

Absatz 4 des Artikels 6 im italienischen Wortlaut lesen, dann ist dieser in der Interpretation des letzten Satzes anders als im deutschen Text, aber mit der neuen Formulierung haben wir es klarer präzisiert. Mir geht es gut so, belassen wir es dabei, dass das Ziel erreicht wird, in welcher Form auch immer, ob mit großen Kontroversen, Streitigkeiten, im Einvernehmen oder im teilweisen Einvernehmen. Wichtig ist, dass wir es erreichen. Das ist der Sinn und Zweck des Gesetzes, welches ich eingebracht habe, dass es auch ein gutes Gesetz werden sollte.

PRESIDENTE: Gli emendamenti n. 1, 1.1 e 2 sono stati ritirati.

Metto in votazione l'emendamento n. 3.1: approvato all'unanimità.

L'emendamento n. 3 di conseguenza decade.

Ci sono richieste di intervento sull'articolo 6 così emendato? Nessuna. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 7

Ricreazione e cultura

- 1. Le attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettera c), possono svolgersi autonomamente solo in quanto realizzino obiettivamente la connessione con l'attività agricola nonché con le altre attività volte alla conoscenza del patrimonio storico-ambientale e culturale.*
- 2. Le attività di cui all'articolo 2, comma 3, lettera c), per le quali tale connessione non si realizza, possono svolgersi esclusivamente come servizi integrativi e accessori riservati agli ospiti che soggiornano nell'azienda agricola e la partecipazione, anche facoltativa, a tali attività non può dare luogo ad autonomo corrispettivo.*

Art. 7

Freizeit und Kultur

- 1. Die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen nur so weit gesondert ausgeübt werden, als sie objektiv mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit dem Kennenlernen des historisch landschaftlichen Kulturguts ausgeübt werden.*
- 2. Falls die Tätigkeiten laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c) nicht in Verbindung zur Landwirtschaft stehen, so können sie ausschließlich als Zusatzdienste für die am Betrieb beherbergten Gäste ausgeübt werden. Für die, auch freiwillige, Teilnahme an diesen Tätigkeiten darf keine eigene Vergütung vorgesehen werden.*

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 7? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 8

Comunicazione di inizio attività

1. *L'esercizio delle attività di cui all'articolo 2 può essere intrapreso immediatamente dopo la presentazione della denuncia di inizio attività da parte dell'interessato al comune in cui viene esercitata l'attività agrituristica. La comunicazione deve contenere:*

- a) la dichiarazione attestante il possesso della qualifica di imprenditore agricolo ai sensi dell'articolo 2, comma 1;*
- b) la descrizione dettagliata delle attività che si intendono svolgere;*
- c) l'indicazione degli edifici e delle aree da adibirsi all'attività;*
- d) la specificazione della capacità ricettiva;*
- e) l'indicazione dei periodi di esercizio;*
- f) indicazioni circa l'apporto di prodotti propri e di aziende agricole della zona, se richieste.*

2. *Alla comunicazione vanno allegati:*

- a) idonea documentazione dalla quale emerga l'ubicazione e le dimensioni dell'azienda agricola;*
- b) la documentazione comprovante un'ade-guata formazione professionale, posseduta dall'imprenditore o da un familiare che partecipa attivamente allo svolgimento dell'attività agrituristica.*

3. *Il comune, compiuti i necessari accertamenti, può, entro 60 giorni, formulare rilievi motivati prevedendo i relativi tempi di adeguamento, senza sospensione dell'attività in caso di lievi carenze e irregolarità. Nel caso di gravi carenze e irregolarità può disporre l'immediata sospensione dell'attività sino alla loro rimozione da parte dell'interessato, opportunamente verificata, entro il termine stabilito dal comune stesso.*

4. *Il comune rilascia l'attestazione di iscrizione nell'elenco comunale degli abilitati all'esercizio delle attività agrituristiche qualora, in seguito agli accertamenti eseguiti, non riscontri carenze o irregolarità oppure, se riscontrate, non appena le stesse siano state rimosse.*

5. *Contro il provvedimento di diniego di iscrizione nel registro comunale è ammesso ricorso alla Giunta provinciale entro 30 giorni dalla data della notificazione o della comunicazione in via amministrativa del provvedimento stesso o da quando l'interessato ne abbia avuto piena conoscenza.*

6. *L'esercizio dell'attività agrituristica non è consentito, salvo che abbiano ottenuto la riabilitazione, a coloro che:*

- a) nell'ultimo triennio hanno riportato, con sentenza passata in giudicato, condanna per uno dei delitti previsti dagli articoli 442, 444, 513, 515 e 517 del codice penale, o per uno dei delitti in materia di igiene e di sanità o di frode nella preparazione degli alimenti, previsti da leggi speciali;*
- b) sono sottoposti a misure di prevenzione ai sensi della legge 27 dicembre 1956, n. 1423, e successive modifiche, o sono stati dichiarati delinquenti abituali.*

7. *Ai fini del monitoraggio del settore agrituristico provinciale e ai fini promozionali, anche da parte di enti ed associazioni autorizzate del settore agricolo, i comuni sono tenuti ad immettere i dati relativi agli*

imprenditori agricoli iscritti nell'elenco comunale di cui al comma 4, nell'Archivio unico provinciale esercizi ricettivi (ASTUR).

Art. 8

Meldung des Tätigkeitsbeginns

1. Die Tätigkeiten laut Artikel 2 können unmittelbar aufgenommen werden, sobald der Betroffene den Beginn der Tätigkeit der Gemeinde, in der die Tätigkeit ausgeübt wird, gemeldet hat. Diese Meldung muss Folgendes beinhalten:

- a) die Erklärung betreffend die Qualifikation als landwirtschaftlicher Unternehmer laut Artikel 2 Absatz 1,*
- b) eine genaue Beschreibung der geplanten Tätigkeiten,*
- c) die Angabe der Gebäude und der Flächen, die für die Tätigkeit verwendet werden,*
- d) die Angabe der Aufnahmekapazität,*
- e) die Angabe des Öffnungszeitenraumes,*
- f) falls verlangt, Angaben über die Eigenprodukte und die Produkte landwirtschaftlicher Betriebe des umliegenden Gebietes.*

2. Der Meldung sind beizulegen:

- a) geeignete Unterlagen zur Lage und Größe des landwirtschaftlichen Betriebes,*
- b) der Nachweis einer angemessenen beruflichen Ausbildung des Unternehmers oder eines der Familienmitglieder, das aktiv an der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit teilnimmt.*

3. Nach Vornahme der nötigen Überprüfungen kann die Gemeinde innerhalb von 60 Tagen begründete Einwände erheben und eine Frist für eventuelle Anpassungen setzen. Bei nur geringfügigen Mängeln und Unregelmäßigkeiten kann die Tätigkeit fortgeführt werden. Treten jedoch schwerwiegende Mängel und Unregelmäßigkeiten auf, kann die Gemeinde die sofortige Einstellung der Tätigkeit so lange verfügen, bis der Betroffene die Mängel und Unregelmäßigkeiten innerhalb der ihm von der Gemeinde gesetzten Frist beseitigt hat und dies von der Gemeinde festgestellt wurde.

4. Die Gemeinde stellt die Bestätigung über die Eintragung in das Gemeindeverzeichnis der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betreiber aus, wenn bei den durchgeführten Überprüfungen keine Mängel und Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden beziehungsweise nachdem diese beseitigt wurden.

5. Gegen die Verweigerung der Eintragung in das Gemeindeverzeichnis kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Maßnahme oder der Mitteilung derselben im Verwaltungsweg oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Betroffene volle Kenntnis davon erlangt hat, Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden.

6. Die Ausübung der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit ist, außer im Falle einer Wiedereinsetzung in die früheren Rechte, denjenigen untersagt,

- a) die im letzten Triennium wegen eines der in den Artikeln 442, 444, 513, 515 und 517 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens oder wegen eines der in Sondergesetzen vorgesehenen Verbrechens auf dem Gebiet der Hygiene und Sanität oder wegen Betruges bei der Herstellung von Lebensmitteln rechtskräftig verurteilt worden sind,*

b) die gemäß Gesetz vom 27. Dezember 1956, Nr. 1423, in geltender Fassung, Vorbeugungsmaßnahmen unterworfen sind oder zu Gewohnheitsverbrechern erklärt worden sind.

7. Zur Überwachung der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit in Südtirol und für deren Bewerbung auch durch ermächtigte Körperschaften und Vereinigungen im landwirtschaftlichen Bereich müssen die Gemeinden die Angaben betreffend die im Gemeindeverzeichnis laut Absatz 4 eingetragenen landwirtschaftlichen Unternehmer in das Einzige Landesarchiv der Beherbergungsbetriebe (ASTUR) eingeben.

La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich habe eine Frage zu Absatz 3, in dem steht, dass bei nur geringfügigen Mängeln und Unregelmäßigkeiten die Tätigkeit fortgeführt werden kann. Was ist darunter ganz konkret zu verstehen, Herr Landesrat? Erläutern Sie es uns bitte. Sicher gibt es entsprechende Kriterien oder Fälle.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich möchte zuerst auf die Frage von Frau Klotz antworten. Die Landesregierung hat sich grundsätzlich zum Prinzip gesetzt, dass bei kleinen Überschreitungen, die keine irreversiblen Schäden verursachen, das Prinzip der Verwarnung angewandt wird und dass grundsätzlich auch bei den Kontrollen – im Transparenzgesetz ist es auch so vorgesehen – eine bestimmte Zeit eingeräumt wird, sodass kleinere Übertretungen oder Unregelmäßigkeiten berichtigt werden können. Wenn es bei Baulichkeiten zum Beispiel um ein paar Fliesen geht, die an der Wand nicht mehr fest hängen, so können diese innerhalb von 120 bzw. 180 Tagen festgemacht werden. Hier meint man kleine Dinge, die nicht ausreichen, um jemandem zu sagen, dass der Betrieb geschlossen werden muss. Hier geht es nur darum, dass man nicht irgendwelchen i-pünktlerisch vorgehenden Kontrolleuren die Möglichkeit gibt, bei kleinen Übertretungen die Betriebe zu schließen, weil man ja nie weiß, in welcher Form Bestimmungen angewandt werden. Deshalb ist hier dieser Passus enthalten. Ich hoffe Ihnen damit ausreichend geantwortet zu haben.

Ich möchte aber bei diesem Artikel auf ein Novum hinweisen, und zwar im Absatz 2 Buchstabe b), in dem steht, dass der Nachweis einer angemessenen beruflichen Ausbildung des Unternehmers oder eines der Familienmitglieder, das aktiv an der "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit teilnimmt, beigelegt werden muss. Das ist neu. In der Vergangenheit konnte jeder, der die Voraussetzungen betrieblicher Art hatte und vom Arbeitsaufwand oder von der Relation her den Antrag um Eintragung in das Register der Tätigkeit "Urlaub auf dem Bauernhof" stellen. Ich glaube, wenn man in diesem Bereich eine Zukunftsperspektive als neue oder zusätzli-

che Einnahmequelle speziell im Berggebiet, im Bereich der Almen, der Milchwirtschaft und in den lebensmittelverarbeitenden Bereichen und auch der Verabreichung von Speisen einführt, was ja die Zielsetzung ist, dann sollen die Leute mit der nötigen Qualifikation und mit dem nötigen Wissen ausgestattet sein, damit sie wissen, auf was sie sich einlassen, was die Rahmenbedingungen sind. Es ist schon passiert, dass jemand hinterher gesagt hat, wenn ich das gewusst hätte, dann hätte ich es nie getan. Aus diesen Gründen, um die Qualifikation auf eine höhere Ebene zu bringen, das Angebot zu qualifizieren und auch die Kenntnisse der Rahmenbedingungen zu verbessern, haben wir jetzt ganz neu eingeführt, dass der berufliche Nachweis, das heißt die angemessene berufliche Ausbildung nachgewiesen werden muss, wobei in einem späteren Artikel drinnen steht, dass die Landesregierung die Kriterien festlegt, was als "angemessen" betrachtet werden kann. Die Zielsetzung ist, dass diese Spezialisierungskurse, die angeboten werden, grundsätzlich mit 80 Stunden Ausbildung, das heißt mit zusätzlicher Schulungstätigkeit verbunden sind. Wenn jemand die Fachschule abgeschlossen hat, ist er automatisch dafür qualifiziert. Es werden Kurse angeboten, die es bereits bei unseren Schulen, Ausbildungs- und Weiterbildungs-genossenschaften gibt, die dann von der Landesregierung als ausreichend oder qualifiziert erklärt werden. Hier, glaube ich, machen wir einen Schritt in eine Richtung der Qualifikation des Unternehmers und auch des Angebotes.

PRESIDENTE: La parola alla consigliera Klotz sull'ordine dei lavori.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich ersuche, dass über den Artikel 8 ohne Buchstabe a) in Absatz 6 getrennt abgestimmt wird.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 8 senza la lettera a) del comma 6: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione la lettera a) del comma 6: approvata con 2 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 9

Comunicazione di variazioni

1. Il titolare dell'attività agrituristica deve comunicare al comune, entro 30 giorni, qualsiasi variazione dell'attività, confermando sotto propria responsabilità, la sussistenza dei requisiti e degli adempimenti di legge.

Art. 9

Mitteilung von Änderungen

1. Der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betreiber muss der Gemeinde innerhalb von 30 Tagen jegliche Änderung der Tätigkeit melden, wobei

er in eigener Verantwortung erklärt, dass die Voraussetzungen vorliegen und die gesetzlichen Auflagen erfüllt wurden.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 9? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 10

Periodi di apertura e tariffe

1. L'attività agrituristica può essere svolta tutto l'anno oppure, previa comunicazione al comune, secondo periodi stabiliti dall'imprenditore agricolo. Ove se ne ravvisi la necessità per esigenze di conduzione dell'azienda agricola, è possibile, senza una preventiva comunicazione al comune, sospendere l'attività per un periodo massimo di un mese.

2. I soggetti che esercitano l'attività agrituristica presentano annualmente una dichiarazione contenente l'indicazione delle tariffe, secondo le modalità previste dall'articolo 5 della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12.

Art. 10

Öffnungszeiten und Preise

1. Die „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit kann entweder ganzjährig oder, nach Mitteilung an die Gemeinde, in den vom landwirtschaftlichen Unternehmer festgelegten Zeiträumen ausgeübt werden. Die Tätigkeit kann ohne vorherige Mitteilung an die Gemeinde für maximal einen Monat unterbrochen werden, wenn dies für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig ist.

2. Die angewendeten Preise werden von den „Urlaub auf dem Bauernhof“-Betreibern jährlich gemäß den in Artikel 5 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, festgelegten Modalitäten erklärt.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 10? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 11

Formazione professionale

1. La Giunta provinciale determina le tipologie di formazione professionale e i rispettivi certificati richiesti ai fini della comunicazione dell'inizio attività di cui all'articolo 8.

Art. 11

Berufliche Ausbildung

1. Die Landesregierung legt die Arten beruflicher Ausbildung und die entsprechenden für die Meldung des Tätigkeitsbeginns laut Artikel 8 erforderlichen Nachweise fest.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 11? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Art. 12

Denominazione "agriturismo"

1. L'uso della denominazione "agriturismo" e dei termini attributivi derivati è riservato esclusivamente alle aziende agricole che esercitano l'attività ai sensi della presente legge.

Art. 12

Bezeichnung "Urlaub auf dem Bauernhof"

1. Die Verwendung der Bezeichnung „Urlaub auf dem Bauernhof“ und der entsprechenden Abwandlungen ist ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten, die die Tätigkeit gemäß vorliegendem Gesetz ausüben.

La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ich möchte wissen, warum es noch einmal präzisiert werden muss. Ist dies durch die Zertifikate und dergleichen nicht ohnehin schon klar? Gibt es hier überhaupt die Möglichkeit eines Irrtums?

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Frau Klotz! Es ist so, dass diese Bezeichnung im Grunde eigentlich jeder verwenden könnte. Ich könnte in meinem Hotelbetrieb, an dem ich einen Bauernhof angebaut habe, "Urlaub auf dem Bauernhof" hinaufschreiben. Wenn dies nicht gesetzlich geregelt wäre - diese Bezeichnung dürfen nur jene verwenden, die diesem Gesetz entsprechen -, dann könnte diese Bezeichnung missbraucht werden. Aus diesem Grunde wird hier festgeschrieben, dass, wenn jemand die Bezeichnung unrechtmäßig verwendet, er auch ungesetzmäßig handelt.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 12: approvato all'unanimità.

Art. 13

Classificazione

1. Le aziende agricole che offrono ospitalità ai sensi della presente legge vengono classificate secondo la disciplina vigente in materia di affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per ferie.

Art. 13

Einstufung

1. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die Beherbergungstätigkeit gemäß vorliegendem Gesetz ausüben, werden entsprechend der für die private Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen geltenden Regelung eingestuft.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 13? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato all'unanimità.

Art. 14

Misure a favore dell'agriturismo

1. *Per favorire la multifunzionalità in agricoltura e la differenziazione dei redditi agricoli, la Provincia autonoma di Bolzano può concedere contributi agli imprenditori agricoli che esercitano le attività di cui all'articolo 2.*
2. *La Provincia autonoma di Bolzano è autorizzata a concedere a enti e associazioni del settore agricolo contributi fino al 75 per cento delle spese riconosciute ammissibili, per la realizzazione di studi e indagini, manifestazioni, convegni, materiale divulgativo e altre iniziative relative all'agriturismo.*

Art. 14

Maßnahmen zugunsten der „Urlaub auf dem Bauernhof“-Tätigkeit

1. *Um die Multifunktionalität in der Landwirtschaft und die Differenzierung des landwirtschaftlichen Einkommens zu fördern, kann das Land Südtirol den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche Tätigkeiten laut Artikel 2 ausüben, Beiträge gewähren.*
2. *Das Land Südtirol kann Körperschaften und Vereinigungen im landwirtschaftlichen Bereich Zuschüsse bis zu 75 Prozent der anerkannten Kosten für Studien und Untersuchungen, Veranstaltungen, Tagungen, Werbematerial und andere Vorhaben für den „Urlaub auf dem Bauernhof“ gewähren.*

L'emendamento n. 1 presentato dai consiglieri Kury, Heiss e Dello Sbarba è ritirato.

Chi vuole intervenire sull'articolo 14?

La consigliera Kury ha la parola, prego.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Wir sehen, dass im letzten Artikel das Landesgesetz gestrichen wird, welches momentan die Investitionen regelt. Im Absatz 1 steht, dass das Land Südtirol den landwirtschaftlichen Unternehmern, welche Tätigkeiten laut Artikel 2 ausüben, Beiträge gewähren kann. Wir wissen aber nicht, in welchem Gesamtausmaß sie gegeben werden, also ist es eine völlig freie Summe.

Im Absatz 2 haben wir einigermaßen den Artikel 14 vom alten Gesetz übernommen, in dem die Zuschüsse für Studien, Untersuchungen, Veranstaltungen, Tagungen usw. auf 75 Prozent festgeschrieben werden. Damals war es im Artikel 14 des Gesetzes Nr. 57/1988 nicht festgeschrieben. Nachdem jetzt dieser hohe Prozentsatz festgeschrieben ist, habe ich so meine Probleme mit der lockeren Formulierung "und andere Vorhaben", was heißt, dass unter diese Formulierung wirklich alles hineinfallen

kann, was mit dem "Urlaub auf dem Bauernhof" auch nur irgendwie zu tun hat, und dass man somit 75 Prozent der anerkannten Kosten bekommt. Deshalb ersuche ich Sie den Absatz 1 zu erklären, und zwar in welcher Höhe die Beiträge gewährt werden. Im alten Gesetz war der Höchstbeitrag für Investitionen mit 50 Prozent, glaube ich, festgeschrieben.

Bei dieser Gelegenheit ersuche ich den Landtagspräsidenten, über die Worte "und andere Vorhaben" in Absatz 2 getrennt abzustimmen.

Die Formulierung "und andere Vorhaben" ist in dieser Generalisierung für Bezuschussungen bis zu 75 Prozent nicht zu verantworten. Wir sollten Gesetze so formulieren, dass man sich darunter auch etwas vorstellen kann und dass man nicht einfach Tür und Tor für Bezuschussungen öffnet.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Auch ich habe meine Schwierigkeiten mit dem Absatz 2, Herr Landesrat, und zwar wissen Sie besser als wir, dass die Mittel nicht nur in Ihrem Bereich, nämlich für die Landwirtschaft, sondern in allen Bereichen knapper werden. Wir haben Ihre Stellungnahmen im Zusammenhang mit den europäischen Förderungen gehört, die auch in dieses Gesetz irgendwo hineinspielen. Infolgedessen kann ich dem Absatz 2 so nicht zustimmen, weil ich der Meinung bin, vor allem für die Zukunft, dass man hier ganz konkrete Schwerpunkte setzen muss. Sie werden es vielleicht tun, aber so kann ich dem auch nicht zustimmen, weil nämlich die Prioritäten klar sind, aber das Allerwichtigste ist ja, dass die Bauern ihre Existenz auf den Höhen sichern können.

Natürlich ist die Bewerbung der "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit notwendig, aber ich habe Sorge, dass man dem Wildwuchs nicht beikommen können, wenn man nicht klarere Regeln für die Zukunft erstellt. Wir wissen, dass es darüber auch schon Studien gibt, wie vieles doppelt gemacht und wie vieles unter dem Deckmantel der kulturellen Tätigkeit organisiert wird - was dann oft sehr wenig damit zu tun hat -, um auf einen bestimmten Prozentsatz an Tätigkeit zu kommen, um dann noch Förderungen zu bekommen, und dergleichen. Jetzt möchte ich natürlich nicht in erster Linie mit diesem Punkt beginnen, aber ich habe meine Schwierigkeiten damit, was - Frau Kury hat es bereits gesagt - die Formulierung "und andere Vorhaben" angeht. Was stellen Sie sich darunter ganz konkret vor? Erklären Sie uns einfach, woran Sie gedacht haben.

Was den Absatz 1 angeht, möchte ich wissen, welche Beiträge, also wie viel Prozent bzw. welche Kriterien vorgesehen sind. Inwiefern werden diese bleiben oder geändert, denn aus diesem Absatz kann ich es nicht ersehen.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Wir müssen ein für allemal zur Kenntnis nehmen, dass wir in Südtirol aufgrund unserer Autonomie bestimmte Zuständigkeiten haben, dass aber alle unsere Beitrags-

initiativen durch EU-Richtlinien geregelt sind. Dort steht genau drinnen, was und in welcher Höhe etwas bezuschusst werden kann. Die Obergrenzen sind in den Wettbewerbsbestimmungen festgelegt und es gibt eine europäische Bestimmung zu den nationalen Beihilfen der Mitgliedsstaaten, die im europäischen Jargon ausgedrückt "Richtlinien zu den nationalen Beihilfen" heißt. Das ist eine europäische Bestimmung und sie ist so wiedergegeben, wie sie geschrieben steht. Dort wird genau festgelegt, für welche Bereiche Beihilfen - für welche niedrigere und für welche höhere - gewährt werden können. Diese Dinge müssen wir auch in unseren Beitragskriterien der Landwirtschaft immer wieder berücksichtigen und deshalb müssen wir alle unsere Beschlüsse, was die Beihilfekriterien anbelangt, in Brüssel notifizieren. Aus diesem Grund mussten wir unsere Beitragskriterien im Sinne des Absatzes 1 von Artikel 14 abändern, weil wir bis vor einiger Zeit für ganz extreme Situationen einen Prozentsatz von 60 Prozent Förderung vorgesehen hatten, der aber nicht mehr Eu-konform war. Die jetzt geltenden Bestimmungen sagen, Frau Klotz - ich habe es vorhin bereits gesagt -, dass maximal 60.000 Euro der anerkannten Kosten - nicht jährlich, sondern in einem Zeitrahmen von 5 Jahren - mit maximal 50 Prozent Bezuschussung gefördert werden, was in klaren Worten heißt, dass maximal 30.000 Euro als Beitrag gewährt werden, egal ob jemand 150.000 Euro oder 350.000 Euro investiert. Das spielt keine Rolle. Er muss sich seine Rechnung machen, weil er von vornherein weiß, dass er nicht mehr als 30.000 Euro Bezuschussung bekommen kann, und dies im Zeitraum von 5 Jahren. Der Beitrag ist also minimal. Im Grunde ist es nur eine ganz, ganz kleine Beigabe zu dem, was getan wird, wenn ich es so nennen darf. Unsere jetzigen Kriterien werden entweder von der Landesregierung wieder bestätigt oder überarbeitet werden. Das steht der Landesregierung frei und diese Kriterien müssen im Amtsblatt veröffentlicht werden. Diese Bestimmung ist bereits vorgegeben. Deshalb - Sie haben gesagt, das Geld wird nicht mehr; diesbezüglich haben Sie völlig Recht - werden wir schauen, was wir in Zukunft an Fördermitteln zur Verfügung haben. Wir werden auch schauen, ob wir die alten Kriterien mit diesen einschränkenden Bestimmungen weiter fortschreiben müssen oder ob wir die Möglichkeit haben zu differenzieren, für welche Investitionen eventuell unterschiedliche Beiträge gegeben werden. Wir haben zum Beispiel auch drinnen, dass ab 40 Großvieheinheiten jemand nicht mehr beitragsbedürftig ist. Ab 20 Großvieheinheiten hat jemand einen Beitragssatz, der um 10 Prozent reduziert ist. Je größer der Betrieb, desto geringer der Beitrag, und ab 40 Großvieheinheiten gibt es keinen Beitrag mehr. Ich glaube, dass es ab 3 oder 4 Hektar Obst- oder Weinbau genauso ist. Die Bestimmungen sind also sehr, sehr einschränkend.

Was die 75 Prozent anbelangt, Folgendes. Hier reden wir nicht von einzelbetrieblicher Förderung, sondern von Vereinigungen und Körperschaften, also von zusammengeschlossenen Betrieben. Ich meine damit "Urlaub auf dem Bauernhof"-Betriebe, die gemeinsame Aktionen vornehmen. Diese würden es aufgrund der Tatsache, dass sie so klein strukturiert sind, alleine nicht schaffen. Wenn sie eine größere Aktion starten wollten, und zwar jeder mit nur 6 Zimmern, und sich daran beteiligen möchten

- wir wissen, nur bestimmte Aktionen in einer bestimmten Größenordnung zeigen auch Effizienz und ein Ergebnis -, dann wären sie nicht imstande, etwas zu tun. Im Sinne der geringen Verfügbarkeit unserer Mittel werden sehr wohl Schwerpunkte gesetzt. Es ist nicht so, dass jetzt jeder kommen kann und für jede Idee, die ihm in den Kopf kommt, Beiträge bekommt, sondern es werden sehr wohl Schwerpunkte gesetzt und vor allem die Beratungstätigkeit, die eigentlich unsere institutionelle Aufgabe wäre, wird teilweise an den Bauernbund delegiert, und dafür bezahlen wir auch im Rahmen dieser festgeschriebenen 50 Prozent. Das ist der Sinn. Sie können davon ausgehen, dass aufgrund der geringen Verfügbarkeit von Mitteln sicherlich kein Missbrauch betrieben wird und dass Schwerpunkte gesetzt werden. Wir verfolgen dieselben Ziele. Ich kann Ihnen versichern, dass die Angst, dass hier Missbrauch betrieben wird, unbegründet ist.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 14 senza le parole "e altre iniziative" al comma 2: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Metto in votazione le parole "e altre iniziative" al comma 2: approvate con 5 voti contrari, 3 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 15

Vigilanza e sanzioni amministrative

1. *L'attività di vigilanza sull'osservanza delle disposizioni di cui alla presente legge spetta al comune territorialmente competente.*
2. *Se l'esercizio delle attività di cui all'articolo 2 viene intrapreso senza la preventiva denuncia, è disposto il divieto di prosecuzione dell'attività. Inoltre è applicata la sanzione amministrativa pecuniaria da euro 300,00 a euro 1.800,00.*
3. *L'omessa o ritardata comunicazione delle variazioni di cui all'articolo 9, comma 1, è punita con una sanzione pecuniaria amministrativa da euro 100,00 a euro 400,00.*
4. *La violazione delle disposizioni di cui all'articolo 2, comma 2, e agli articoli 3, 4, 5, 6 e 7 è punita con una sanzione pecuniaria amministrativa da euro 100,00 a euro 400,00. È altresì disposto il divieto di prosecuzione dell'attività fino a quando l'interessato non abbia provveduto a conformare l'attività alla normativa vigente.*
5. *Per l'attività di ospitalità di cui all'articolo 2, comma 3, lettera a), trovano altresì applicazione le disposizioni di cui all'articolo 11 della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche.*
6. *Per le violazioni di cui al presente articolo l'autorità competente è il comune nel cui territorio l'infrazione è stata commessa che introita le somme riscosse.*

Art. 15

Aufsicht und Verwaltungsstrafen

1. *Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der gebietsmäßig zuständigen Gemeinde.*

2. Wird eine Tätigkeit laut Artikel 2 ohne vorherige Meldung ausgeübt, so wird das Verbot der Fortführung der Tätigkeit verfügt. Außerdem wird eine verwaltungsrechtliche Geldbuße von 300,00 Euro bis 1.800,00 Euro verhängt.
3. Die verspätete oder unterlassene Meldung von Änderungen laut Artikel 9 Absatz 1 wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 100,00 Euro bis 400,00 Euro bestraft.
4. Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 2 und der Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 wird mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße von 100,00 Euro bis 400,00 Euro bestraft. Außerdem wird das Verbot der Fortführung der Tätigkeit für so lange verfügt, bis der Betroffene die Tätigkeit mit den geltenden Vorschriften in Einklang gebracht hat.
5. Auf die Beherbergungstätigkeit laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) finden außerdem die Bestimmungen laut Artikel 11 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, Anwendung.
6. Für die Verstöße laut diesem Artikel ist jene Gemeinde behördlich zuständig, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde; sie nimmt die eingehobenen Strafbeträge ein.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 15? Nessuno. Lo metto in votazione: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 16

Norme transitorie

1. Gli imprenditori agricoli che, alla data di entrata in vigore della presente legge, sono iscritti nell'elenco provinciale degli operatori agrituristici devono adeguarsi, entro un anno dalla data di entrata in vigore della presente legge, alle disposizioni più restrittive previste dalla legge stessa.
2. In deroga a quanto stabilito al comma 1, gli imprenditori agricoli iscritti nell'elenco provinciale degli operatori agrituristici alla data di entrata in vigore della presente legge non devono comprovare l'adeguata formazione professionale di cui all'articolo 8, comma 2, lettera b).
3. Gli imprenditori agricoli che, alla data di entrata in vigore della presente legge, sono iscritti per l'attività "ospitalità su malghe" possono continuare ad esercitarla in deroga a quanto stabilito al comma 1.
4. I gestori di ristoranti di campagna che, alla data di entrata in vigore della presente legge, esercitano l'attività ai sensi della legge provinciale 12 agosto 1978, n. 39, e successive modifiche, devono adeguarsi alle disposizioni della presente legge entro un anno dalla data di entrata in vigore della stessa.

Art. 16

Übergangsbestimmungen

1. Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis der Unternehmer, die „Urlaub auf dem Bauernhof“ anbieten, eingetragen sind, müssen

sich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den strengeren Bestimmungen anpassen.

2. In Abweichung zur Bestimmung laut Absatz 1 müssen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Landesverzeichnis eingetragenen landwirtschaftlichen Unternehmer den Nachweis der angemessenen beruflichen Ausbildung laut Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) nicht erbringen.

3. Jene landwirtschaftlichen Unternehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die Tätigkeit „Beherbergung auf Almen“ eingetragen sind, können diese in Abweichung von der Bestimmung laut Absatz 1 weiterhin ausüben.

4. Die Buschenschankbetreiber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Tätigkeit gemäß Landesgesetz vom 12. August 1978, Nr. 39, in geltender Fassung, ausüben, müssen sich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

Qualcuno vuole intervenire sull'articolo 16? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 5 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Art. 17

Abrogazioni

1. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

a) la legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 57, e successive modifiche;

b) la legge provinciale 12 agosto 1978, n. 39, e successive modifiche.

*-----
Art. 17*

Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

a) das Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 57, in geltende"r Fassung,

b) das Landesgesetz vom 12. August 1978, Nr. 39, in geltender Fassung.

L'assessore Berger ha presentato un emendamento che dice:

1. Il titolo dell'articolo 17 viene così sostituito:

"Art. 17

Abrogazioni e disposizione finanziaria"

2. Dopo il comma 1 vengono aggiunti i seguenti commi 2 e 3:

"2. Alla copertura della spesa per gli interventi a carico dell'esercizio 2008 ai sensi della presente legge si fa fronte con le quote di stanziamento ancora disponibili sull'UPB 13205 del bilancio provinciale 2008 autorizzate ai sensi della legge abrogata con la lettera c) di cui al comma 1.

3. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con legge finanziaria annuale."

1. Der Titel des Artikels 17 ist wie folgt ersetzt:

"Art. 17

Aufhebung von Rechtsvorschriften und Finanzbestimmung"

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 hinzugefügt:

"2. Die Deckung der Ausgaben, die sich aus den Maßnahmen dieses Gesetzes zu Lasten des Haushaltes 2008 ergeben, werden durch die noch verfügbaren Anteile der Bereitstellungen der HGE 13205 des Landeshaushaltes 2008 gedeckt, die für die Maßnahmen des durch Absatz 1 Buchstabe a) aufgehobenen Landesgesetzes autorisiert waren.

3. Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt."

Qualcuno chiede la parola sull'emendamento? Nessuno. Lo pongo in votazione: approvato con 1 astensione e i restanti voti favorevoli.

Metto in discussione l'articolo 17 così emendato.

La parola all'assessore Berger, ne ha facoltà.

BERGER (Landesrat für Landwirtschaft, land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, Informationstechnik, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich habe nur gesehen, dass zu diesem Änderungsantrag nicht die Zustimmung aller gegeben war. Es geht darum, dass jene Geldmittel, die im Laufe des Jahres 2008 auf einem bestimmten Kapitel für ein bestimmtes Gesetz vorgesehen waren, jetzt auch für das neue Gesetz verwendet werden können, sonst hätte ich diese Möglichkeit nicht mehr. Das wollte ich nur erklären, weil ich gesehen habe, dass jemand dem Änderungsantrag nicht zugestimmt hat. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes würde es sonst keine Verfügbarkeit mehr geben.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'articolo 17 così emendato: approvato con 4 astensioni e i restanti voti favorevoli.

Ci sono dichiarazioni di voti?

La parola alla consigliera Klotz, ne ha facoltà.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT – Freies Bündnis für Tirol): Ganz kurz, um zu sagen, dass ich dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Es gab einige Kleinigkeiten, denen ich meine Zustimmung aus den Gründen, die ich erklärt habe, nicht gegeben habe.

Insgesamt teile ich die Ausrichtung der Prioritätensetzung, und zwar dafür zu sorgen, dass sich vor allem die Bergbauern und die Bauern insgesamt zusätzliche Einkünfte sichern können, um ihre Existenz weiterhin zu gewährleisten. Das ist sehr, sehr wichtig. Wir hören immer wieder – ich habe es bereits gesagt –, dass die Geldmittel knapper werden, dass die Globalisierung zunimmt, dass es vor allem für die Berglandwirtschaft zusehends schwerer wird mit anderen Betrieben zu konkurrieren, die unter ganz anderen Voraussetzungen viel mehr produzieren können. Insofern ist es

notwendig, die Nischen ausfindig zu machen, die die Existenz zusätzlich sichern helfen und Einkünfte ermöglichen. Das ist sehr wichtig, und infolgedessen ist dieses eine Notwendigkeit, eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Wir werden dann sehen, wie die Landesregierung die einzelnen Details noch regelt, die in verschiedenen Artikeln festgelegt sind, was die Kriterien für verschiedene Dinge anbelangt. Aus diesen Gründen stimme ich dem Gesetzentwurf zu.

KURY (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Auch wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen, weil wir davon überzeugt sind, dass der Urlaub auf dem Bauernhof eine wichtige Wirtschaftsquelle und eine wichtige Maßnahme ist, um das Überleben der Landwirtschaft zu sichern. Hier handelt es sich um eine Entwicklung, die doch beachtlich ist. Wenn ich noch einmal die Daten anschau, nämlich die Steigerung von 8,5 Prozent an Nächtigungen und auch die Steigerung der Anzahl der Betriebe usw., dann ist dies eine wichtige Entwicklung, die in die richtige Richtung geht, wenn sie mit der Landwirtschaft im engen Verbund steht und wenn sie einen Beitrag für die regionale Entwicklung insgesamt leistet.

Wir wissen, dass in der Vergangenheit nicht immer alles zum Besten gestanden ist. Ich muss noch einmal sagen, dass diese Bestimmungen, die früher im Gesetz standen, ... Es ist ja nicht so, dass wir plötzlich neue Bestimmungen erfinden, denn auch früher gab es Bestimmungen, dass Eigenprodukte bzw. lokale Produkte sogar in einem höheren Prozentsatz als wir sie in diesem Gesetz verankern zur Anwendung gekommen sind. Bisher waren es 50 Prozent Eigenproduktion und 40 Prozent einheimische Produkte und jetzt haben wir 30 Prozent Eigenproduktion und 50 Prozent einheimische Produkte. Hier haben wir sogar eine Stufe zurückgeschraubt. Allerdings ist es wichtig, dass die Kontrolle funktioniert, dass das tatsächlich eingehalten wird, denn wenn dies eingehalten wird, denke ich, ist es eine gute Basis, um hier tatsächlich eine generelle Wertschöpfung für die Region zu erzielen.

In diesem Bereich braucht es aber auch ein großes Verantwortungsbewusstsein. Wer hier schummelt oder schwindelt, tut der Kategorie letztendlich nichts Gutes, weil dann – Landesrat Berger hat es angesprochen – die Gesetze und auch die Kontrollen auf die schwarzen Schafe zugespitzt sind. Unser Appell ist jener, dass nicht das schnelle Geld, sondern die Nachhaltigkeit in diesem Tourismuszweig, der wirklich auf regionale Wertschöpfung abzielen muss, als große Verantwortung zu sehen ist.

Wir freuen uns, dass einige unserer Änderungsanträge in dieses Gesetz eingeflossen sind und freuen uns vor allem über den Passus, dass auch bei der Schanktätigkeit bei Beherbergungsbetrieben der 80-prozentige Nachweis der Verwendung von Produkten aus der Region erbracht werden muss. Ein wichtiger Passus scheint uns auch der Passus zu sein, dass der Wein nicht importiert, sondern aus der Umgebung stammen muss.

Nicht ganz überzeugen uns der Finanzierungsartikel und auch die Verwaltungsstrafen – ich habe sie kurz überflogen –, die zum Teil sogar zurückgeschraubt

worden sind in Bezug zu dem, was jetzt Bestand hat. Natürlich war die Spanne immer sehr breit. Bis jetzt gab es 100 bis 600 Euro Verwaltungsstrafe, jetzt haben wir eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 400 Euro eingeführt. Ich nehme an, dass man bei den ausgestellten Strafen sowieso bei den unteren Stufen geblieben ist, und insofern wird sich auch hier nichts ändern. Deshalb stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu, und zwar in der Hoffnung, dass mit diesen Grundlagen verantwortungsvoll umgegangen wird und dass die Bedingungen, die jetzt erleichtert worden sind, auch eingehalten werden.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Nur ganz kurz. Mit der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes erklären wir uns voll und ganz einverstanden. Wir wissen, dass es für kleine Landwirte immer schwieriger wird, mit dem Ertrag der Landwirtschaft allein zu überleben. Wir wissen, wie viele Nebenerwerbsbauern wir in Südtirol haben, wie viele eine zweite Tätigkeit brauchen. Es muss unser aller Interesse sein, wie es hier steht, diese Multifunktionalität in der Landwirtschaft zu erhalten bzw. zu gestalten. Laut Vorgaben auch der Europäischen Union sollten wir den Spielraum, den wir haben, ausnützen. Diese klein strukturierte Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt unserer Kulturlandschaft. Wenn wir unseren jungen Kleinbauern das Überleben ermöglichen wollen, dann muss man solche Dinge zulassen, was auch im Interesse der Allgemeinheit ist. Das ist eine gesellschaftspolitische Leistung, die hier erbracht wird! Deshalb ein klares Ja von unserer Seite zu diesem Gesetzentwurf.

Natürlich kommt es darauf an, dass die Bestimmungen dann auch eingehalten werden. Ich glaube, dass ich vorhin falsch verstanden worden bin. Ich möchte nicht, dass mehr kontrolliert wird. Ich habe nur gesagt, dass Bürger immer wieder sagen, dass man in einem Bereich kontrolliert und in einem anderen nicht. Es war und ist mir ein großes Anliegen, in der Gesellschaft nicht diese Kluft zu erzeugen oder zu verbreiten, die vor allem zwischen den Arbeitnehmern und den Bauern herrscht. Wir erleben es gerade jetzt im Wahlkampf ganz besonders. Deshalb ist es wichtig, dass man den Menschen auch richtige Zahlen, richtige Fakten nennen kann, dass nicht im Trüben gefischt wird und dass nicht der eine auf Kosten des anderen Wahlkampf betreibt. Wie gesagt, die Zielsetzung ist zu begrüßen und dem Gesetz geben wir insgesamt unsere Zustimmung.

PÖDER (UFS): Dass die Grundaussagen teilweise auch der Inhalt des Gesetzes sind, ist sicherlich sehr positiv und zu begrüßen. Ich werde dem zustimmen.

Ich möchte andererseits aber auch anmerken, dass im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" für meinen Geschmack zu viel an Bürokratie abzuwickeln ist und auch zu viele Kriterien als Voraussetzungen gelten. Wenn ich zum Beispiel an die Hofmappe denke, die bei Nichtvorhandensein zu einer unterschiedlichen Bewertung usw. führt, dann ... Hier gibt es also, glaube ich, einige Dinge, die zu durchforsten wären. Ich verstehe allerdings auch, dass man von Ihrer Seite und von Seiten Ihrer Mitarbeiter versucht hat, alle Möglichkeiten auszuschöpfen - das ist mir schon klar -, denn

es gibt auch noch andere Berufskategorien, gerade im Bereich Tourismus, die sich fragen, warum im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" alles unbürokratisch und so glatt wie möglich laufen soll, wenn sie im Hotelier- und Gastgewerbebereich dann doch schwer an bürokratischen Lasten zu tragen haben.

Andererseits – das möchte ich hier, wie bereits im Rahmen der Generaldebatte, anmerken – ist die "Urlaub auf dem Bauernhof"-Tätigkeit als Nebenerwerb und als Überlebenserwerb für einen landwirtschaftlichen Betrieb, auch für einen Bergbauernhof gedacht und trägt dazu bei, dass die Landschaftspfleger und die Landschaftserhalter in unserem Land auch überleben können und weiterhin ihre Landschaftspflege und landschaftserhaltende Tätigkeit als Landwirte ausüben können. Sie sind als wichtiger Faktor insgesamt volkswirtschaftlich und gleichzeitig im Tourismussektor zu sehen, also sollten die anderen Tourismuszweige nicht argwöhnisch in Richtung "Urlaub auf dem Bauernhof" blicken, sondern froh darüber sein, dass es dort eine Maßnahme oder eine Möglichkeit gibt, die Landschaftspfleger oder Landschaftserhalter, die Bauern, mit einem Zu- oder Nebenerwerb auszustatten, um sie auf den Höfen zu halten.

PASQUALI (Forza Italia): Credo che l'assessore Berger possa essere soddisfatto, perché è un disegno di legge che sta raccogliendo l'adesione di tutti i gruppi consiliari, anche dell'opposizione.

Voterò a favore perché ritengo che l'agriturismo sia una grande ricchezza per la nostra provincia. È un fenomeno che si sta sviluppando in tutta Italia e in tutta Europa ma che è particolarmente importante per la nostra provincia, per il terreno montano che ci circonda e soprattutto crea fonte di lavoro e di turismo in periferia, sulle nostre montagne, e questo è un fatto positivo.

Sono state dissipate alcune ombre che c'erano su certe norme di legge, parlo di quell'articolo 2 in cui si parla di società di persone. Nella nostra provincia il lavoro è costituito da imprese familiari, quindi la sostituzione delle parole "società di capitale", "società di persone", con l'espressione "impresa familiare" ci va più che bene.

Nel complesso lo spirito della legge è positivo. All'articolo 6 si parla della ristorazione. Avrei preferito che ci fosse una percentuale maggiore del 30% per quello che riguarda i prodotti complessivamente impiegati, perché lo scopo dell'agriturismo è quello di proporre prodotti propri, anche se si parla di pasti e bevande costituiti almeno per l'80% dai prodotti dell'agriturismo. Occorre un controllo accurato da parte dei comuni competenti, per evitare che si sfugga dai requisiti essenziali del concetto di agriturismo, cioè deve essere chiara la distinzione da agricoltura, ma soprattutto fra aziende agrituristiche che non superano il limite stabilito dalla legge per diventare delle trattorie o ristoranti veri e propri. Mi auguro che i comuni facciano questi controlli che sono necessari per evitare gli abusi.

Nel complesso si è raggiunto l'obiettivo di una valorizzazione di questi locali agrituristici che saranno un beneficio per l'intera provincia, perché portano turismo e lavoro. Il mio voto sarà quindi favorevole.

BAUMGARTNER (SVP): Wir von der Südtiroler Volkspartei sind froh, dass dieses Gesetz in dieser Legislaturperiode noch genehmigt werden kann. Wir sind auch froh, dass es hier im Landtag in dieser Angelegenheit eine mehr oder weniger einhellige Meinung gibt. Auch das ist, vor allem zum Abschluss der Legislaturperiode, schön und dafür möchte ich mich bedanken.

Es gibt zwei Hauptgründe, wieso für uns und für unser Land dieses Gesetz so wichtig ist. Der erste Grund liegt darin, dass der Zu- und Nebenerwerb für die Bauern, für unsere klein strukturierte Landwirtschaft in Südtirol sehr, sehr wichtig ist. Wenn wir die Existenz der Bauern auch in Zukunft erhalten wollen, dann ist es entscheidend, dass wir Möglichkeiten des Zu- und Nebenerwerbes bieten können. Dieses Gesetz schafft die Möglichkeit, es in Zukunft noch besser zu machen. Es gibt also mehr Spielraum, mehr Möglichkeiten. Ich glaube, dass dies, wie gesagt, für die Existenz der Bauern sehr wichtig ist.

Der zweite Grund liegt darin, dass es für das Tourismusland Südtirol sehr wichtig ist, diesen Bereich auszubauen. Wir wissen, dass gerade bei den Gästen der "Urlaub auf dem Bauernhof" sehr gut ankommt, dass er eine Erweiterung des touristischen, aber auch des gastgewerblichen Angebotes ist, sowohl für die Einheimischen als auch für die Gäste, die nach Südtirol kommen. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass wir dem Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" unsere ganze Aufmerksamkeit schenken und dass wir die Voraussetzungen schaffen, dass in diesem Bereich eine Entwicklung möglich ist. Insofern, glaube ich, sind wir sehr zufrieden, dass wir dieses Gesetz genehmigen können. Wir von der Südtiroler Volkspartei stehen natürlich mit voller Überzeugung hinter dem Gesetzentwurf.

PRESIDENTE: Se non ci sono altre dichiarazioni di voto metto in votazione il disegno di legge provinciale n. 155/08. Prego di distribuire le schede.

(Votazione a scrutinio segreto – Geheime Abstimmung)

Comunico l'esito della votazione: schede consegnate 29, 28 voti favorevoli e 1 scheda bianca. Constato che il disegno di legge provinciale n. 155/08 è approvato.

Riprendiamo la trattazione dei punti all'ordine del giorno.

La parola al consigliere Minniti, ne ha facoltà.

MINNITI (AN): Chiedo una riunione dei capigruppo di un'ora circa per poter decidere come continuare con i lavori. Per quanto riguarda il previsto esame del disegno di legge provinciale n. 162/08 abbiamo ricevuto questi emendamenti presentati

dalla maggioranza, 35 su 73 articoli della legge, che peraltro stravolgono tutto il lavoro fatto dalla commissione, cosa che riteniamo politicamente un fatto grave, perché affonda l'istituzione della commissione legislativa. Riteniamo necessario parlare fra noi capigruppo per vedere come proseguire.

Non so se Lei, presidente, ha intenzione di riconvocarci domani o proseguire alle ore 18.40 quando sarà terminata la riunione dei capigruppo.

PRESIDENTE: Possiamo convocare una riunione dei capigruppo alle ore 17.50 nella sala di rappresentanza e riprendere i lavori del Consiglio domani alle ore 10.

La seduta è tolta.

ORE 17.42 UHR

SEDUTA 186. SITZUNG

10.9.2008

Sono intervenuti i seguenti consiglieri:
Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

BAUMGARTNER (18, 79)

BERGER (41, 44, 47, 53, 56, 62, 66, 69, 71, 75)

CIGOLLA (34, 35)

DENICOLO' (22, 42)

DURNWALDER (11, 31, 33)

KASSLATTER MUR (4)

KLOTZ (45, 50, 52, 56, 65, 67, 68, 70, 76)

KURY (5, 9, 10, 11, 17, 25, 31, 32, 33, 40, 42, 44, 46, 55, 57, 60, 70, 76)

LEITNER (10, 28, 45, 50, 77)

MINNITI (80)

PASQUALI (43, 79)

PÖDER (78)

SEPPI (34)

SIGISMONDI (35, 36)

STOCKER (15)

UNTERBERGER (9, 11)